

 Anlage 3



 21. Finanzhilfenbericht für die Jahre 2017 - 2020



Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Soziales und  
Integration“  
(Einzelplan 08)



## **Inhalt Anlage 3**

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Soziales und Integration“ .....	03
Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte.....	03
Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen .....	07
Wirkungsanalysen .....	21



## Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Soziales und Integration“

### Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 08	1.728.089.674 €	1.525.836.237 €	1.574.127.000 €	1.693.275.400 €
davon Anteil D/F	138.396.785 €	229.238.730 €	360.777.400 €	487.898.300 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 08	8,0%	15,0%	22,9%	28,8%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F	6,6%	4,5%	2,8%	2,5%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F	9,1%	5,3%	0,0%	0,1%
nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F	80,3%	91,5%	97,2%	97,5%

Im Berichtszeitraum haben sich die liquiden Haushaltsansätze des Förderbereichs im Einzelplan 08 von rd. 1.728 Mio. Euro im Jahr 2017 auf rd. 1.525 Mio. Euro im Jahr 2018 und damit um rd. -12% reduziert. Durch die Veränderungen der Mittel auf rd. 1.574 Mio. Euro in 2019 bzw. 1.693 Mio. Euro in 2020 verbleibt somit eine Reduzierung gegenüber 2017 von rund -8,9% gegenüber 2019 bzw. -2 % gegenüber 2020.

Die höchsten Steigerungsraten sind zu verzeichnen im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes, den Schulkosten für die Altenpflegeausbildung, Abwehr von Infektionsgefahren, Initiative für Kinder und Familien, Ausbildungsbudget, Medizinische Versorgung insbes. im ländlichen Raum, Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung und der Verwaltungskostenerstattung für den Maßregelvollzug.

Dagegen sind die größten Reduzierungsraten zu verzeichnen in dem Bereich der Leistungen für Flüchtlinge und der Leistungen der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland (umA).

#### *Förderprodukt 0805 P 01 - Erstattung Fahrgeldausfälle*

Hier hat sich der Ansatz im Jahr 2017 mit rd. 22,7 Mio. Euro auf rd. 19,0 Mio. Euro in 2018 reduziert. In den Jahren 2019 und 2020 wird mit 24,7 Mio. Euro und 24,8 Mio. Euro aufgrund von Preissteigerungen mit einem erhöhten Bedarf gerechnet.

#### *Förderprodukt 0805 P 03 - Unterhaltsvorschussgesetz*

Hier wurde der kamerale Ansatz 2017 von rd. 52,6 Mio. Euro aufgrund einer Gesetzesänderung (Ausweitung der Antragsberechtigten) auf rd. 102,0 Mio. Euro im Jahr 2018, rd. 105,4 Mio. Euro in 2019 und auf rd. 106,4 Mio. Euro in 2020 erhöht.

#### *Förderprodukt 0805 P 04 - Leistungen an Flüchtlinge*

Hier wurde der kamerale Ansatz 2017 von rd. 627 Mio. Euro aufgrund der zu erwartenden Zugangszahlen und unter Einschätzung der künftigen Entwicklung auf rd. 421 Mio. Euro im Jahr 2018, rd. 355 Mio. Euro in 2019 und rd. 307 Mio. Euro in 2020 reduziert.

#### *Förderprodukt 0805 P 13 - Leistungen der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung nach Sozialgesetzbuch (SGB) VIII*

Hier wurde der kamerale Ansatz 2017 von rd. 437,3 Mio. Euro aufgrund der zu erwartenden Zugangs-/Erstattungszahlen und unter Einschätzung der künftigen Entwicklung auf rd. 289,1 Mio. Euro in 2018, rd. 215,0 Mio. Euro in 2019 und rd. 221,6 Mio. Euro in 2020 veranschlagt. Die Reduzierung resultieren auch aus den auf rd. 440,4 Mio. Euro in 2017 stark gestiegenen Ausgaben.

#### *Förderprodukt 0805 P 19 - Schulkosten Altenpflegekräfte bzw. ab 2020 umbenannt in „Ausbildung von Pflegekräften und nicht akademischen Gesundheitsfachberufen“*

Hier wurde aufgrund von gesetzlichen Änderungen (Pflegeberufereformgesetz, Pflegeberufes-AusbildungsfinanzierungsVO) der kamerale Ansatz 2017 von rd. 18,1 Mio. Euro auf rd. 19,9 Mio. Euro im Jahr 2018, rd. 34,2 Mio. Euro in 2019 und rd. 43,3 Mio. Euro in 2020 erhöht. Zu diesem Produkt werden ab 2020 verschiedene neue Leistungen ausgeprägt (z. B. Ausbildung Altenpfleger/innen, Ausbildung Pflegefachfrauen –männer, Kostenerstattung für anteilige Mieten u. a.).

#### *Förderprodukt 0805 P 25 -Abwehr von Infektionsgefahren*

Hier wurde der kamerale Ansatz 2017 und 2018 von jeweils rd. 0,5 Mio. Euro aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in der Gesundheitsvorsorge auf rd. 2,7 Mio. Euro im Jahr 2019 und rd. 5,0 Mio. Euro in 2020 erhöht.

#### *Förderprodukt 0806 P 11 - Kommunalisierung sozialer Hilfen*

In den Jahren 2015 – 2017 wurden jährlich unverändert rd. 19,2 Mio. Euro an die Gebietskörperschaften ausgezahlt. Die Mittel wurden ab dem Jahr 2018 auf rd. 21,3 Mio. Euro, in 2019 und 2020 auf rd. 23,3

Mio. Euro aufgestockt. Diese Aufstockung soll vor allem der Förderung von Frauenhäusern, Beratungsstellen, Interventionsstellen und der Schuldnerberatung dienen.

#### *Förderprodukt 0806 P25 - Initiative für Kinder und Familien*

Um die Rahmenbedingen für Familien in Hessen zu verbessern, wurden neue Leistungen wie die Förderung von Mehrgenerationenhäusern, das Projekt „Hessen hat Familiensinn“ und der „Fonds künstliche Befruchtung“ in den Haushalt aufgenommen. Auch wurden weitere Mittel für die Förderung von Familienzentren in Hessen und die weitere Verbreitung der Familienkarte Hessen veranschlagt. So wurde der kamerale Ansatz 2017 von rd. 2,6 Mio. Euro auf rd. 3,1 Mio. Euro in 2018, rd. 5,3 Mio. Euro in 2019 und rd. 6,7 Mio. Euro in 2020 aufgestockt.

#### *Förderprodukt 0806 P 46 - Medizinische Versorgung insbes. im ländlichen Raum*

Hier wurde der kamerale Ansatz 2017 von rd. 1,6 Mio. Euro rd. 2,5 Mio. Euro aufgrund des Strukturwandels im Gesundheitswesen im Jahr 2018, rd. 10,9 Mio. Euro in 2019 und rd. 13,5 Mio. Euro in 2020 erhöht.

#### *Förderprodukte 0806 P 51 - Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung*

Die haushaltmäßigen Veranschlagungen für den Bereich der Kinderbetreuung berücksichtigen ab 2013 die Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden über den konnexitätsbedingten Ausgleich für die „Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ und ab 2014 die neue Förderstruktur in diesem Feld durch das Hessische Kinderförderungsgesetz.

Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kitas wird in Hessen seit dem Jahr 1999 durch die sog. „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ (RV), einem Vertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege, geregelt. Mit dem am 1. August 2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, wurde die Rahmenvereinbarung, die ehemals nur für Kindergartenkinder galt, auf Kinder dieser Altersgruppe ausgeweitet. In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarung an die neue kindbezogene Systematik der Mindeststandards in Tageseinrichtungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) angepasst.

Mit dem Nachtrag 2014 wurden weitere Mittel in Höhe von rd. 10 Mio. Euro für die Förderung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zur Verfügung gestellt.

Bei diesem Produkt wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich die Ansätze erhöht. In 2017 von rd. 129,0 Mio. Euro auf rd. 212,7 Mio. Euro im Jahr 2018 und rd. 326,6 Mio. Euro in 2019 auf rd. 435,8 Mio. Euro in 2020.

*Förderprodukt 0807 P02 - Verwaltungskostenerstattung Maßregelvollzug*

Durch die Notwendigkeit der Inbetriebnahme weiterer Stationen aufgrund gestiegener Patientenzahlen in den Maßregelvollzugseinrichtungen mussten die Ansätze gegenüber 2017 von rd. 92,6 Mio. Euro auf rd. 99,1 Mio. Euro für 2018, rd. 103,6 Mio. Euro 2019 und rd. 113,7 Mio. Euro für 2020 erhöht werden.

*Förderprodukt 0807 P 10 - Hilfen für psychisch kranke Menschen*

Das Förderprodukt wurde im Haushaltsjahr 2015 neu geschaffen. Es sind für 2018 und 2019 jeweils rd. 3,1 Mio. Euro und für 2020 rd. 3,2 Mio. Euro vorgesehen.

*Förderprodukt 0806 P 60 - Arbeitswelt Hessen*

Das Förderprodukt wurde im Haushaltsjahr 2020 neu geschaffen und ist ein Zusammenschluss und Erweiterung der bisherigen Produkte „Perspektiv-, Arbeitsmarkt- und Ausbildungsbudget (0806 P42 - P44). Die Ansätze haben sich gegenüber 2017 von rd. 45,9 Mio. Euro auf rd. 54,3 Mio. Euro in 2020 kontinuierlich erhöht.

## Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Planungstechnisch bedingt werden in der folgenden Übersicht die Sollwerte 2020 teilweise nur auf Produktebene ausgewiesen.

**Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
(HMSI) für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)**

**Liquiditätsbedarf**

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Recht- liche Einord- nung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf													
									EU				Bund				Land					
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020		
0805	01	B	W, P	Erstattung Fahrgeldausfälle	22.755	19.017	24.705	24.809											19.372	15.601	21.155	24.809
0805	02			Leistungen nach den Rehagesetzen	3.776	4.014	3.685	4.620					2.255	2.565	2.485	3.000			1.521	1.449	1.200	1.620
		B	K, P	a) Strehag (Kapital-, Sach- u. Rentenleistungen)	3.716	3.953	3.620						2.220	2.529	2.446			1.496	1.424	1.174		
		B	K, P	b) berufl. Rehagesetz	46	49	50						28	29	30			18	20	20		
		B	K, P	c) Verwaltungsrechtliches Rehagesetz	14	12	15						7	6	9			6	6	6		
0805	03	B	K	Unterhaltsvorschussgesetz	52.626	102.042	105.400	106.400					25.290	55.710	56.300	56.900			19.705	35.653	37.200	49.500
0805	04			Leistungen an Flüchtlinge	627.518	421.081	355.998	307.167					772	3.846					625.734	416.234	355.998	307.167
		L	K	a) Erstattungen gem Landesaufnahmegesetz	608.130	405.251	337.289						772	3.846					607.120	401.331	334.889	
		L	O, P, W	b) Leistungen f. Flüchtlinge in Einrichtungen des Landes	15.395	11.743	14.114												14.621	10.926	14.114	
		V	P	c) Finanzielle Leistungen für InteA	3.993	2.757	3.096												3.993	2.757	3.096	
		L	K	d) Härtefallfonds			200														200	
		F, V	P, O	e) Projekte und Programme		1.331	1.300													1.220	3.700	
0805	05	B	P, O	Opferentschädigungsgesetz	18.016	18.855	19.630	22.230					3.797	4.198	4.330	4.330			2.744	2.737	14.950	17.900
0805	06	L	P	Schulungen Ehrenamt HBUG	1	2	2.000	2.000											1	2	2.000	2.000
0805	07	B	P, O	Erstuntersuchung JugendarbeitsschutzG	331	335	510	430											327	333	510	430
0805	08			Krebsregister	4.606	5.393	7.700	7.700											51	-1.154	800	800
		B, L	K, O	a) Klinisches Krebsregister	4.587	5.373	7.650												32	-1.174	750	
		L	K, O	b) Kinderkrebsregister	19	20	50												19	20	50	
0805	09			Rettungswesen	5.562	6.661	5.400	5.500											1.087	1.290	1.250	1.350
		G	P, O, K	a) Zentrale Leitstellen	1.215	1.215	1.215												1.298	1.298	1.165	
		G	P, O, K	b) Ausbildung Rettungsdienstpersonal	85	85	85														85	
		V	P, O, K	c) Kosten der Luftrettung	4.262	5.361	4.100												-210	-7		
0805	10	B	K	Erstattung Anti-D-Hilfegesetz	50	48	55	55											50	48	55	55
0805	11	B	K	Kostenerstattung Schwangerschafts-	2.800	2.972	3.000	3.200											2.800	2.972	3.000	3.200

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Recht- liche Einord- nung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0805	12	V	K	Erstattungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	3.581	3.550	4.000	4.050												
0805	13	B	K	Leistungen der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland	437.350	289.102	215.000	221.666					80.042	43.688						
0805	14	L	K	Aufwendungen für Spätaussiedler	1.345	1.418	1.400	1.582												
0805	15	B	W	Verwaltungskostenerstattung gemäß § 20 BVG	129	104	170	80												
0805	16	G	W	Erstattung Ehrenamt Jugendarbeit	2.100	2.800	2.800	2.800												
0805	17	B	P	Durchführung §§ 60 ff. InfektionsschutzG	10.234	10.278	11.000	11.200												
0805	18	V	O	Staatszuschuss an Stiftungen	7	7	9	9												
0805	19			Schulkosten Altenpflegekräfte	18.082	19.927	34.250	43.304												
		B, G	K, O	a) Schulk.einj. Ausbildung	3.423	5.252	4.000													
		B, G	K, O	b) Schulk.3-jähr. Ausbildung	14.660	14.675	30.250													
0805	20	L	O	Berufsbildungswerke	1.030	873	1.070	5.570												
0805	21	B, V	K	Zentrale Adoptionsstelle	215	272	310	310												
0805	22	B, V		Beteiligungen Jugend- u. Familienschutz	125	124	140	152												
0805	23	B, L	O, W, K,	Beratungsstellen für Familienplanung	9.019	9.436	9.900	10.830												
0805	24	B	K	Infozentrum Vergiftungen	430	440	455	475												
0805	25			Abwehr von Infektionsgefahren	498	514	2.686	4.960												
		B	W, K, P	a) Ausbildung, Schutzkleidung, Früherkennung	56	68	1.636													
		B	K	b) Kompetenzzentrum hochkontagiöse Infektionen	285	285	340													
		B	W, P	c) Bekämpfung Influenzapandemie			50													
		B	K, O, P	d) MRE-Bekämpfung	149	151	150													
		B	K	e) Beteiligung "Geschäftsstelle nationaler Impfplan"	8	10	10													
		B	O, P	f) Umsetzung Internationale Gesundheitsvorschriften			470													
		B	K, P	g) Beteiligung Kongress BVÖGD			30													
0805	26	L	P	Erstattungen Gesundheitsbereich	1	15	45	45												
0805	27			Arzneimitteluntersuchung / Substitutionsregister	663	664	665	665												
		V	O	b) Substitutionsregister	663	664	665													

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Recht- liche Einord- nung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0805	28			Ausbildung Gesundheitsberufe	450	491	640	960							450	491	640	960		
0805	30	V	O	Akademie öffentliches Gesundheitswesen	375	461	430	440							375	461	430	440		
0805	32			Beteiligungen im Bereich Arbeitsschutz	161	198	288	300							161	177	288	300		
0805	35	V	O	Akademie der Arbeit	446	446	361	360							446	446	361	360		
0805	36	B	O	HIV-Stiftung		126										126				
0805	38	G	O	Prävention und Hilfen für Glücksspielsucht	1.002	1.049	1.000	1.000							-32	36		1.000		
0805	39	V	K	Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung	117.500	117.500	117.500	117.500							117.500	117.500	117.500	117.500		
0805	40	E	O	Institutionelle Förderung nat. Minderheiten Sinti u. Roma		300	300	300								300	300	300		
0806	01			Bürgerschaftliches Engagement	3.612	3.608	3.750	3.650							3.612	3.608	3.750	3.650		
		F	O, K	a) Förderung Qualifizierungsmaßnahmen etc.	2.531	1.644	1.850								2.531	1.644	1.850			
		F	O, K	b) FSJ	1.081	1.964	1.900								1.081	1.964	1.900			
0806	02			Chancengleichheitsmaßnahmen	199	297	308	308							199	297	308	308		
		F	P	a) Fachtagungen/Gutachten	11	15	26								11	15	26			
		F	O	b) Büro für staatsbürgerliche Frauenarbeit	188	188	188								188	188	188			
		F	O	c) Social Business Woman		94	94									94	94			
0806	03			Frühförderung Behinderter	999	1.000	1.000	1.000							999	1.000	1.000	1.000		
		F	O	a) Frühförderstelle für Sinnesbehinderte	869	869	869								869	869	869			
		F	O	b) Arbeitsstelle Frühförderung Hessen	124	124	124								124	124	124			
		F	K	c) Qualifizierungsmaßnahmen Fachkräfte	7	7	7								7	7	7			
0806	04			Preise und Auszeichnungen	64	55	85	95							64	55	85	95		
		F	P, O, W	a) Beschäftigung von Behinderten	13	14	15								13	14	15			
		F	P, O, W	b) Kinder- und Jugendarbeit			5										5			
		F	P, O, W	c) Frauenförderpreise	10										10		10			
		F	P, O, W	d) Pflegemedaille	7	7	10								7	7	10			
		F	P, O, W	e) Gesundheitspreis	8	8	10								8	8	10			
		F	P, O	f) Rettungsdienstehrenzeichen			5										5			
		F	P, O, W	g) Jugendförderpreis Partizipation	25	26	30								25	26	30			
		F	P, O, W	h) Preis für couragierte Lesben																





Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Recht- liche Einord- nung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf														
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	EU				Bund				Land						
									Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020			
0806	32	F	O	Förderung der Geschäftsstelle der AGAH	357	367	377	377															
0806	34	F	K	Sprachförderung im Kindergartenalter	2.917	2.838	4.450	4.450															
0806	36	F	O	Freie Wohlfahrtspflege	99	211	265	265															
0806	38	F, B	K	Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013"	229	1																	
0806	39	F	P, O, K, W	TeilhabeKarte (ehemals Härtefonds "Mittagessenversorgung in hessischen Schulen")			100	100															
0806	41	F	O	Gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern	145	169	275	375															
0806	42			Perspektivbudget für Ausbildung und Arbeit	4.746	4.367	5.063		2.780	3.409	2.248												
		F, D	O	a) IdeA u.a.	3.083	2.934	2.874		2.780		2.248												
		F, D	O, K, W	b) Ausbildungskostenzuschüsse für Lern-/Leistungsbeeinträchtigte und Modellunternehmen Hessen	1.663	1.442	2.189																
		F, D	O	c) (alt) Perspektive III u.a.		-9																	
		F, D	O, W	d) (alt) Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie																			
0806	43	D	K	Arbeitsmarktbudget	6.897	8.259	6.251		3.527	5.083	4.000												
0806	44			Ausbildungsbudget	34.227	36.982	39.864		2.783	1.935	3.800												
		F, D	K	a) Ausbildungsbudget	24.656	26.740	31.989																
		F, D	O	b) Qualifizierung u. Beschäftigung für junge Menschen	9.570	10.242	7.875		2.783	1.935	3.800												
0806	46			Medizinische Versorgung insbes. im ländlichen Raum	1.566	2.548	10.860	13.510															
		F	P, O, K	a) Hessischer Gesundheitspakt	489	1.104	2.030																
		F	P, O, K	b) Bildung regionaler Gesundheitsnetze	535	507	830																
		F	P, O, K	e) Qualitätssicherung und Patientensicherheit	118	53	150																
		F	P, O, K	f) Strategie Digitales Hessen	424	770	6.000																
		F	P, O, K	g) Gemeindegewerke		114	1.850																
0806	47			Umsetzung der VN-Behindertenkonvention	472	360	700	900															
		F	O, W, K	a) Förderung Modellregionen	417	264	550																
		F	O, W, K	b) Förderung von Projekten	36	67	80																
		F	O, W, K	c) Durchführung von Öffentlichkeitskampagnen	18	29	20																
		F	O, W, K	d) Wissenschaftliche Begleitung Umsetzung UN-BRK			50																



Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Recht- liche Einord- nung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0806	56	F	K	Gemeinwesenarbeit	3.059	3.738	4.500	5.850							2.989	3.592	4.500	5.850		
				Investitionsprogramm																
0806	57	G, B	P,O,W,K	Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020		4.255	23.007	23.007				4.255	23.007	23.007						
0806	58			Maßn. Flüchtlingsbetr. -integration				7.579										7.579		
		F	K	a) InteA																
		F	O	b) Psychosoziale Beratung																
		F	K	c) Sprachkurse																
		F	O	d) Stärkung Rückkehrbeirats																
		F	K	e) Unabhängige Rechtsberatung																
		F	K	f) Härtefallfonds																
		F	K	g) Hilfeleistungen Opferschutz																
		V	K	h) Support Fast-ID																
		F	K	i) Patenschaftspr. um A																
0806	60	F	O, W, K	Arbeitswelt Hessen				54.348				11.959						42.389		
0806	62			Teilh. am Leben u. Ausgl. v. soz. Benachteiligungen				80										80		
		F	K	Verhütungsmittel																
0806	63			Zukunftsprogramm Geburtshilfe				50										50		
		F	P, O, W	Runder Tisch Hebammen																
0806	64			Antidiskriminierung				800										800		
		F	P,O,W,K	Antidiskriminierungsstelle																
		F	P,O,W,K	Kampagne regionale Antidiskriminierungsnetzwerke																
0807	01	B	K	Unfallkasse Hessen	22.489	23.361	23.959	24.907							4.328	4.427	4.404	4.265		
				Verwaltungskostenerstattung																
0807	02	G	K	Maßregelvollzug	92.637	99.114	103.600	113.750							90.818	95.477	103.600	113.750		
0807	03	G	W, K	Investitionen Maßregelvollzug	3.192	464	3.950	7.010							3.192	464	3.950	7.010		
0807	04	B	P	Leistungen nach dem BEG	18.075	15.578	20.231	18.745					9.554	8.191	10.350	10.350	8.511	7.387		
0807	05	F	P	Leistungen an Geschädigte NS	1.152	1.185	1.450	1.450							1.152	1.185	1.450	1.450		
0807	06			Jüdische Friedhöfe	1.119	1.054	1.140	1.140					471	440	472	472	648	613		
		V	K	a) verwaiste jüdische Friedhöfe	959	923	944						471	440	472		488	483		
		V	K	b) nicht verwaiste jüdische Friedhöfe	159	131	196									159	131	196		
0807	07	F	O, W, K	Verbesserung der Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975"				692							3.611	2.827	768	692		
0807	08	B, V	O, K	PsychKG	4.416	3.606	1.153	3.200					127		776	2.524	3.100	3.200		
0807	10	G	K		776	2.524	3.100	3.200							776	2.524	3.100	3.200		
Summe EPL 08					1.728.090	1.525.836	1.574.127	1.693.275	9.090	10.427	10.048	11.959	138.296	138.730	100.411	101.966	1.519.496	1.315.422	1.415.647	1.547.658

**Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis Hessisches Ministerium für Soziales und  
Integration (HMSI) für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)  
Liquidität - Gesamtkosten**

Kapi- tel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0805	01	Erstattung Fahrgeldausfälle	22.755	19.017	24.705	24.809	22.796	23.005	24.705	24.809
0805	02	Leistungen nach den Rehagesetzen	3.776	4.014	3.685	4.620	1.698	4.235	3.685	4.620
0805	03	Unterhaltsvorschussgesetz	52.626	102.042	105.400	106.400	52.592	102.042	105.400	106.400
0805	04	Leistungen an Flüchtlinge	627.518	421.081	355.998	307.167	619.301	425.176	355.998	313.167
0805	05	Opferentschädigungsgesetz	18.016	18.855	19.630	22.230	27.466	39.299	23.050	39.030
0805	06	Schulungen Ehrenamt HBUG	1	2	2.000	2.000	1	2	2.000	2.000
0805	07	Erstuntersuchung JugendarbeitsschutzG	331	335	510	430	332	336	510	430
0805	08	Krebsregister	4.606	5.393	7.700	7.700	4.607	5.393	7.700	7.700
0805	09	Rettungswesen	5.562	6.661	5.400	5.500	5.576	6.681	5.400	5.500
0805	10	Erstattung Anti-D-Hilfegesetz	50	48	55	55	50	48	55	55
0805	11	Kostenerstattung Schwangerschafts- abbrüche	2.800	2.972	3.000	3.200	2.800	3.069	3.000	3.200
0805	12	Erstattungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	3.581	3.550	4.000	4.050	3.568	3.550	4.000	4.050
0805	13	Leistungen der Jugendhilfe für Deutsche im Ausland	437.350	289.102	215.000	221.666	440.403	353.906	215.000	221.666
0805	14	Aufwendungen für Spätaussiedler	1.345	1.418	1.400	1.582	1.345	1.418	1.400	1.582
0805	15	Verwaltungskostenerstattung gemäß § 20 BVG	129	104	170	80	129	104	170	80
0805	16	Erstattung Ehrenamt Jugendarbeit	2.100	2.800	2.800	2.800	2.318	2.464	2.800	3.500
0805	17	Durchführung §§ 60 ff. InfektionsschutzG	10.234	10.278	11.000	11.200	11.254	13.212	11.000	11.865

Kapi- tel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0805	18	Staatszuschuss an Stiftungen	7	7	9	9	7	7	9	9
0805	19	Schulkosten Altenpflegekräfte	18.082	19.927	34.250	43.304	25.481	33.649	40.450	24.198
0805	20	Berufsbildungswerke	1.030	873	1.070	5.570	1.030	873	10.070	11.070
0805	21	Zentrale Adoptionsstelle	215	272	310	310	215	272	310	310
0805	22	Beteiligungen Jugend- u. Familienschutz	125	124	140	152	125	124	140	152
0805	23	Beratungsstellen für Familienplanung	9.019	9.436	9.900	10.830	9.019	9.436	9.900	10.830
0805	24	Infozentrum Vergiftungen	430	440	455	475	430	440	455	475
0805	25	Abwehr von Infektionsgefahren	498	514	2.686	4.960	498	514	12.643	9.131
0805	26	Erstattungen Gesundheitsbereich	1	15	45	45	1	15	45	45
0805	27	Arzneimitteluntersuchung / Substitutionsregister	663	664	665	665	720	651	665	665
0805	28	Ausbildung Gesundheitsberufe	450	491	640	960	450	491	640	960
0805	30	Akademie öffentliches Gesundheitswesen	375	461	430	440	375	461	430	440
0805	32	Beteiligungen im Bereich Arbeitsschutz	161	198	288	300	161	198	288	300
0805	35	Akademie der Arbeit	446	446	361	360	446	446	361	360
0805	36	HIV-Stiftung		126				126		
0805	38	Prävention und Hilfen für Glücksspielsucht	1.002	1.049	1.000	1.000	892	909	1.000	1.000
0805	39	Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung	117.500	117.500	117.500	117.500	83.958	84.000	117.500	117.500
0805	40	Institutionelle Förderung nat. Minderheiten Sinti u. Roma		300	300	300		300	300	300

Kapi- tel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0806	01	Bürgerschaftliches Engagement	3.612	3.608	3.750	3.650	3.636	4.415	2.950	3.650
0806	02	Chancengleichheitsmaßnahmen	199	297	308	308	199	297	308	308
0806	03	Frühförderung Behinderter	999	1.000	1.000	1.000	999	1.000	1.000	1.000
0806	04	Preise und Auszeichnungen	64	55	85	95	64	55	85	95
0806	05	Schutz von Frauen vor Gewalt	587	670	968	1.168	587	670	968	1.168
0806	06	Ausbildung für Benachteiligte	-1	1			1			
0806	11	Kommunalisierung sozialer Hilfen	19.226	21.256	23.326	23.326	19.226	21.256	23.326	23.326
0806	12	Sinti und Roma	254	54	54	54	254	54	54	54
0806	13	Offene Altenhilfe	380	397	540	640	387	397	540	640
0806	14	Förderung von ambulanten Versorgungskonzepten und -strukturen	206	303	500	500	237	378	624	691
0806	15	Förderung Behindertenverbände	196	258	352	352	196	258	352	352
0806	16	Investitionszuschüsse Behinderten- einrichtungen	501							
0806	18	Hessenstiftung - Familie hat Zukunft	48	98	98	98	48	98	98	98
0806	19	Investitionen an Einrichtungen Jugendhilfe	568	196	750	750	400	405	750	1.250
0806	20	Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	59	58	70	70	78	42	70	70
0806	21	Sondermaßnahmen Jugendhilfe	240	361	531	681	283	336	531	681
0806	22	Internationale Jugendarbeit (Mittel Jugendwerke)	130	114	190	190	134	117	190	190
0806	24	Familienpolitische Offensive	236	203	410	410	236	203	310	520
0806	25	Initiative für Kinder und Familien	2.557	3.061	5.265	6.705	2.561	3.184	5.265	7.005
0806	26	Maßnahmen Suchthilfe	1.155	1.053	1.600	1.600	1.151	1.053	1.600	1.840
0806	27	Früherkennung	2.111	2.468	2.588	2.519	2.335	2.519	2.500	2.500

Kapi- tel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0806	29	Gesundheitsförderung	879	992	1.039	1.129	879	992	1.039	1.359
0806	30	Internat priv. Litauisches Gymnasium	70	70	70	70	70	70	70	70
0806	32	Förderung der Geschäftsstelle der AGAH	357	367	377	377	357	367	377	377
0806	34	Sprachförderung im Kindergartenalter	2.917	2.838	4.450	4.450	2.917	2.811	4.450	4.450
0806	36	Freie Wohlfahrtspflege	99	211	265	265	99	211	265	265
0806	38	Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013"	229	1			229	1		
0806	39	Teilhabekarte (ehemals Härtefonds "Mittagessenversorgung in hessischen Schulen")			100	100			100	100
0806	41	Gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern	145	169	275	375	145	169	275	375
0806	42	Perspektivbudget für Ausbildung und Arbeit	4.746	4.367	5.063		5.960	6.868	4.976	
0806	43	Arbeitsmarktbudget	6.897	8.259	6.251		3.374	11.170	6.251	
0806	44	Ausbildungsbudget	34.227	36.982	39.864		42.193	44.703	46.270	
0806	46	Medizinische Versorgung insbes. im ländlichen Raum	1.566	2.548	10.860	13.510	1.563	5.565	12.810	29.210
0806	47	Umsetzung der VN- Behindertenkonvention	472	360	700	900	667	645	800	1.588
0806	48	Investitionsprogramm zur Schaffung von U 3 - Betreuungsplätzen		450				450		
0806	49	Bundesinitiative "Frühe Hilfen"	3.478	3.510	3.467	3.467		3.510	3.467	3.467
0806	50	Kinderschutz, Prävention und frühe Hilfen in Hessen	1.095	1.587	2.450	2.450	1.056	1.948	2.450	2.450
0806	51	Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung	128.990	212.691	326.620	435.820	128.729	212.236	328.614	438.742
0806	52	Förderung Integrationsmaßnahmen	5.733	6.847	10.050	10.050	5.734	15.412	6.420	26.612

Kapi- tel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0806	54	Hessischer Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt Investitionsprogramm	345	516	1.250	920	385	575	1.250	1.020
0806	55	Kinderbetreuungsfinanzierung 2015- 2018	12.819	12.166			16.175	-514		
0806	56	Gemeinwesenarbeit Investitionsprogramm	3.059	3.738	4.500	5.850	3.059	7.896	23.000	16.250
0806	57	Kinderbetreuungsfinanzierung 2017- 2020		4.255	23.007	23.007		11.719		40.000
0806	58	Maßn. Flüchtlingsbetr. –integration				7.579				7.579
0806	60	Arbeitswelt Hessen				54.348				66.795
0806	62	Teilh. am Leben u. Ausgl. v. soz. Benachteiligungen				80				80
0806	63	Zukunftsprogramm Geburtshilfe				50				50
0806	64	Antidiskriminierung				800				800
0807	01	Unfallkasse Hessen	22.489	23.361	23.959	24.907	22.489	23.361	23.959	24.907
0807	02	Verwaltungskostenerstattung Maßregelvollzug	92.637	99.114	103.600	113.750	92.834	99.645	103.600	114.750
0807	03	Investitionen Maßregelvollzug	3.192	464	3.950	7.010	1.573	886	14.300	1.850
0807	04	Leistungen nach dem BEG	18.075	15.578	20.231	18.745	11.071	20.509	20.231	20.045
0807	05	Leistungen an Geschädigte NS	1.152	1.185	1.450	1.450	1.114	772	1.450	1.450
0807	06	Jüdische Friedhöfe	1.119	1.054	1.140	1.140	1.119	1.054	1.140	1.140
0807	07	Verbesserung der Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975"	4.416	3.606	1.153	692	4.914	1.263		
0807	10	PsychKG	776	2.524	3.100	3.200	776	2.524	3.100	3.200
<b>Summe EPL 08</b>			<b>1.728.090</b>	<b>1.525.836</b>	<b>1.574.127</b>	<b>1.693.275</b>	<b>1.702.539</b>	<b>1.630.406</b>	<b>1.613.263</b>	<b>1.781.817</b>

## Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produktnummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
08 05	01	B	Erstattung Fahrgeldausfälle
08 05	02	B	Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen
08 05	03	B	Unterhaltsvorschussgesetz
08 05	04	L	Leistungen an Flüchtlinge
08 05	05	B	Opferentschädigungsgesetz
08 05	06	L	Ehrenamt / Bildungsurlaub
08 05	07	B	Erstattung der Untersuchungen nach dem JArbSchG
08 05	08	B, L	Krebsregister
08 05	09 / a-c	G, G, V	Rettungswesen
08 05	10	B	Erstattung nach dem Anti-D-Hilfegesetz
08 05	11	B	Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche
08 05	12	V	Träger öffentliche Jugendhilfe
08 05	13 / a-d	B	Unbegleitete Jugendliche
08 05	14	L	Erstattungsleistungen für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern
08 05	15	B	Verwaltungskostenerstattung gem. § 20 Bundesversorgungsgesetz
08 05	16	G	Erstattungen für Ehrenamt in der Jugendarbeit
08 05	17	B	Durchführung §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz
08 05	18	V	Staatszuschuss an Stiftungen
08 05	19	B, G	Ausbildung von Altenpflegekräften
08 05	20	L	Kostenerstattungen an Berufsbildungswerke
08 05	21	B, V	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle
08 05	22	B, V	Beteiligungen Jugend- und Familienschutz
08 05	23	B, L	Familienplanung, Sexualberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung
08 05	24	B	Erstattungen für das Giftinformationszentrum (GIZ) in Mainz
08 05	25 / a	B	Fortbildung zur Abwehr von Infektionskrankheiten
08 05	25 / b	B	Kompetenzzentrum für hochkontagiöse Infektionen
08 05	25 / c	B	Influenzapandemie-Bekämpfung
08 05	25 / d	B	MRE-Bekämpfung
08 05	25 / e	B	Geschäftsstelle Nationaler Impfplan
08 05	25 / f	B	Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)

08 05	26	L	Entschädigungsleistungen IfSG
08 05	27 / a	B	Arzneimitteluntersuchungen
08 05	27 / b	V	Substitutionsregister
08 05	28 / a	B	Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
08 05	28 / b	V	Berufsbegleitende Unterrichtsveranstaltungen
08 05	30	V	Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf
08 05	32 / a-d	V, B	Beteiligungen im Bereich Arbeitsschutz
08 05	35	V	Europäische Akademie der Arbeit
08 05	36	B	HIV-Stiftung
08 05	38	G	Prävention und Hilfen für Glücksspielsucht
08 05	39	V	Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung
08 05	40	E	Sinti und Roma
08 06	01	F	Bürgerschaftliches Engagement im sozialen Bereich einschließlich Hospizarbeit
08 06	02 / a	F	Durchführung von Fachtagungen, Erstellen von Gutachten sowie Maßnahmen zu Gender Mainstreaming
08 06	02 / b	F	Förderung der Personal- und Sachkosten des Büros für staatsbürgerliche Frauenarbeit
08 06	03 / a	F	Förderung von Personalkosten der Frühförderstellen für sinnesgeschädigte Kinder (LWV)
08 06	03 / b	F	Förderung von Personal- und Sachkosten der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen (ASFFH)
08 06	03 / c	F	Förderung von Personal- und Sachkosten freier Träger für Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Frühförderung, Untersuchungen, Evaluierungen
08 06	04 / a	F	Hessischer Landespreis für beispielhafte Beschäftigung und Integration schwerbehinderter Menschen
08 06	04 / c	F	Frauenförderpreis, Verleihung des Elisabeth-Selbert-Preises
08 06	04 / d	F	Pflegemedaille
08 06	04 / e	F	Preise und Auszeichnungen
08 06	04 / g	F	Partizipationspreis
08 06	05	F	Schutz von Frauen vor Gewalt
08 06	11	V	Kommunalisierung sozialer Hilfen
08 06	12	E	Förderung nationaler Minderheiten – Sinti und Roma
08 06	13	F	Offene Altenhilfe
08 06	14	F	Förderung von ambulanten Versorgungskonzepten- und -strukturen

08 06	15	F, B	Förderung von Behindertenverbänden
08 06	18	F	hessenstiftung – familie hat zukunft
08 06	19	F	Investitionszuschüsse an Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe
08 06	20	F	Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
08 06	21/ a-d	F, G, F F, V F	Sondermaßnahmen der Jugendhilfe
08 06	22	F	Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit
08 06	24	F	Familienpolitische Offensive
08 06	25 / a	F	Initiative für Kinder und Familien
08 06	25 / b		Initiative für Kinder und Familien - Fonds künstliche Befruchtung
08 06	25 / d	F	Hessen hat Familiensinn
08 06	25 / e	F	Familienzentren
08 06	25 / f	F	Familienkarte Hessen
08 06	26	F	Maßnahmen der Suchthilfe
08 06	27	F, V	Früherkennung
08 06	29	F	Gesundheitsförderung
08 06	30	F	Förderung des Internatsbetriebes des privaten litauischen Gymnasiums
08 06	32	F	Förderung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen  (agah)
08 06	34	F	Sprachförderung im Kindergartenalter
08 06	36	F	Freie Wohlfahrtspflege - Fortbildung und Qualifizierung
08 06	39	F	Teilhabe Karte
08 06	41	F	Gewaltopfer
08 06	42 / a-b	F, D	Arbeitsmarktpolitik - Perspektivbudget
08 06	43 / a	D	Arbeitsmarktbudget
08 06	43 / b	D	Arbeit ermöglichen
08 06	44 / a	F,D	AQB
08 06	44 / b	F,D	QuB
08 06	46	F	Medizinische Versorgung insbesondere im ländlichen Raum
08 06	47	F	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
08 06	49	B,V	Fonds Frühe Hilfen

08 06	50	F	Kinderschutz, Prävention und Frühe Hilfen in Hessen
08 06	51 / a-j	F F F,G F,G F,G F,G F,G L F F	Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung
08 06	52 / a-e	F	Förderung von Integrationsmaßnahmen
08 06	54	F	Landesaktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt
08 06	55	F,G,B	Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018"
08 06	56	F	Gemeinwesenarbeit
08 06	57	G,B	Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020“
08 07	4	B	Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
08 07	5	F	Unterstützung bedürftiger Verfolgter und anderer Geschädigter des NS-Regimes
08 07	6	V	Sicherung und Betreuung der jüdischen Friedhöfe
08 07	8	B,V	Fonds „Heimerziehung West“ und „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ Fonds „sexueller Missbrauch im familiären Bereich“

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	01
<b>Produktbezeichnung</b>	Erstattung Fahrgeldausfälle
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Die den Verkehrsunternehmen durch die (bundes-)gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung bestimmter Gruppen schwerbehinderter Menschen entstehenden Fahrgeldausfälle sind auf Antrag nach Maßgabe der §§ 231 – 233 SGB IX zu erstatten, soweit der Bund nicht selbst erstattungspflichtig ist. Wenn kein Befreiungstatbestand erfüllt ist, haben die Freifahrtberechtigten einen Eigenanteil in Höhe von 80 Euro p. a. zu leisten. Von diesen Einnahmen ist ein Anteil an den Bund abzuführen (§ 235 SGB IX).

Durch das am 23. Dezember 2016 vom Bundestag beschlossene Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Erstattung von Fahrgeldausfällen in den §§ 231, 232 und 233 geregelt und in dessen Artikel 2 und für das Jahr 2017 das Neunte Buch Sozialgesetzbuch übergangsrechtlich geändert worden. Die Regelungen der alten §§ 148 – 150 SGB IX wurden mit wenigen redaktionellen Änderungen inhaltsgleich übernommen, sodass sich das Verfahren zur Berechnung der Fahrgeldausfälle nicht ändert.

Die Erstattung erfolgt im Wege der Multiplikation der von dem jeweiligen Verkehrsunternehmen nachzuweisenden Fahrgeldeinnahmen, entweder mit dem nach § 231 Abs. 4 SGB IX jedes Jahr neu festzusetzenden (allgemeinen) vom-Hundert-Satz oder mit einem nach § 231 Abs. 5 Satz 1 SGB IX nach Durchführung einer Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen vom-Hundert-Satz, wenn der Nachweis erbracht werden konnte, dass der Anteil schwerbehinderter Freifahrtberechtigter wenigstens ein Drittel über dem nach § 231 Abs. 4 SGB IX errechneten Wert lag.

Da es sich um einen durch Bundesgesetz geregelten Bereich handelt, besteht kaum Spielraum zur Steuerung des Landeshaushalts. Das Erstattungsverfahren ist allerdings durch Landes-Richtlinien reglementiert, die eine sachgerechte Verwendung der Mittel gewährleisten. Mit dem Ziel, interessenorientierte Verkehrszählungen zu vermeiden, wurde darüber hinaus mit Wirkung ab 1. Januar 2015 die Hessische Verordnung über die Verkehrszählung durch Dritte nach § 148 Abs. 5 SGB IX erlassen. Dies tritt zum 31. Dezember 2019 außer Kraft und wird durch eine Folgeverordnung ersetzt werden.

Ausgehend von der sozialpolitischen Motivation, behinderten Menschen durch die Freifahrt im ÖPNV die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erleichtern zu wollen, soll die Anzahl der schwerbehinderten Menschen, die die Freifahrt tatsächlich in Anspruch nehmen, im Verhältnis zur Zielgruppe

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



(schwerbehinderte Menschen, die dem Grunde nach die rechtlichen Voraussetzungen für die Freifahrt im ÖPNV erfüllen) betrachtet und in Prozent dargestellt werden.

Darüber hinaus wird zusätzlich die Höhe der an die Verkehrsunternehmen gezahlten Erstattung der Fahrgeldausfälle pro Person, die die Freifahrt in Anspruch genommen hat, ausgewiesen.

### **Wirkungsanalyse**

Das sozialpolitische Ziel wurde wie folgt erreicht: im Jahr 2017 nahmen 38,10 % der behinderten Menschen in Hessen die Freifahrt tatsächlich in Anspruch. Für das Jahr 2018 waren es 35 %.

Die Fahrgeldausfallerstattung betrug im Jahre 2017 233,83 Euro pro Person, welche die Freifahrten in Anspruch genommen hatte, und im Jahre 2018 198,55 Euro pro Person.

Im Jahr 2018 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 19.016.771,- Euro ausgegeben. Für das Jahr 2019 besteht ein Bedarf in Höhe von 24.705.000,- Euro und für das Jahr 2020 sind Mittel in Höhe von 24.125.000,- Euro geplant. Die Erhöhungen ergeben sich einerseits aus den steigenden Fahrpreisen, andererseits durch die Erweiterung des Linienangebotes des ÖPNV und werden nur unwesentlich durch die leicht sinkenden Zahlen, der die Leistungen in Anspruch nehmenden Personen gesenkt.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Berechtigung der schwerbehinderten Menschen zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV in Hessen wegen der flächendeckenden Existenz von Verkehrsverbänden auf das gesamte Bundesland erstreckt, erscheint „der Preis“, den die Gemeinschaft der hessischen Steuerzahler für diesen Nachteilsausgleich zahlt, im Vergleich zum Preis einer Jahreskarte für das Gebiet nur eines Verkehrsverbundes noch immer angemessen. Z. B. kostet die im gesamten Netz gültige Jahreskarte für 65-jährige und ältere Fahrgäste im RMV derzeit 1.597,80 Euro und die im gesamten Netz gültige Jahreskarte für Erwachsene 2.799,- Euro. In Hessen gibt es neben dem RMV noch den NVV und den VRN.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	2
<b>Produktbezeichnung</b>	Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Menschen, die durch den SED-Staat aufgrund strafrechtlicher Verfolgung, beruflicher Benachteiligung oder rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidung Nachteile erlitten haben, werden dafür materiell entschädigt. Hintergrund ist die Abwicklung von Teilungsfolgen, insbesondere die Bereinigung von SED-Unrecht.

Es handelt sich um gesetzliche Leistungen, die durch das Strafrechtliche (StrRehaG), das Berufliche (BerRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) begründet werden. Der Bund trägt bei den Leistungen nach dem StrRehaG 65 %, bei den Leistungen nach dem VwRehaG und dem BerRehaG jeweils 60 % der Entschädigungsleistungen.

### Wirkungsanalyse

Nach Inkrafttreten des 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes 2007, mit dem die Pension für Haftopfer gemäß § 17 a StrRehaG eingeführt wurde, welche den Großteil der ausgebrachten Leistungen darstellt, wurden die meisten Anträge der Leistungsberechtigten beschieden. In Hessen gibt es rund 900 laufende Zahlfälle, es gehen nur wenige Neuanträge ein. Nur wenige Anträge mussten, etwa wegen übersteigenden Einkommens, abgelehnt werden. Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die meisten SED-Unrechtsopfer mit den Leistungen der Reha-Gesetze erreicht wurden und noch werden und damit ein hoher Wirkungsgrad vorliegt.

Über die Zahl der Personen, die grundsätzlich berechtigt wären, Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen in Anspruch zu nehmen, dies aber bisher nicht getan haben, liegen keine Erkenntnisse vor. Eine weitergehende Wirkungsanalyse ist daher nicht möglich.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	3
<b>Produktbezeichnung</b>	Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Leistungen nach dem UVG werden für Kinder von alleinerziehenden Elternteilen erbracht, die vom familienfernen Elternteil keinen bzw. keinen ausreichenden Unterhalt beziehen. Die Unterhaltsleistung orientiert sich am gesetzlich festgelegten Mindestunterhalt (§ 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB).

Zum 01.07.2017 wurde das UVG geändert:

Die bisherige Höchstleistungsdauer von 72 Monate wurde gestrichen und die Höchstaltersgrenze wurde von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr heraufgesetzt.

Im Leistungsbezug in Hessen standen am 31.12.2017 - 39.705 und am 31.12.2018 - 51.379 Kinder.

### Wirkungsanalyse

Bei dem Unterhaltsvorschussgesetz handelt es sich um ein von den Ländern auszuführendes Bundesgesetz. Eine landesspezifische Wirkungsanalyse entfällt daher.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	4
<b>Produktbezeichnung</b>	Leistungen an Asylsuchende und Flüchtlinge
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	1. Erstattungen an Kommunen gem. Landesaufnahmegesetz 2. Leistungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen

### Zielbeschreibung

Es handelt sich dabei primär um Erstattungen an die Gebietskörperschaften für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen gem. Landesaufnahmegesetz (LAG) und Leistungen für Flüchtlinge in Einrichtungen des Landes (EAE).

Nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) erstattet das Land Hessen den 26 Gebietskörperschaften, die für die Aufnahme und Unterbringung der Asylsuchenden und Flüchtlinge nach LAG zuständig sind, ab Zuweisung eine Pauschale pro Person und Monat.

Die sog. „große Pauschale“, mit welcher die Kosten der Unterbringung und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgegolten werden, wird kalendervierteljährlich nach Stichtagen abgerechnet. Sie wird zunächst für den Zeitraum gewährt, in welchem der Aufenthalt einer Person gestattet ist, d.h. für das gesamte Asylverfahren. Im Anschluss an ein negatives Asylverfahren wird die „große Pauschale“ noch für einen begrenzten Erstattungszeitraum gewährt. Zudem wird die „große Pauschale“ für zugewiesene unerlaubt Eingereiste und Personen mit bestimmten, im Gesetz benannten, humanitären Aufenthaltstiteln, für einen begrenzten Erstattungszeitraum gewährt. Dieser begrenzte Erstattungszeitraum beläuft sich grds. auf zwei Jahre. Für Flüchtlinge und Asylsuchende, die ab dem 01.01.2017 erstmalig einer Gebietskörperschaft zugewiesen werden, wird der Erstattungszeitraum für die „große Pauschale“ von 2 auf 3 Jahre verlängert.

Gesundheitskosten über 10.000,- Euro pro Person und Kalenderjahr werden im Einzelfall spitz abgerechnet.

Die sog. „kleine Pauschale“ wird rückwirkend ab dem 01.01.2017 als Jahrespauschale im Voraus gewährt. Darüber hinaus wurde die ursprünglich abgestufte „kleine Pauschale“ für im LAG benannte Flüchtlinge, die SGB II beziehen und für die die Kommunen bereits Zahlungen des Bundes – wie die vollständige Erstattung der Kosten der Unterkunft – sowie für SGB XII Bezieher, auf einen einheitlichen Betrag von 120 Euro für soziale Betreuung festgesetzt. Diese Regelung gilt seit dem 01.01.2017 für Flüchtlinge, die bereits den Kommunen zugewiesen wurden sowie für Neuzugänge unter den Flüchtlingen, für deren Aufnahme nach LAG die „kleine Pauschale“ gewährt wird.

Gemäß § 44 Abs. 1 Asylgesetz ist das Land Hessen verpflichtet, Asylbegehrende in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen. In besonderen Fällen muss das Land Hessen ggf. andere Ausländer (nach §§ 15a, 22, 23, 24 Aufenthaltsgesetz) aufnehmen, unterbringen und betreuen. Die

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



Leistungsgewährung erfolgt in den Aufnahmeeinrichtungen überwiegend durch Sachleistungen. So speisen die Asylbegehrenden etwa in einer Kantine und erhalten Zugang zur medizinischen Versorgung. Zur Befriedigung des persönlichen Bedarfs erhalten sie in der Erstaufnahme ein Taschengeld als Barleistung. Zudem haben Asylbegehrende mit Bleibeperspektive die Möglichkeit Deutschkurse zu besuchen.

Zudem werden im Rahmen des Förderprodukts folgende weitere Programme, Projekte und Maßnahmen durchgeführt:

- Beteiligung an Projekten des Bundes zur Stärkung der Rückkehrbereitschaft,
- Soziale Hilfeleistungen für die Dauer des Zeugenschutzes für unerlaubt eingereiste bzw. aufenthältliche ausländische Personen, deren Aussage als (Opfer-)Zeugen in einem Strafverfahren wegen Menschenhandel erforderlich ist,
- Beteiligung an Projekten zur Verbesserung der Trauma-Versorgung,
- Integration von Flüchtlingen in das deutsche Schulsystem sowie Übergang Schule und Beruf – InteA (Integration und Abschluss) – in Kooperation mit dem Hessischen Kultusministerium.

### Wirkungsanalyse

Die Erstattung der Pauschalen an die kommunalen Gebietskörperschaften erfolgte und erfolgt gemäß den Vorgaben des LAG.

Das Ziel, Asylbegehrende und unerlaubt eingereiste Ausländer in Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen, wurde und wird erreicht, indem die nach Hessen verteilten Asylbewerberinnen und -bewerber sowie unerlaubt eingereiste Ausländer durch das Regierungspräsidium Gießen aufgenommen, menschenwürdig untergebracht und anschließend durch das Regierungspräsidium Darmstadt den einzelnen hessischen Gebietskörperschaften zugewiesen werden konnten und können.

Trotz erheblich gestiegener Zugangszahlen in Hessen in den Jahren 2015 und 2016 konnte dies gewährleistet werden. Die laufende Sicherstellung der Zielerreichung erfolgte im Jahr 2017 und 2018 im Wege mehrerer Modifizierungen des Standortorganisationskonzeptes für die Erstaufnahme. Damit wurde auf die vergleichsweise niedrigen Zugangszahlen im Jahr 2017 und 2018 reagiert, aber es werden dennoch eine ausreichende Anzahl an Aufnahmeplätzen vorgehalten. In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Regierungspräsidiums Gießen erhalten die Leistungsberechtigten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Zugang zur medizinischen Versorgung. Neben den bereits in Hessen bestehenden psychosozialen Beratungsstellen für traumatisierte Geflüchtete werden diesbezüglich durch das Land weitere psychosoziale Zentren gefördert, um die Betreuung und Versorgung der Geflohenen noch besser gewährleisten zu können.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	05
<b>Produktbezeichnung</b>	Opferentschädigungsgesetz
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist ein Bundesgesetz, das durch die Länder ausgeführt wird. Es gewährt Entschädigungen und Aufwendungsersatz für Opfer von Gewalttaten. Der Bund trägt nach § 4 Abs. 3 OEG 40 % der Ausgaben der Länder für Geldleistungen. Die Ausführung des Gesetzes obliegt in Hessen der Hessischen Versorgungsverwaltung.

### Wirkungsanalyse

Die Versorgung der betroffenen Bürger in Hessen wird erreicht.

Sie gliedert sich in:

- Heil- und Krankenbehandlung
- Beschädigtenversorgung
- Hinterbliebenenversorgung
- Bestattungs- und Sterbegeld
- Leistungen der Kriegsopferfürsorge

Folgende Leistungen wurden in 2017 und 2018 erbracht:

Jahr	Versorgungsberechtigte	Landesmittel in Mio. Euro
2017	1.631	18,02
2018	1.653	18,86

In den Folgejahren werden folgende Zahlen erwartet

Jahr	Versorgungsberechtigte	Landesmittel in Mio. Euro
2019	1.670	20,74
2020	1.690	20,28

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	06
<b>Produktbezeichnung</b>	Erstattungen für die Teilnahme einer Schulung zur Wahrnehmung eines Ehrenamts sowie für die Teilnahme von Beschäftigten von Kleinst- und Kleinbetrieben nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub.
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Auf Grundlage des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) erhalten private Beschäftigungsstellen das Arbeitsentgelt für Beschäftigte und Auszubildende erstattet, welche für Bildungsurlaub zu Schulungen für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes freigestellt wurden. Weiterhin erhalten private Beschäftigungsstellen mit 20 oder weniger Beschäftigten die hälftigen Lohnkosten für Beschäftigte erstattet, die für die Teilnahme an Veranstaltungen nach dem HBUG freigestellt wurden.

Der Zweck des Programmes ist es, einerseits das ehrenamtliche Engagement der in Hessen Beschäftigten zu fördern und private hessische Beschäftigungsstelle, die dieses Engagement unterstützen zu entlasten. Andererseits soll durch die hälftige Lohnkostenerstattung für private Beschäftigungsstellen eine Erhöhung der Inanspruchnahme von Bildungsurlaubsveranstaltungen von Beschäftigten von Kleinst- und Kleinbetrieben erreicht werden, um diesen eine bessere Teilhabe an Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung bzw. der politischen Bildung zu ermöglichen und sie damit im Sinne des lebenslangen Lernens zu fördern.

### Wirkungsanalyse

Das Produkt wurde erstmalig in den Haushalt 2016 aufgenommen. Im Jahr 2018 erfolgte die Ausweitung des Förderprodukts auf die Lohnkostenerstattung für Beschäftigte von Kleinst- und Kleinbetriebe. Momentan erfolgt eine konzeptionelle Erarbeitung. Eine aussagekräftige Wirkungsanalyse ist somit noch nicht möglich, sollte aber im Jahr 2019 möglich sein.

Allerdings wurde aufgrund der sich abzeichnenden geringeren Inanspruchnahme als erwartet, eine Anpassung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 und die folgenden Jahre vorgenommen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	7
<b>Produktbezeichnung</b>	Erstattung der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Kosten für die ärztliche Untersuchung von Jugendlichen vor Eintreten in das Berufsleben werden aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch das Land getragen.

Ziel ist der Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit von besonderen Personengruppen (hier: Jugendliche beim Eintritt ins Arbeitsleben).

Dabei sollen alle Jugendlichen, die ins Berufsleben eintreten, untersucht werden.

Die Zahl der jeweils abgerechneten Untersuchungsberechtigungsscheine ist abhängig von der Zahl der jugendlichen Schulabgänger und der Aufnahme einer Ausbildung oder eines längeren Praktikums nach der Schulpflicht oder dem Schulabschluss.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten der Kassenärztlichen Vereinigung in Euro	329.845,69	250.898,00	425.705,00	331.209,00	331.382,00	335.418,87
Anzahl der Untersuchungs-berechtigungsscheine für Erstuntersuchungen	12.911	8.358	14.883	11.657	11.780	11.863

Hessische Jugendliche, die ins Berufsleben eintreten, werden nach den Vorgaben des JArbSchG untersucht und die beanspruchten Kosten werden vom Land Hessen an die untersuchenden Ärzte erstattet.

Die Verteilung der Mengen der Erstuntersuchungen hängt vom Einstellungstermin (i. d. R. Schuljahresende) und dem Abrechnungsturnus der Ärzte ab. Vom Regierungspräsidium Darmstadt können immer nur die Untersuchungen abgerechnet werden, die von der KVH eingereicht werden. Die Dichte der von der KVH eingereichten Abrechnungsscheine an das Regierungspräsidium Darmstadt ist jedoch nicht exakt kalkulierbar.

Die Zahl der Erstuntersuchungen (Anzahl der abgerechneten Untersuchungsberechtigungsscheine) in 2014 liegt deutlich niedriger als im Durchschnitt der anderen Jahre. Im Durchschnitt (2012 bis 2017) liegt die Anzahl der Untersuchungsberechtigungsscheine bei 12.718. Die Mengen wurden daher für die Haushaltsjahre 2018/2019 von 16.500 auf 15.000 reduziert und damit wird eine 10prozentige Kürzung der Mittel als vertretbar angesehen. Die Summe wurde für die Jahre 2020/2021 weiter fortgeschrieben. Ob sich die Menge der Erstuntersuchungen und Kosten in den kommenden Jahren verändert (z. B. durch konjunkturelle Veränderungen oder die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt), kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Gesetzliche Änderungen, die die Länder von der Übernahme der Kosten entbinden würden, sind nicht geplant.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	08
<b>Produktbezeichnung</b>	Krebsregister
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Für ganz Hessen werden durch behandelnde Ärzte alle neudiagnostizierten Krebserkrankungen sowie Folgeerkrankung/en und Behandlungsverfahren an die Vertrauensstelle bei der Landesärztekammer Hessen gemeldet, systematisch erfasst und anonymisiert. Anschließend werden die Daten durch die Landesauswertungsstelle beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt (HLPUG) aufbereitet. Erkenntnisse von Häufungen bestimmter Krebserkrankungen sowie Behandlungsverfahren können dadurch erfasst werden. Die meldenden Ärzte können die aggregierten Daten zur Behandlung ihrer Patienten erhalten. Ärzte benötigen diese Daten auch für Zertifizierungen, z.B. als Tumorzentrum. Behandlungs- und Versorgungsstrukturen in der Onkologie können so bedarfsgerecht und individuell an die Krebserkrankungsmuster angepasst werden.

Gesetzliche Grundlage hierfür ist seit 2014 durch das Hessische Krebsregistergesetz, welches in Umsetzung des Krebsfrüherkennungs- und registergesetzes des Bundes (KFRG) auf Landesebene das klinische Krebsregister implementiert hat.

### Wirkungsanalyse

Das Hessische Krebsregistergesetz ist bis zum 31.12.2019 befristet und muss daher verlängert werden. Die Ministerverordnung ist ebenfalls bis 31.12.2019 befristet. Der Referentenentwurf wurde als Regierunganhörung versandt. Die Auswertung erfolgt.

Der Zeitraum zur Erfüllung der Förderkriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Finanzierung des Hessischen Krebsregisters soll bis 31.12.2020 verlängert werden. Das Hessische Krebsregister hatte zum Ende des Jahres 2018 lediglich 3 der 42 Kriterien nicht erfüllt.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	9
<b>Produktbezeichnung</b>	Rettungswesen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	A: Kostenerstattung Zentrale Leitstellen B: Förderung der Ausbildung des Rettungsdienstpersonals C: Kosten der Luftrettung

### Zielbeschreibung

Zentrale Ziele sind die Weiterentwicklung der Qualität und Wirtschaftlichkeit im Rettungsdienst sowie die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in diesem Bereich.

Das Land trägt zur Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und Notfallversorgung bei. Damit wird gewährleistet, dass die hessische Bevölkerung flächendeckend und kurzfristig mit entsprechenden notfallmedizinischen und qualitativ hochwertigen Leistungen versorgt wird.

#### Leistung A:

Zur Erreichung dieses Zieles erstattet das Land an die Träger des Rettungsdienstes anteilig die Personalkosten für die Zentralen Leitstellen, damit die personelle Besetzung der Leitstellen zu 24 Stunden an 365 Tagen gewährleistet ist und die Einhaltung der Hilfsfrist erfüllt werden kann.

#### Leistung B:

Weiterhin wird die Ausbildung des Rettungsdienstpersonals in der Berg- und Wasserrettung, sowie der Voraushelfer durch Bezuschussung entsprechender Lehrgänge und des erforderlichen Ausbildungsmaterials sowie Förderung von Modellen/Untersuchungen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung im Rettungsdienst gefördert, um die erforderlichen Spezialkenntnisse zu schulen und das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Aufgrund der geringen Mittel für diese Leistung wurden dafür keine Kennzahlen ermittelt.

#### Leistung C:

Einnahmen und Erstattung der Kosten der Luftrettung. Die Abrechnung der Rettungsflüge sowie die Beteiligung bei den Budgetverhandlungen erfolgt mit den entsprechenden Kostenträgern (i.d.R. die Krankenkassen). Für diese Leistung wurden keine Kennzahlen ermittelt. Der Verwaltungsaufwand des Landes wird von den Kostenträgern erstattet.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

Der Erfolg der Förderung wird an der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist von 10 Minuten in den 25 Rettungsdienstbereichen gemessen. Angestrebt wird ein Erreichungsgrad von 90%.

Jahr	Erreichte Hilfsfrist in Prozent
2015	86,6 %
2016	88,2 %
2017	88,6 %
2018	88,1 %

Da sich die erreichte Hilfsfrist von 2015 bis 2018 prozentual, trotz kontinuierlich steigender Einsatzzahlen im Rettungsdienst, stabil geblieben ist und sich nahe am angestrebten Zielerreichungsgrad befindet, wird dies als Erfolg für die Förderproduktleistung gewertet.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	10
<b>Produktbezeichnung</b>	Erstattung nach dem Anti-D-Hilfegesetz
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Vor 40 Jahren wurde in der DDR eine mit dem Hepatitis-C-Virus kontaminierte Anti-D-Immunprophylaxe eingesetzt. Diese wurde in Halle (Saale) hergestellt und an circa 6.700 Frauen verabreicht, von denen die meisten infiziert wurden und schwerwiegende direkte und indirekte gesundheitliche Folgen erlitten.

Nach dem Anti-D-Hilfegesetz werden die in der ehemaligen DDR durch Verabreichung verunreinigter Sera im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Anti-D-Immunprophylaxe (zur Vorbeugung von Folgen einer Rhesusfaktor-Unverträglichkeit) mit dem Hepatitis-C-Virus infizierten Frauen und deren Kontaktpersonen (nachgeborene Kinder, sonstige dem Haushalt angehörige Kinder, Ehegatten und Lebenspartner) entschädigt. Das Gesetz wird ausschließlich von den neuen Bundesländern und Berlin durchgeführt. Die verbliebenen 10 alten Bundesländer beteiligen sich zu 12,4 % an den Ausgaben für Geldleistungen nach diesem Gesetz. Zwischen diesen 10 alten Bundesländern wird deren jeweiliger Anteil zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen bestimmt. Die Abrechnung erfolgt über eine Kopfstelle in Brandenburg.

### Wirkungsanalyse

Von den 6.700 Frauen, denen die Immunprophylaxe verabreicht wurden, waren im Jahr 2014 noch 4.690 von Schädigungen betroffen. Die Aufwendungen für Rentenzahlungen betragen im Jahr 2017 rund € 4,25 Mio. Der Anteil des Landes Hessen entsprach bisher dem von der Kopfstelle in Brandenburg in Rechnung gestellten Betrag.

Im Jahre 2017 wurden insgesamt 49.642 € angewiesen und 2018 waren es 48.186 €. Für 2019 werden es rund 50.000 € sein. Für die Folgejahre sind 55.000 € eingeplant. Der Mittelbedarf variiert in Abhängigkeit der jährlichen Rentenanpassungen sowie möglicher wesentlicher Änderungen des Gesundheitszustandes der Berechtigten. Mit einem Anstieg der Zahl der Berechtigten ist nicht zu rechnen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	11
<b>Produktbezeichnung</b>	Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Gemäß § 22 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erstattet das Land Hessen den gesetzlichen Krankenkassen, die in Vorlage gegenüber den Ärzten und Krankenhäusern getreten sind, die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten. Die originären Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs nach der Beratungsregelung dürfen den gesetzlichen Krankenkassen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auferlegt werden.

Ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, soweit die Frau die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch selbst zu tragen hat, sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich hat und ihr die Aufbringung der Mittel aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist.

### Wirkungsanalyse

Das Land Hessen war in den Jahren 2016 bis 2018 verpflichtet, die Kosten für folgende Anzahl an Schwangerschaftsabbrüchen zu übernehmen:

	<u>Kostenerstattung Land Hessen</u>	<u>Anteil der finanzierten Abbrüche</u>
2016	6.880	86,17 %
2017	7.098	85,30 %
2018	7.472	89,23 %

Der Anteil der finanzierten Abbrüche verdeutlicht das Verhältnis der Kostenübernahme zu der Gesamtzahl an Schwangerschaftsabbrüchen der Frauen, die ihren Wohnsitz in Hessen haben. Hierbei ist zu beachten, dass Kostenerstattungsanträge nicht periodengerecht bei der Kostenerstattungsbehörde eingereicht werden. Mit der Kostenübernahme wird der Anordnung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, dass in den Fällen, in denen das Schutzkonzept der Beratungsregelung dies erfordert, bei Bedürftigkeit der Frau eine Kostenübernahme durch den Staat erfolgen soll.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	0805
<b>Produktnummer/Leistung</b>	12
<b>Produktbezeichnung</b>	Erstattungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Erstattung von Personal- und Arbeitsplatzkosten für bis zu 80 Stellen an die Kommunen, die im Rahmen der Neustrukturierung der Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben des Landes Hessen übernommen haben, nach der Rahmenvereinbarung vom 21. Dez. 2000.

Jährlich werden 33 kommunale Jugendämter gefördert.

### Wirkungsanalyse

Die o.g. Ziele werden jährlich durch Bewilligung und Zahlbarmachung der Landesförderung an die kommunalen Jugendämter nach deren Beantragung der jeweiligen Personal- und Arbeitsplatzkosten erreicht.

Die Jugendämter erhalten regelhaft in der ersten Jahreshälfte eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 v. H. der für das Jahr voraussichtlich zustehenden Förderung. Die Schlussabrechnung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte auf der Basis der konkreten von den Jugendämtern einzureichenden Anträge. Im Jahr 2018 wurden für 75,1 Stellen, im Jahr 2017 für 73,4 Stellen Erstattungen gezahlt.

Da die Rahmenvereinbarung durch das Land nicht kündbar ist, handelt es sich hier um eine Daueraufgabe.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	13
<b>Produktbezeichnung</b>	Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (umA) nach SGB VIII
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	A bis D (siehe Zielbeschreibung)

### Zielbeschreibung

Das Förderprodukt umfasst vier Leistungen:

A. Als überörtlicher Träger erstattet das Land Hessen den örtlichen Jugendhilfeträgern in Hessen die erstattungsfähigen Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche (umA) und andere Kinder und Jugendliche im Rahmen der Anwendung des SGB VIII (§§ 89 ff. SGB VIII).

B. Das Land Hessen erstattet für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige nach Maßgabe des § 42 SGB VIII einen pauschalen Betrag für den Betreuungs- und Verwaltungsaufwand, welcher bei den örtlichen Jugendämtern entsteht (Personalkosten), im Rahmen der Anwendung des Kostenerlasses umA des HMSI vom 03.11.2015.

C. Das Land Hessen stellt Jugendhilfeplätze für Kinder und Jugendliche (umA) im Rahmen der Anwendung des Kostenerlasses umA des HMSI vom 03.11.2015 (gesonderte Vereinbarung nach Ziffer II B Nr. 2).

D. Das Land Hessen erstattet Kosten für Deutsche im Ausland an den Träger der Jugendhilfeeinrichtung sowie im Ausnahmefall an einen Verein oder eine Privatperson im Rahmen der Anwendung des SGB VIII (§ 88 SGB VIII).

Wesentlicher Inhalt des Programms ist die Erstattung der Kosten für die Unterbringung und die Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (umA) an die örtlichen Jugendhilfeträger. Zweck des Programms ist der finanzielle Ausgleich der den örtlichen Jugendhilfeträgern für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (umA) entstehenden Aufwendungen durch den überörtlichen Kostenträger nach Maßgabe der Bestimmungen des SGB VIII und durch das Land Hessen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kostenerlasses umA des HMSI vom 03.11.2015.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

Mit dem Produkt wird Bundesrecht umgesetzt.

Nach dem bis 31.10.2015 geltenden Recht war das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete ausländische Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufgehalten hat, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 alt, § 87 SGB VIII alt). Einige kommunale Gebietskörperschaften waren aufgrund der im Jahr 2015 kontinuierlichen Zunahme unbegleiteter nach Deutschland einreisender Minderjähriger so stark belastet, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich war.

Vor diesem Hintergrund ist am 01.11.2015 das Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 in Kraft getreten. Das aktuelle Bundesrecht regelt eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht im SGB VIII für den Personenkreis der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“, verbunden mit einer Abkehr von dem ehemals vorherrschenden Prinzip der verbleibenden Zuständigkeit des Jugendamtes am Einreiseort. Es macht weiter Vorgaben zum Ablauf der Verteilung.

Das Land Hessen erstattet nach § 89 d SGB VIII die Kosten, die ein örtlicher Jugendhilfeträger für die Unterbringung und Betreuung von unbegleitet eingereister ausländischer Kinder und Jugendlicher aufwendet. Außerdem unterstützt das Land Hessen nach dem Kostenerlass umA des HMSI vom 03.11.2015 die Jugendämter durch die Finanzierung der Personalkosten für die Bereiche Sozialdienst, Amtsvormundschaft und Verwaltung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche darin, mit fachlich qualifiziertem Personal die bedarfsgerechte Versorgung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Die Entwicklung der zu erwartenden Erstattungsfälle für das Land Hessen kann nicht genau prognostiziert werden. Die Jugendämter haben gemäß der einschlägigen Regelung im SGB X die Möglichkeit, entstandene Fallkosten noch 4 Jahre nach Abschluss der Jugendhilfemaßnahme gegenüber dem Land geltend zu machen und ein Jahr Zeit nach dem Ende der Jugendhilfemaßnahme die Rechnungen einzureichen. Es werden somit auch in 2020 noch in erheblichem Umfang Erstattungsforderungen abgerechnet, die die Jahre 2017 und 2018 betreffen. Insofern bestehen besondere Schwierigkeiten bei der Ausgabenplanung mit Bezug auf ein Haushaltsjahr.

Es ist außerdem erkennbar, dass die Anzahl der in Hessen untergebrachten umA nicht in dem erwartbaren Maße sinkt. Grund ist der hohe Anteil weiterhin in der Jugendhilfe untergebrachter junger Volljähriger (derzeit sind rund 70 % aller jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten junge Volljährige).

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	14
<b>Produktbezeichnung</b>	Erstattungsleistungen für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes haben die Länder die Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge nach einem Verteilungsschlüssel aufzunehmen. In Hessen werden verteilte Personen nach dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern den kommunalen Gebietskörperschaften zugewiesen und dort eingegliedert. Die Gebietskörperschaften erhalten auf der Grundlage der Vereinbarung eine einmalige Aufnahme- und Betreuungspauschale je aufgenommener Person.

### Wirkungsanalyse

Alle in den vergangenen Jahrzehnten nach Hessen verteilten Personen wurden aufgenommen und menschenwürdig untergebracht. Die Zuweisung und Aufnahme in die hessischen Gebietskörperschaften der nach Hessen verteilten Personen erfolgte von 2013 bis 2018 wie folgt:

2013: 185 Personen  
2014: 365 Personen  
2015: 450 Personen  
2016: 481 Personen  
2017: 521 Personen  
2018: 540 Personen

In der Regel erhalten die nach Hessen verteilten Personen kurz nach der Einreise eine Wohnung und werden auch dort betreut. Verbesserte Aufnahmebedingungen, die gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften und die Intensivierung der Betreuungsmaßnahmen haben dazu geführt, dass Spätaussiedler relativ schnell eingegliedert werden können.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	15
<b>Produktbezeichnung</b>	Verwaltungskostenerstattung gemäß § 20 Bundesversorgungsgesetz
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Dem Förderprodukt liegt die bundesgesetzliche Regelung nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG) zugrunde. Demnach werden den Krankenkassen die Kosten für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung bei zugeteilten Versorgungsberechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erstattet. Neben den Ausgaben für die nach §§ 10ff. BVG erbrachten Leistungen erstattet das Land Hessen 3,25 v.H. des Wertes dieser Leistung als Kosten.

Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Länder richtet sich nach der Zahl der rentenberechtigten Beschäftigten und Hinterbliebenen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die von den Ländern zu zahlenden Anteile bekannt.

### Wirkungsanalyse

Folgenden Aufwendungen wurden erbracht:

Jahr	2017	2018
Rentenberechtigte	6426	5270
Beträge in Euro	128.711	104.325

In den Folgejahren ist mit folgende Aufwendungen zu rechnen:

Jahr	2019	2020
Rentenberechtigte	4321	3543
Beträge in Euro	84.935	69.647

Die Anzahl der Rentenberechtigten wird aus demographischen Gründen kontinuierlich zurückgehen. Hierdurch verringert sich auch der Haushaltsansatz.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b> <b>Produktnummer/Leistung</b> <b>Produktbezeichnung</b> <b>Bezeichnung der Leistung</b>	08 05 16 Erstattungen für Ehrenamt in der Jugendarbeit
--	--

### Zielbeschreibung

Mit der Finanzhilfe werden Lohnkosten (ohne Lohnnebenkosten) an Arbeitgeber für Freistellungen von Beschäftigten zur Ausübung eines Ehrenamtes in der Jugendarbeit während der Arbeitszeit erstattet. Die Freistellung steht jeder Person aus Hessen zu, die über 16 Jahre alt und in der Privatwirtschaft, bei gemeinnützigen Organisationen oder in anderen Betrieben beschäftigt ist. Keine Anwendung findet das Programm auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst, einer Behörde des Bundes, des Landes, der Kommunen oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ziel der Regelung ist es, die Jugendarbeit in Hessen zu fördern. Die Landesregierung strebt eine aktive Bürgerschaft an; insbesondere junge Menschen sollen sich aktiv an der Gestaltung des Landes beteiligen. Die Zahlfälle haben eine unterschiedliche Erstattungshöhe je nach Dauer der Freistellung und Höhe der jeweiligen Lohnkosten.

### Wirkungsanalyse

Die Gesamtbewertung erfolgt unter Auswertung des Jahresberichtes des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales in Wiesbaden.

Es werden u.a. folgende statistische Daten erhoben:

Jahr	2017	2018
Anzahl der Personen	3.237	3.893
Anzahl der Freistellungstage	16.406	20.839

Die Auswertung belegt, dass ehrenamtlicher Einsatz in der Jugendarbeit durch geeignete Rahmenbedingungen des Landes effektiv gefördert wird und die Übernahme der Lohnfortzahlung durch das Land ein wirksames Instrument ist, um Jugendarbeit in Hessen auf breiter Basis zu unterstützen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	17
<b>Produktbezeichnung</b>	Durchführung §§ 60ff. Infektionsschutzgesetz
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Nach §§ 60ff Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten Personen, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene bzw. empfohlene Impfung einen Impfschaden erleiden, wegen der gesundheitlichen Folgen Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Zuständige Behörde für die Durchführung ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda.

### Wirkungsanalyse

Die Versorgung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Hessen wird erreicht.

Sie gliedert sich in:

- Heil- und Krankenbehandlung
- Beschädigtenversorgung
- Hinterbliebenenversorgung
- Bestattungs- und Sterbegeld
- Leistungen der Kriegsopferfürsorge

Folgende Leistungen wurden erbracht:

Jahr	Versorgungsberechtigte	Landesmittel in Mio. Euro
2017	267	10,23
2018	265	10,28

In den Folgejahren ist mit folgenden Leistungen zu rechnen:

Jahr	Versorgungsberechtigte	Landesmittel in Mio. Euro
2019	267	10,77
2020	269	11,10

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	18
<b>Produktbezeichnung</b>	Staatszuschüsse an Stiftungen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Aufgrund einer Verpflichtung des Landes Preußen, die aufgrund einer Funktionsnachfolge auf das Land Hessen übergegangen ist (vgl. BGH in NJW 1953, 381), erfolgen Zuschüsse an fünf Stiftungen im Regierungsbezirk Kassel. Diese Staatszuschüsse sind Geldentschädigungen für in früherer Zeit gewährte Zuweisungen an Feldfrüchten.

Folgende Stiftungen erhalten jährlich einen Staatszuschuss:

Haupt- und Hofhospital St. Elisabeth in Kassel, Hospital Trenge in Trendelburg, Milde Stiftungen zu Spangenberg, Hospital zum Heiligen Geist in Fritzlar und Hospital St. Elisabeth in Frankenberg.

Den Stiftungen soll hierdurch die Erfüllung ihres jeweiligen Stiftungszweckes ermöglicht werden.

### Wirkungsanalyse

Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung entfällt eine Wirkungsanalyse.

**20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen  
für die Jahre 2015 bis 2019**



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	19
<b>Produktbezeichnung</b>	Ausbildung von Altenpflegekräften
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

**Zielbeschreibung**

Dieser Finanzhilfe kommt eine zentrale Bedeutung hinsichtlich der Ausbildung von Altenpflegekräften und Altenpflegehelferinnen und -helfern zu. Erstauszubildende sollen von den Kosten der theoretischen Berufsausbildung an staatlich anerkannten Altenpflegeschulen freigestellt werden. Die Schulen erhalten dafür die angemessenen Kosten erstattet, soweit diese nicht von Dritten erstattet werden. Damit wird die Altenpflegeausbildung weiterhin auf einem hohen Niveau erhalten und ausgebaut. Die Zielerreichung wird an den Schülerzahlen konkret gemessen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

Der Soll-Ist-Vergleich stellt sich bei der Entwicklung der Schülerzahlen wie folgt dar (nur landesfinanzierte Schüler ohne Bildungsgutscheine), Stichtag 1.10. d.J.:

Jahr	Soll	Ist
2014	5.000	5.018 (Gesamtbestand mit Bildungsgutscheinen)*
2015	5.000	3.955 (Gesamtbestand: 5.256)
2016	5.000	4.045 (Gesamtbestand: 5.357)
2017	5.650	5.406
2018	5.700	5.700

\*Umstellung Teilnehmerstatistik Hessisches Statistisches Landesamt (HSL): für das Jahr 2014 können die Teilnehmerdaten für den Bestand nicht nach Finanzierungslinie dargestellt werden.

Die Entwicklung zeigt ein kontinuierliches Anwachsen der landesfinanzierten Schulplätze sowie des Gesamtbestands. Dieser Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass die Gesundheitswirtschaft im Altenpflege-sektor (ambulante Dienste, stationäre Einrichtungen der Altenpflege) im Verlauf der betrachteten Jahre zusätzliche praktische Ausbildungsplätze geschaffen hat und diese mit geeigneten Bewerbern besetzt werden konnten. Aufgrund dieser Entwicklung war es notwendig, in den Jahren 2011, 2012, 2016 und 2017 die Obergrenze aufzuheben. Angesichts der ab dem Jahr 2020 geplanten Umstellung auf neue generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann mit neuen Finanzierungsregelungen (Umlage) ist davon auszugehen, dass die Zahl der Ausbildungsplätze weiter ansteigen wird.

Die Datenbestände des Hessischen Pflegemonitors werden derzeit aktualisiert (Daten 2018) und stehen ab Herbst 2019 auf der Homepage den Ausbildungspartnern für ihre Planungen wieder zur Verfügung.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	20
<b>Produktbezeichnung</b>	Kostenerstattungen an Berufsbildungswerke
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Berufsbildungswerke sollen Menschen mit Behinderung berufliche Perspektiven liefern. Jugendliche und junge Erwachsene, die nach der Schule keine oder noch keine Ausbildung aufnehmen können, bedürfen in besonderer Weise einer soliden beruflichen Erstausbildung, um somit bessere Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu haben. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ist Schulträger für die in den Berufsbildungswerken Arolsen/Kassel (Nordhessen) und Karben (Süd Hessen) zugeordneten Staatlichen Berufsschulen. Die für die Schulen anfallenden Kosten werden den Berufsbildungswerken erstattet. Zu diesen Kosten gehören die Aufwendungen für das nichtpädagogische Personal (Schulsekretärinnen und Schulsekretäre bzw. Schulassistentinnen und Schulassistenten), die Investitionen für Schulausstattungen (z.B. PC) und die Kosten für die von den Berufsbildungswerken zur Verfügung gestellten Räume und deren Nebenkosten. Die Investitionskosten für die Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen in Nord- und Südhessen in den Jahren 2020 bis voraussichtlich 2023 sind ebenfalls anteilig zu erstatten.

Als Kennzahlen zur Beurteilung des Förderprogrammes werden

- a) die Zahl der Auszubildenden mit Rehabilitationsbedarfen, die in den Staatlichen Berufsschulen unterrichtet werden, und
- b) die Anzahl der Abbrüche im Verhältnis zur Gesamtzahl der Auszubildenden (ohne Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) herangezogen.

Solange die (Schüler)Zahl der Auszubildenden nicht stark absinkt und eine möglichst geringe Abbruchquote erreicht wird, wird die Finanzhilfe als erfolgreich bewertet.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

a) Anzahl der Auszubildenden in der Staatlichen Berufsschule Nordhessen und in der Staatlichen Berufsschule Südhessen

	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017	Ist 2016
Nordhessen	500	500	440	434	431
Südhessen	700	700	691	630	626
insgesamt	1.200	1.200	1.131	1.064	1.057

Der Bedarf an einer Ausbildung in den Berufsbildungswerken ist vorhanden.

b) Anzahl der Abbrüche im Verhältnis zur Gesamtzahl der Auszubildenden (ohne Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB))

	Soll 2020	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017
Nordhessen	18	18	9,88	12,6
Südhessen	18	18	11,65	12,38

Die Schülerzahlen sind in Nordhessen moderat und in Südhessen stark gestiegen. Gleichzeitig ist der Anteil der Abbrüche sowohl in Nord- als auch in Südhessen zurückgegangen.

Insgesamt wird die Finanzhilfe als erfolgreich bewertet.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	21
<b>Produktbezeichnung</b>	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Seit dem 1. Januar 2002 sind die Länder nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz verpflichtet, eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten. Durch Staatsvertrag vom 17. Dezember 2002 wurde eine gemeinsame Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle (GZA) für Rheinland-Pfalz und Hessen mit Sitz in Mainz errichtet. Das Land Hessen erstattet dabei 60 Prozent der durch den laufenden Betrieb und die Tätigkeit der gemeinsamen Stelle entstehenden Gesamtkosten.

Die GZA entwickelt Empfehlungen für die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen und für die adoptionsbezogenen Aufgaben der Jugendämter. Sie führt Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen, der Auslandsvermittlungsstellen und der freien Träger durch. Ihr obliegt die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Durchführung von Seminaren für Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber im Hinblick auf Auslandsadoptionen. Sie ist zuständig für die Anerkennung und Aufsicht über Auslandsvermittlungsstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

### Wirkungsanalyse

Sicherstellung einer qualifizierten Adoptionsvermittlung in Rheinland-Pfalz und Hessen:

	2020	2019	2018	2017
1. Beratung und Unterstützung bei internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren	300	300	248	223
2. Anfertigung von Stellungnahmen für Gerichte	75	75	62	67
3. Öffentlichkeitsarbeit - Bearbeiten von Anfragen	1.500	1.500	1.527	1.346

#### Anzahl der geplanten Seminare:

- 2019: 1 zweitägige Fachtagung, 1 eintägige Fachtagung, 1 dreitägiges Bewerberseminar
- 2020: 2 zweitägige Fachtagungen, 1 eintägige Fachtagungen, 2 dreitägige Bewerberseminare, 1 dreitägige ZA-Tagung

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Anzahl der durchgeführten Seminare (Stand Mai 2019):

- 2019: 2 zweitägige Fachtagungen, 1 dreitägiges Bewerberseminar
- 2018: 2 zweitägige Fachtagungen, 1 eintägige Fachtagung, 2 dreitägige Bewerberseminare
- 2017: 2 zweitägige Fachtagungen, 1 eintägige Fachtagung, 2 dreitägige Bewerberseminare

### Erläuterung:

Der Rückgang der Zahlen bei Auslandsadoptionen hat auch einen Rückgang der Stellungnahmen bei den Gerichten zur Folge, da weniger Adoptionen mit Auslandsberührung ausgesprochen werden bzw. weniger Anträge auf Umwandlung einer im Ausland ausgesprochenen Adoption bei den Gerichten eingehen. In den Umwandlungsverfahren bzw. Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung, die bei den Gerichten eingehen, wird die GZA im Rahmen einer Stellungnahme angehört. Gehen weniger Anträge bei den Gerichten ein, sind dementsprechend weniger Stellungnahmen zu fertigen.

Der Aufwand der Beratung erhöht sich jedoch weiterhin. Gerade, weil es so schwer ist, eine Auslandsadoption durchzuführen (lange Wartezeiten im Herkunftsland, es werden fast keine jungen und gesunden Kinder mehr vermittelt, manche Länder geben keine Kinder mehr ins Ausland), hat der Beratungsbedarf bei den Adoptionsinteressenten noch einmal zugenommen. Auch ist die Beratung und Vorbereitung von Bewerbern, die ein Kind mit besonderen Fürsorgebedürfnissen aufnehmen, viel umfangreicher, damit geklärt werden kann, für welches Kind mit welchen Bedürfnissen die Bewerber geeignet sind.

In den letzten Jahren sind die Anfragen zur Herkunftssuche adoptierter Menschen bei der GZA angestiegen. Gemäß § 9b Abs.1 S.2 AdVermiG ist die GZA verpflichtet, neben den eigenen Vermittlungsakten auch Adoptionsakten von Adoptionsvermittlungsstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übernehmen, wenn diese ihre Vermittlungstätigkeit einstellen und aufgelöst werden. Daher werden Wurzelsuche und Akteneinsicht von den Fachkräften der GZA durchgeführt und begleitet. Die Zahl dieser Verfahren steigt, auch mit der Zahl der übernommenen Akten.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	22
<b>Produktbezeichnung</b>	Beteiligungen Jugend- und Familienschutz
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Mit der Finanzhilfe beteiligt sich das Land Hessen an länderübergreifenden Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Jugend und Familie. Es handelt sich insbesondere um den Landesanteil zu den Personal- und Sachkosten für den "Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft" (FSK), zur Durchführung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Mediendienste - Staatsvertrag, für die "Länderübergreifende Stelle zur Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Medien" (jugendschutz.net), für den "Server Jugendinformation", für den ständigen Vertreter bei der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle), für das "Deutsche Jugendinstitut e.V." (DJI) sowie das bundesweite Projekt "Erziehungs- und Familienberatung im Internet" (virtuelle Beratungsstelle). Seit 2015 besteht eine Beteiligung an der pädagogischen Arbeit in der „internationalen Jugendbegegnungsstätte in Oswiecim/ Auschwitz (IJBS).

Die Landesbeteiligung erfolgt aufgrund von Festlegungen wie:

- Jugendserver - Beschluss der JFMK vom 22./23. Mai 2014;
- FSK – Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002;
- Jugendschutznet – Beschluss der JFMK vom 16. Dezember 2016;
- DJI - Vereinbarungen der Bundesländer;
- Beschlussfassungen der Jugendministerkonferenz.

Die jeweiligen Anteile werden zum Teil nach dem "Königsteiner Schlüssel" errechnet oder sind vertraglich oder durch Vereinbarungen festgelegt.

### Wirkungsanalyse

Bei diesen Landesbeteiligungen an Bundesinstitutionen bzw. Bundesprojekten handelt es sich um vertragliche Verpflichtungen, sodass eine landesspezifische Wirkungsanalyse entfällt.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	23
<b>Produktbezeichnung</b>	Familienplanung, Sexualberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Die Länder haben für ein im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) näher definiertes Mindestangebot an Beratungsstellen für Sexualaufklärung, Familienplanung (§ 2 SchKG) und Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 5 SchKG) Sorge zu tragen. Zur Sicherung eines ausreichenden Angebotes nach § 4 Abs. 3 SchKG haben die erforderlichen Beratungsstellen nach §§ 2 und 5 SchKG Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung sind mindestens 80 v. H. der notwendigen Personal- und Sachkosten für die erforderlichen Beratungsstellen zu zahlen.

Weiterhin erhalten die in Hessen nach § 8 SchKG anerkannten Ärztinnen und Ärzte eine angemessene Vergütung ihrer Beratungsleistung nach § 5 SchKG. Gemäß § 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG) wird je 40.000 Einwohner eine Beratungsfachkraft oder Arzt/Ärztin anerkannt. Die Auswahlentscheidung erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren (Auswahlperiode). Für den Versorgungsschlüssel ist der letzte vor dem 1. Juli des Jahres vor Beginn einer Auswahlperiode durch das Statistische Landesamt veröffentlichte Bevölkerungsstand maßgeblich (§ 3 Abs. 2 HAGSchKG). Bei neu anerkannten Beratungsstellen kann eine einmalige Anschubfinanzierung (z. B. Erstausrüstung) gewährt werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, mit der Thematik in Zusammenhang stehende Projekte (z. B. Projekt Moses, Babyklappen) sowie Hilfsangebote und Erstattungen im Rahmen der vertraulichen Geburt zu fördern bzw. vorzunehmen.

Ziel der Förderung ist es, ein flächendeckendes und weltanschaulich plurales Beratungsangebot zu Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie zu allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen für Frauen und Männer sicherzustellen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

Zur Sicherstellung des Beratungsangebotes nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz wurden dem Bevölkerungsschlüssel entsprechend in Hessen 154,41 Beratungspersonalstellen im Jahr 2018 vorgehalten und gefördert. Damit wird der hessischen Bevölkerung bzw. Hilfesuchenden ein umfassendes Beratungsangebot zu Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie zu allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der Beratungsfälle verdeutlicht, in welchem erheblichem Ausmaß dieses Beratungsangebot in den letzten Jahren von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen wurde:

	<u>Anzahl der Beratungen</u>
2016	53.292
2017	53.296 (vorläufig)
2018	51.709 (vorläufig)

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	24
<b>Produktbezeichnung</b>	Erstattungen für das Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen in Mainz
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Das Giftinformationszentrum (GIZ) an der Klinischen Toxikologie der Universitätsmedizin Mainz bietet unter der bekannten Notrufnummer 06131/19240 an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr (24 h) professionelle und ärztliche Beratung bei Vergiftungen aller Art für Privatpersonen, medizinisches Personal und Institutionen an. Die permanente telefonische Erreichbarkeit wird durch einen Schichtdienst sichergestellt.

Die Giftberatung ist das wesentliche Ziel dieses Programms. Darüber hinaus berät das GIZ die Politik und die Verwaltungen der beiden sie tragenden Länder bei allen auftretenden toxikologischen Fragestellungen, und es erarbeitet in Kooperation mit den anderen deutschsprachigen Giftinformationszentren Qualitätsstandards zur Sicherstellung einer qualifizierten Giftinformation und zur Vereinheitlichung der Beratungs- und Behandlungsdokumentation.

Die Zielerreichung kann nicht direkt gemessen werden. Indirekt ist die über Jahre hoch bleibende Zahl der jährlichen Beratungen ein Indikator dafür, dass es insbesondere in der Bevölkerung eine zunehmende Bekanntheit, Akzeptanz und Inanspruchnahme der Leistungen des GIZ gibt.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### **Wirkungsanalyse**

Das Ziel, eine umfassende Giftberatung sicherzustellen, wurde mit den vorhandenen Mitteln und dem eingesetzten Personal in den vergangenen Jahren erreicht. Das GIZ stellt seit Mitte des Jahres 2014 die vermehrten vorkommenden, oftmals sehr komplexen und zeitaufwändigen Beratungsfälle der Krankenhäuser und Kliniken diesen Institutionen in Rechnung, um die Refinanzierung zu bewirken. Denn dieser Mehraufwand lässt sich nicht mehr über die alleinige Finanzierung des GIZ durch die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz abdecken.

Die Beratungszahlen begannen 1975 mit 1.082 und liegen in den Jahren 2017 und 2018 bei insgesamt knapp 32.000 Beratungen (31.760). Der Anteil der Anrufer aus Hessen liegt im Mittel bei etwa 45 %. Die Beratungs- und Fallzahlen sowie weitere umfangreiche statistische Angaben zum Vergiftungs- und Beratungsgeschehen sind in den Jahresberichten des GIZ im Internet dokumentiert.

<http://www.giftinfo.uni-mainz.de/giz/jahresberichte.html> .

Diese Jahresberichte erscheinen allerdings mit einer zeitlichen Verzögerung. Ein ausführlicher Bericht für den Zeitraum 2017 bis heute liegt noch nicht vor.

Die Beratungsfälle liegen derzeit im Jahr bei knapp 16.000. Künftige Entwicklungen können nur geschätzt werden. Die bisherigen Daten deuten für Hessen auf weiterhin gleich bleibend hohe Beratungszahlen hin.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b> <b>Produktnummer/Leistung</b> <b>Produktbezeichnung</b> <b>Bezeichnung der Leistung</b>	08 05 25A Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren Fortbildung zur Abwehr von Infektionskrankheiten, Bereitstellung von Impfstoff für die Gesundheitsämter
--	--

### Zielbeschreibung

Zur Abwehr von Infektionsgefahren erfolgt die Unterstützung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender (insbesondere Gesundheitsämter, Feuerwehren, Rettungsdienste), die Beschaffung von Schutzkleidung und Früherkennungs- und Diagnoseermittlungen. Hiermit werden sie in die Lage versetzt, bei Auftreten größerer Infektionsgeschehen adäquat und fachlich fundiert zu reagieren. Außerdem werden von den Gesundheitsämtern Impfungen geschlossen. Die Beschaffung der Impfstoffe erfolgt zentral durch das Land.

Es werden regelmäßig Impfaktionen von den Gesundheitsämtern durchgeführt, um Impfungen zu schließen. Die Beschaffung der Impfstoffe erfolgt zentral durch das Land.

Um auf Dauer die Impfquoten in der Bevölkerung für alle impfpräventablen Erkrankungen zu erhöhen, wurde 2018 die Integrierte LandesImpfStrategie ILIS entwickelt, die modular schließlich eine kompetente Impfberatung in allen Lebensaltern sicherstellen und damit die Akzeptanz von Impfungen sowie konsekutiv die Impfquoten erhöhen soll. Das Thema Impfen soll nachhaltig im Bewusstsein der Bevölkerung, aber auch der impfenden Ärzte verankert werden.

### Wirkungsanalyse

Anzahl der Impfdosen

2015	1.550
2016	1.130
2017	895
2018	915

Durch Bereitstellung von MMR-Impfstoff (Masern, Mumps, Röteln), Hepatitis B-Impfstoff für Kinder und Jugendliche bzw. für Erwachsene, Polio, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Pneumokokken, Varizellen u.a. wird vom Land Hessen ein Beitrag zur Durchführung regelmäßiger Impfangebote durch

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



die Gesundheitsämter geleistet. Dadurch wird eine höhere Durchimpfungsquote in Hessen erzielt. Statistische Erhebungen über die Durchimpfungsquoten der hessischen Gesamtbevölkerung liegen nicht vor. Von daher können keine konkreten Zahlen genannt werden. Flächendeckend werden nur die Daten der Einschulungsjahrgänge erfasst. Hier liegt Hessen im oberen Drittel der Quote für die 2. Masern-Mumps-Röteln-Impfung. Dennoch sind in den letzten Jahren auch in Hessen immer wieder Masernausbrüche zu verzeichnen gewesen, betroffen waren in beträchtlicher Zahl (junge) Erwachsene, sodass von Impflücken insbesondere in der erwachsenen Bevölkerung auszugehen ist. Von daher sind Impfkationen dringend erforderlich.

Es bestehen grundsätzlich Bestrebungen seitens der Länder, die Durchimpfungsquoten zu erhöhen. Die von allen Bundesländern angestrebte Maserneliminierung und die Erzielung einer höheren Immunität bei der Bevölkerung werden durch den Beitrag des Landes Hessen unterstützt und Impfkaktivitäten durch die Gesundheitsämter initiiert. Die Impfungen als Präventionsmaßnahmen sind aus vorgenannten Gründen als erfolgreich zu werten.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	25B
<b>Produktbezeichnung</b>	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Netzwerk Kompetenzzentrum für hochpathogene Infektionserreger

### Zielbeschreibung

Das Netzwerk „Kompetenzzentrum für hochpathogene Infektionserreger“ besteht aus dem Gesundheitsamt Frankfurt, der Feuerwehr, der Isolierstation am Frankfurter Uniklinikum sowie dem Hochsicherheitslabor in Marburg.

Damit haben sich verschiedene hessische Institutionen zusammengeschlossen, um die nach IfSG zuständigen Behörden fachlich zu beraten und bei den notwendigen Schutzmaßnahmen im Umgang mit hochkontagiösen lebensbedrohlich Erkrankten zu unterstützen. Mit diesem Netzwerk ist sichergestellt, dass das Land Hessen an 365 Tagen/ 24 Stunden über Einrichtungen, die für ein Management im Umgang eines hochkontagiösen lebensbedrohlich Erkrankten notwendig sind, verfügt und damit die fachliche Beratungskompetenz, Transportmöglichkeit, stationäre Isoliereinheit und BSL4-Labor sichergestellt sind.

Durch den Betrieb eines Netzwerkes Kompetenzzentrum für hochpathogene lebensbedrohliche Erkrankungen werden die Gesundheitsämter im Falle hochansteckender Infektionen auf Wunsch fachlich beraten und bei den notwendigen Schutzmaßnahmen im Umgang mit hochkontagiösen lebensbedrohlich Erkrankten unterstützt.

Dieses Netzwerk besteht aus qualifiziertem Personal des Gesundheitsamtes Frankfurt, der Branddirektion Frankfurt, die den Sondertransport durchführt, der Isolierstation der Universitätsklinik in Frankfurt für die Isolierung und Behandlung erkrankter Personen sowie dem BSL4-Labor der Universität Marburg für die diagnostischen Untersuchungen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

Die 24-stündige Bereitschaft des Kompetenzzentrums für hochkontagiöse Infektionen gewährleistet eine kompetente Beratung und Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) bei der Versorgung von hochkontagiösen lebensbedrohlich erkrankten Personen.

Gerade im Hinblick auf den Frankfurter Flughafen mit internationalem Flugverkehr hat das Land Hessen die Verantwortung, Maßnahmen zur Schutz der hessischen Bevölkerung bereit zu halten.

Das Kompetenzzentrum führte (und führt) jährlich Übungen von Ernstfällen durch, an der auch Mitarbeiter aus anderen Behörden, Rettungsdiensten und Krankenhäusern beteiligt sind. Hinzu kommen regelmäßige Schulungen (Konferenzen zu hochkontagiösen und lebensbedrohlichen Erkrankungen und Schulungen von Mitarbeitern der Gesundheitsämter) sowie Vorträge.

Die Einrichtung steht an 365 Tagen jeweils 24 Stunden zur Verfügung.

In den letzten Jahren sind in Deutschland und Europa mehrfach Patientinnen und Patienten mit importierten hochkontagiösen hämorrhagischen Fiebern (Gelb- und Lassafieber) bekannt geworden. Darüber hinaus gab es mehrere Verdachtsfälle in Krankenhäusern. Im Rahmen der Ebola-Epidemie in Westafrika war mit der Einschleppung von Erkrankten zu rechnen. Das Kompetenzzentrum mit der Isolierstation an der Universitätsklinik Frankfurt hat in den letzten Jahren bei der Bewältigung des ersten Ebola-Falls und der Versorgung eines mit dem Lassa-Fieber infizierten Patienten seine Erfahrungen auf höchstem medizinischen Niveau unter Beweis gestellt.

Aufgrund des vorhandenen Netzwerkes „Kompetenzzentrum für hochpathogene Infektionserreger“ war und ist Hessen gut gerüstet. Es hat sich in den letzten Jahren wiederholt gezeigt, dass diese Einrichtung auf hohem Niveau funktioniert.

Ebenso konnte mit Hilfe des BSL4 Labors eine Vielzahl von Labor-Untersuchungen sowohl im Rahmen der Influenza H1N1-Pandemie und Ebola-Epidemie (zur Abklärung von Verdachtsdiagnosen und Bestätigung von Fällen) durchgeführt und Unterstützung für die Impfstoffentwicklungen geleistet werden.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	25C
<b>Produktbezeichnung</b>	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Influenzapandemie

### Zielbeschreibung

Zur Gesundheitsvorsorge z.B. zur Verhinderung von Infektionen oder zur Bekämpfung von Pandemien und Epidemien sind im Bedarfsfall umfangreiche Vorkehrungen wie die Beschaffung, Zubereitung und Vorhaltung von Arzneimitteln sowie personelle und sächliche Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu treffen. Veröffentlichungen einschl. deren Vorbereitung zur Information der Bevölkerung, die unentgeltlich abgegeben werden können (Internetauftritte, Plakate, Postwurfsendungen) sowie Untersuchungen sind vorzunehmen.

### Wirkungsanalyse

In den vergangenen Jahren wurden umfangreiche Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung getroffen.

Es wurden antivirale Medikamente zur Versorgung der hessischen Bevölkerung und Schutzausrüstung gekauft, die zum größten Teil nach wie vor bevorratet wird und im Bedarfsfall zur Verfügung steht. Darüber hinaus trifft Hessen umfangreiche Vorkehrungen, um im Falle eines Pandemiegeschehens für die hessische Bevölkerung Arzneimittel bereitstellen zu können. Das Land Hessen ist somit gut gerüstet, um der hessischen Bevölkerung bei einer Influenza-Pandemie ausreichend Vorsorgemaßnahmen zu ermöglichen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	25D
<b>Produktbezeichnung</b>	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	MRE-Bekämpfung

### Zielbeschreibung

Zur Verbesserung der Bekämpfung multiresistenter Keime erfolgt die Förderung Dritter. Um zu erreichen, dass die Bildung von Netzwerken, die zum Ziel haben, Standards hinsichtlich allgemeiner und spezieller Hygienemaßnahmen bezüglich multiresistenter Keime zu erarbeiten und die Umsetzung dieser zu forcieren, ausgeweitet wird, erfolgt eine Unterstützung der Netzwerke durch das Land. Darüber hinaus werden Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung gefördert. Seit 2017 wird zusätzlich das Projekt SurvCARE Hessen des MRE-Netz Mittelhessen gefördert, das mit der Methode der Ganzgenom-Sequenzierung Carbapenem-resistenter Erreger die Untersuchung aller gemeldeten multiresistenten Stämme aus den hessischen Krankenhäusern vornimmt, um weitere Erkenntnisse zu den Erregern zu gewinnen, mit dem Ziel, Infektionsketten künftig besser identifizieren zu können.

### Wirkungsanalyse

Die durch multiresistente Erreger verursachten Infektionen haben in den letzten Jahren teilweise rasant zugenommen. In Hessen wurden daher bereits im Jahr 2011/2012 vier überregionale MRE-Netzwerke gebildet: das MRE-Netz Rhein-Main, das MRE-Netzwerk Mittelhessen, das MRE-Netzwerk Südhessen und das MRE-Netzwerk Nord- und Osthessen.

Die MRE-Netzwerke haben das Ziel, die Ausbreitung von MRSA, aber auch von anderen multiresistenten Erregern zu verhindern. In diesen Netzwerken sind Gesundheitsämter, Kliniken, Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege, Dialyseeinrichtungen sowie Einrichtungen des Rettungsdienstes und Krankentransportes vertreten. Von Seiten der Netzwerke werden Fortbildungsveranstaltungen angeboten, Schulungen in Pflegeeinrichtungen vorgenommen, umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit geleistet und vieles mehr. Durch die Arbeit der MRE-Netzwerke werden die Hygienemaßnahmen bezüglich der Bekämpfung multiresistenter Keime erheblich verbessert und die Maßnahmen sowie Vorgehensweisen gemäß fachlicher Standards vereinheitlicht. Seit dem Haushaltsjahr 2012 werden die überregionalen MRE-Netzwerke finanziell gefördert. MRE wurden von der Weltgesundheitsorganisation als eine der bedeutsamsten Gefährdungen der menschlichen Gesundheit im 21. Jahrhundert eingestuft, sodass der Bekämpfung ein besonders hoher Stellenwert zukommt.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	25E
<b>Produktbezeichnung</b>	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Geschäftsstelle Nationaler Impfplan

### Zielbeschreibung

Beteiligung des Landes Hessen an den Kosten der "Geschäftsstelle Nationaler Impfplan".

Im Juni 2013 wurde von der GMK die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Umsetzung des Nationalen Impfplans beschlossen, welche durch den Bund und die Länder finanziert wird. Die Geschäftsstelle wurde beim Bayerischen Landesgesundheitsamt eingerichtet. Die Geschäftsstelle dient der Unterstützung der Nationalen Lenkungsgruppe Impfen (NaLI).

Der Geschäftsstelle obliegen folgenden Aufgaben:

1. Administrative und koordinierende Unterstützung der „Nationalen Lenkungsgruppe Impfen“ (NaLI),
2. Erstellung und Aktualisierung der Inhalte einer Homepage bzw. eines Internetauftritts für den Nationalen Impfplan,
3. Ansprechstelle für Fragen zum Nationalen Impfplan, die ggf. an die zuständigen Institutionen weitergeleitet werden sowie
4. Einberufung, Vorbereitung und Protokollerstellung von Sitzungen der „Nationalen Lenkungsgruppe Impfen“ sowie Koordinierung der von ihr bestimmten Arbeitsgruppen.

### Wirkungsanalyse

Im Juni 2013 hat die GMK die Einrichtung der Geschäftsstelle und die hälftige Finanzierung beschlossen und der Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des Nationalen Impfplanes auf der Grundlage der zwischen BMG und Ländern abgestimmten Beschreibung zugestimmt. Eine Verwaltungsvereinbarung „Vereinbarung über die Errichtung und Finanzierung der Geschäftsstelle Nationaler Impfplan am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ wurde im Mai 2015 geschlossen. Ein Haushaltsansatz für diese Mehrländereinrichtung ist im Haushaltsjahr 2014 eingerichtet worden. Ausgaben wurden erstmalig im Jahr 2016 geleistet. Wichtige Impfziele, wie z. B. die Elimination der Masern und Röteln, konnten bislang in Deutschland nicht erreicht werden – trotz insgesamt großer Fortschritte beim Impfschutz der Bevölkerung. Es ist daher eine enge, abgestimmte Zusammenarbeit von Bund, Ländern und weiteren wichtigen Akteuren erforderlich, um die Ziele zu erreichen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	25F
<b>Produktbezeichnung</b>	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften

### Zielbeschreibung

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-DG) vom 21.03.2013 wurden die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) in Deutschland umgesetzt.

Der Flughafen Frankfurt am Main ist zum „designated airport“ benannt worden. Daher ist Hessen verpflichtet, die für die benannten Flughäfen beschriebenen Kernkapazitäten für den Gesundheitsschutz zu schaffen und bestimmte Kosten dafür zu übernehmen.

### Wirkungsanalyse

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu den Kernkapazitäten, die vorgehalten werden müssen, liegen seit letztem Jahr vor. Die Umsetzung der IGV am Flughafen Frankfurt kann nun vorgenommen werden.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	26
<b>Produktbezeichnung</b>	Erstattungen an Beschäftigte in sensiblen Bereichen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Entschädigungsleistungen nach IfSG

### Zielbeschreibung

Personen, die nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ihren Beruf vorübergehend nicht oder dauerhaft nicht mehr ausüben dürfen, erhalten Entschädigungsleistungen.

Es handelt sich vorwiegend um Beschäftigte in lebensmittelverarbeitenden Betrieben, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes ein befristetes Tätigkeitsverbot erhalten haben. Zu diesen Entschädigungen ist das Land verpflichtet.

### Wirkungsanalyse

Um die nach dem IfSG bestehende Verpflichtung des Landes Hessen zu erfüllen, werden Finanzmittel bereitgestellt.

Damit sollen die Personen, die aus seuchenrechtlichen Gründen zum Wohl der Allgemeinheit an der Arbeit verhindert sind, vor Existenzschwierigkeiten geschützt werden.

Die Ausgaben sind weder steuerbar noch vorhersehbar:

	Ausgaben für Entschädigungen ca. (in Euro)	Anzahl Anträge
2013	2.981	2
2014	4.939	3
2015	1.539	3
2016	4.268	4
2017	1.292	2
2018	14.901	8

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	27a
<b>Produktbezeichnung</b>	Arzneimitteluntersuchungen und Substitutionsregister
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Arzneimitteluntersuchungen

### Zielbeschreibung

Nach dem Arzneimittelgesetz ist das Land Hessen verpflichtet, von den zur Arzneimittelherstellung verwendeten Wirkstoffen und in Verkehr gebrachten Arzneimitteln Proben zu nehmen und diese zu untersuchen. Dies soll die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln und Wirkstoffen zum Schutz und Wohle der Verbraucher nach nationalen und internationalen Normen interessensunabhängig gewährleisten.

Diese Aufgabe wird für das Land durch das Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik, InphA GmbH in Bremen wahrgenommen. Die Kosten werden zum großen Teil durch die pharmazeutischen Unternehmen erstattet.

Auffällige Befunde können im Verhältnis zu den untersuchten Proben in Hessen prozentual dargestellt werden.

### Wirkungsanalyse

	Zielvorgabe Probennahme	Gesamtzahl gezogener/ untersuchter Proben	gezogene Proben in %	festgestellte Mängel in %
2017	411	411	100	5,19
2018	411	411	100	12,4
2019	411			
2020	411			

Die Gesamtzahl der in einem Jahr gezogenen und untersuchten Proben ist niemals identisch, da ein gewisser Teil der Proben, die vor allem gegen Jahresende gezogen werden, erst im folgenden Jahr untersucht werden.

Im Falle festgestellter Mängel (Spalte 5) wurden ggf. notwendige korrektive Maßnahmen ergriffen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	27b
<b>Produktbezeichnung</b>	Arzneimitteluntersuchungen und Substitutionsregister
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Substitutionsregister

### Zielbeschreibung

Das Land Hessen beteiligt sich pflichtgemäß an der Erstellung des Substitutionsregisters, das gemäß § 5a Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung im Auftrag der Länder beim Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte (BfArM) zur zentralen Erfassung der Substitutionsbehandlungen von Drogenabhängigen eingerichtet wurde. Hier werden die von den Ärzten verwendeten Patienten-codes abgeglichen, um Mehrfach-Verschreibungen zu verhindern. Das Register fungiert auch als Grundlage für den Suchtbericht und für die Überwachung substituierender Ärzte.

Neben der Anzahl der Mehrfachsubstituierten (siehe Wirkungsanalyse) kann nämlich auch die Anzahl der Substituierten mit regionaler Verteilung innerhalb des Landes festgestellt werden sowie die Anzahl der pro Arzt versorgten Patienten.

### Wirkungsanalyse

Jahr	Jährliche Kosten Hessen in Euro	Substituierte in Hes- sen (Stichtag 01.10.)	Kosten je Substituiertem in Hessen in Euro	Mehrfach-substitu- ierte in Deutschland in %
2017	27.153	7.685	3,53	rd. 150
2018	28.182	7.635	3,69	rd. 140
2019	ca. 28.300			
2020	ca. 28.700			

Es handelt sich um eine gesetzliche Aufgabe, die zentral beim BfArM (Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte) erfüllt wird, da eine dezentrale Erfassung durch die Länder teurer und intransparenter wäre.

Die Mehrfach-Verschreibungen halten sich auf niedrigem Niveau.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	28A
<b>Produktbezeichnung</b>	Ausbildung und Prüfungen im Bereich der Gesundheitsberufe
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

### Zielbeschreibung

Das Land Hessen beteiligt sich gemäß Artikel 11 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in der Fassung vom 20. Dezember 2001 an der Finanzierung des IMPP.

Das IMPP in Mainz erarbeitet zentral Prüfungsunterlagen und liefert damit die Grundlage für eine ordnungsgemäße und bundeseinheitliche Durchführung der Prüfungen der Heilberufe (Ärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten).

Eine Kennzahl zur Messung der bundeseinheitlichen Durchführung der Prüfung kann nicht definiert werden. Als Erfolgskontrolle dient eine möglichst gleichbleibende Anzahl an hessischen Prüflingen und an bestandenen Prüfungen. Ein solcher Zielwert liegt bei ca. 3.000 hessischen Prüflingen und ca. 2.500 bestandenen Prüfungen.

### Wirkungsanalyse

An den Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte, nach der Approbationsordnung für Apotheker und nach dem Psychotherapeutengesetz hatten im Jahr 2017 insgesamt 2.802 hessische Prüflinge teilgenommen, davon bestanden 2.456 Prüfungsteilnehmerinnen und –teilnehmer die Prüfung.

Im Jahr 2018 hatten 2.842 hessische Prüflinge teilgenommen, von denen 2.614 die Prüfung bestanden haben.

Da die Zielwerte in den Jahren 2017 und 2018 nahezu erreicht wurden, wird der Einsatz der Finanzhilfen als Erfolg betrachtet.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	28b
<b>Produktbezeichnung</b>	Ausbildungen u. Prüfungen im Bereich der Gesundheitsberufe
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Berufsbegleitende Unterrichtsveranstaltungen

### Zielbeschreibung

Das Land Hessen beteiligt sich mit einem Betrag von 23.000 € an Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den 3. Teil der pharmazeutischen Prüfung (Staatsexamen). Als Inflationsausgleich für den seit 1990 gleichen Betrag von 23.000 Euro wurde diese Summe im Jahr 2016 auf 30.000 Euro erhöht. Im Gegenzug führt die Landesapothekerkammer die Veranstaltungen nicht nur in Frankfurt am Main, sondern auch am zweiten Studienstandort Marburg durch. Die Pharmaziepraktikanten/innen müssen an berufsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist auf die Landesapothekerkammer Hessen übertragen, wobei sich das Land Hessen an den Kosten beteiligt.

Durch Ausbildung, Prüfung, Approbation und Berufserlaubnis für Angehörige der akademischen Heilberufe ist die fachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesichert.

### Wirkungsanalyse

Jahr	unterrichtete Personen	von LAK angebotene Stundenzahl	Zuschüsse des Landes pro Stunde
2017	288 Frühjahr 299 Herbst	79 Frühjahr 80 Herbst, Gesamt 159 Stunden	30.000€/159h =188,68€*
2018	286 Frühjahr 265 Herbst	80 Frühjahr 83 Herbst Gesamt 163 SStunden	30.000/163h = 184,05€*
2019	295 Frühjahr	78 Frühjahr	

\* Dieser Betrag stellt nicht die tatsächlichen Kosten dar und beinhaltet somit nicht die Kosten der LAK.

Mit der Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden wird die Kammer den in der Approbationsordnung für Apotheker § 4 (4) geforderten Schulungsinhalten gerecht und hält die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen ein (mind. 140 Unterrichtsstunden/Jahr).

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	30
<b>Produktbezeichnung</b>	Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf bietet als Mehrländereinrichtung für die Bundesländer eine Qualifizierung von Ärzten und Ärztinnen für den öffentlichen Gesundheitsdienst und sonstigem Gesundheitspersonal an. Die Landesmittel sind für die hessischen Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Lehrgängen bestimmt und richten sich nach der Zahl der Teilnehmer und dem Königsteiner Schlüssel.

Durch die Schulung von Fachpersonal wird die Qualität des öffentlichen Gesundheitsdienstes gesichert und die Gesundheitsaufklärung verbessert. Durch diese Qualifizierungsmaßnahmen werden die über die reguläre Ausbildung hinausgehenden speziellen Kenntnisse für den öffentlichen Gesundheitsdienst vermittelt.

### Wirkungsanalyse

Teilnehmer/innen aus Hessen

2015	475
2016	740
2017	606
2018	596

Die Teilnehmerzahlen in 2016 haben sich erheblich erhöht, da in Hessen im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ein neues Verfahren zum Entwicklungsscreening eingeführt wurde und die Schulung für die Ärzte und den nichtärztlichen Dienst von der Akademie angeboten wurde.

10 Bundesländer sind mittlerweile an der Akademie in Düsseldorf beteiligt. Durch diese Akademie kann insbesondere den Beschäftigten im öffentlichen Gesundheitsdienst der an der Akademie beteiligten Länder eine bedarfsgerechte und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung angeboten werden. Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen bietet die erforderlichen Kurse für den Erwerb der Qualifikation „Facharzt für Öffentlichen Gesundheitsdienst“ an.

Eine auf Landesebene in eigener Regie organisierte Institution wäre personell und finanziell erheblich aufwändiger.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	32
<b>Produktbezeichnung</b>	Beteiligungen im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit ZLS, Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie und Governikus sowie Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	A-D (s. unten)

### Zielbeschreibung

Im Förderprodukt 08 05 Nr. 32 sind Gemeinschaftszahlungen der Länder im Bereich Arbeitsschutz zusammengefasst, die sich auf gemeinsam finanzierte gesetzliche Leistungen beziehen. Für Hessen sind Beteiligungen jeweils an die federführenden Länder gemäß Königsteiner Schlüssel zu finanzieren. Folgende Leistungen sind zusammengefasst:

- A. Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik (ZLS) ist für die Anerkennung, Notifizierung und Benennung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen im Bereich der Sicherheitstechnik sowie im Bereich des Gefahrstoffrechts gemäß der Normenreihe DIN EN 45 000 im Hinblick auf die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes zuständig. Die ZLS ist zuständig für die Befugniserteilung zugelassener Stellen. Weiterhin nimmt sie zentrale Aufgaben im Rahmen der Marktüberwachung zum Produktsicherheitsgesetz gemäß § 31 ProdSG wahr.
- B. Im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) werden vorrangig folgende Gemeinschaftsaufgaben der Länder durchgeführt: Schaffung eines europäischen Netzwerks für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, gemeinsamer Messestand der Länder bei Fachmessen, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, anteilige Finanzierung des Deutschen Arbeitsschutzpreises, Beteiligung an der Evaluierung der GDA und personelle Vertretung der Länder bei der NAK-Geschäftsstelle (Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz).
- C. Laut LASI-Beschluss soll eine virtuelle Poststelle "Governikus" für die Übertragung digitaler Daten aus Fahrtenschreibern zwischen Kontroll- und Bußgeldbehörden (Innen- und Sozialressorts von Bund und Ländern) geschaffen werden. Der Betrieb dieser virtuellen Poststelle stellt eine bundeseinheitliche Lösung dar, die der Verwaltungsvereinfachung dient. Sie liegt im Interesse sowohl der hessischen Polizei als auch der Aufsichtsbehörden nach dem Fahrpersonalrecht, die der Fachaufsicht des HMSI unterliegen.
- D. Die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) ist im Auftrag der Länder die Befugnis erteilende Behörde zur Benennung und Über-

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



wachung deutscher Benannter Stellen nach dem Medizinproduktegesetz sowie den europäischen Verordnungen zu Medizinprodukten und In vitro-Diagnostika. Sie ist auch zuständig für die Anerkennung und Überwachung von Laboratorien. Darüber hinaus koordiniert sie im Auftrag der Länder im Bereich der Medizinprodukte- und Arzneimittelüberwachung und -untersuchung die Arbeiten für das notwendige länderübergreifende Qualitätssicherungssystem, bereitet Informationen auf, fasst diese zusammen und vertritt die Länder auf internationaler Ebene, z. B. in europäischen Gremien sowie im Rahmen internationaler Abkommen der EU mit Drittstaaten (Kanada, Australien, Neuseeland, Schweiz, Japan).

### **Wirkungsanalyse**

Die Zielerreichung wird dann gesehen, wenn die Zweckbestimmung der durchgeführten Gemeinschaftsaufgaben im Sinne von „Überwachung gesetzlicher Anforderungen durch die Aufsichtsbehörde“ gewertet werden kann.

Für die Umsetzung von erforderlichen Gemeinschaftsaufgaben der Länder werden die Kennzahlen „Anteil der Umsetzung von erforderlichen Gemeinschaftsaufgaben der Länder“ sowie „Anteil der überwachungspflichtigen Verfahren im Verhältnis zu den durchgeführten Verfahren“ verwandt.

Beide Kennzahlen liegen für 2018 bei 100%. Auch für die Folgejahre bis 2020 wird seitens der Fachabteilung von einer Erreichung der 100% ausgegangen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	35
<b>Produktbezeichnung</b>	Europäische Akademie der Arbeit
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Die Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main wurde als erste deutsche Hochschule für das „Volk der Arbeit“ am 1. Mai 1921 eröffnet. Die damalige Gründung erfolgte in Anerkennung der Unterstützung, die von der Arbeiterschaft der Universität Frankfurt am Main geleistet wurde. Am 31. März 1933 wurde die Akademie der Arbeit aufgelöst und im Jahr 1946 wieder ins Leben gerufen.

Das Land Hessen und der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Stadt Frankfurt errichteten die Akademie der Arbeit als Stiftung. Zweck der Europäischen Akademie der Arbeit ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für ihre Aufgaben in den Gewerkschaften, Betrieben, Genossenschaften, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens auszubilden (zu qualifizieren) und dadurch ausschließlich Wissenschaft, Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu fördern. Dieser Zweck umfasst auch die Forschung (Stiftungsverfassung).

Nach dem Willen ihrer Gründer soll die Akademie der Arbeit auf diese Weise zum Mittelpunkt einer neuen höheren Form der Arbeiterbildung werden - über die reine Gewerkschaftsschulung hinaus. Diese Zielsetzung der Akademie der Arbeit besteht im Wesentlichen unverändert weiter. Die Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt a. M. hat in den letzten Jahren ihre Lehrinhalte stark europäisch ausgerichtet. Dies gilt insbesondere für die Bereiche soziale Sicherung/Sozialpolitik und Arbeitsmarkt und Arbeitsbeziehungen. Kennzahl für den erfolgreichen Abschluss ist die Vermittlungsquote in dauerhafte Beschäftigung bzw. regulären Studiengang bei höherer Qualifikation.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

Der Lehrgang, der im Sommer 2018 endete, hatte insgesamt 31 Teilnehmer.

Nach dem erfolgreichen Abschluss bei der Europäischen Akademie der Arbeit sind

- 11 Teilnehmer/innen (35,5%) in einem neuen Berufsfeld tätig,
- 2 Teilnehmer/innen (6,5%) in einen regulären Studiengang übergegangen,
- 12 Teilnehmer/innen (38,7%) zu den entsandten Dienststellen und Betrieben zurückgekehrt und
- 6 Teilnehmer (19,3%) nach Beendigung des Lehrgangs ohne Anstellung gewesen.

Die Vermittlungsquote lag demnach in 2018 bei 80,65 %. Es wird in den folgenden Jahren die Quote von zumindest 80 % erwartet. Der Einsatz der Finanzhilfe wird als Erfolg gewertet.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	36
<b>Produktbezeichnung</b>	HIV-Stiftung
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Personen und unterhaltsberechtignte Angehörige, die durch Blutprodukte unmittelbar oder mittelbar mit dem HIV-Virus oder infolge an AIDS erkranken, werden aus humanitären oder sozialen Gründen mit finanziellen Leistungen durch die Stiftung unterstützt.

### Wirkungsanalyse

	Anzahl der Personen, die Leistungen empfangen	Anzahl Personen, die seit Beginn der Stiftung verstorben sind	Anzahl der gestellten Anträge seit Beginn der Stiftungstätigkeit	Anzahl der bewilligten Anträge seit Beginn der Stiftungstätigkeit
2017	535	470	1718	1563
2018*	522	458	1722	1565

\* Prognosen

Die steigende Zahl von Personen, die seit Beginn der Stiftung verstorben sind, sowie der Rückgang der Personen, die Leistungen empfangen, ist darin begründet, dass HIV und AIDS nach wie vor nicht heilbar sind. Darüber hinaus können die zur Verfügung stehenden Arzneimittel noch Nebenwirkungen verursachen, die zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität führen. Im Zuge der medizinischen Weiterentwicklung gibt es mittlerweile sehr gute Behandlungsoptionen für HIV-infizierte Personen, so dass keine signifikante Steigerung der Todesrate zu erwarten ist. Ein Anstieg der Neuerkrankungen durch kontaminierte Blutkonserven ist aufgrund der hohen Sicherheitsstandards bei Blutkonserven nicht mehr zu erwarten. Somit wird sich die Sterberate an die der Normalbevölkerung angleichen.

Im Jahr 2018 erfolgte letztmalig eine Zahlung zur Weiterführung der Stiftungstätigkeit.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	38
<b>Produktbezeichnung</b>	Prävention und Hilfen für Glücksspielsucht
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu Sportwetten aus dem Jahr 2006 sollen die Länder einen angemessenen Anteil der Spieleinsätze für ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen zur Glücksspielsucht und Glücksspielsuchtprävention sowie Projekte zur Erforschung von Glücksspielsucht zur Verfügung stellen. Im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrags sowie im Hessischen Glücksspielgesetz, das zum 1. Januar 2008 in Kraft trat, wurde der Ausbau von Hilfe und Präventionsangeboten in Hessen festgeschrieben. Der Änderungsvertrag zum Glücksspielstaatsvertrag ist zum 1. Juni 2012 in Kraft getreten; darin wurden auch die Spielhallen mit dem Automatenpiel aufgenommen. Das Hessische Spielhallengesetz vom 28. Juni 2012 setzt den Glücksspielstaatsvertrag um.

Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e.V. wurde mit der Umsetzung dieser Aufgabe betraut. Seit Februar 2008 wurden diese Vorgaben wie folgt umgesetzt: 15 Suchtberatungsstellen an festgelegten Orten wurden durch 13,5 Personalstellen verstärkt, im Jahr 2015 waren 24 zusätzliche Fachberaterinnen und Fachberater eingestellt. Bei der HLS wurde zur Bewältigung dieser Aufgabe und der Koordination der landesweiten Aktivitäten eine Projektleitungsstelle eingerichtet. Ziele des Projektes sind u.a.:

- Beratung pathologischer Glücksspielerinnen und -spieler sowie von Angehörigen
- Aufklärungs-, Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit
- Qualifizierung und Fortbildung der Mitarbeitenden
- Netzwerk und Kooperation (bspw. Trägertreffen)
- Austausch mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

Im Jahr 2016 wurde ein Forschungsauftrag im Glücksspielsuchtbereich an die Uni Bremen vergeben. Diese beinhaltete die Erforschung von drei Modulen:

- das landesweite Sperrsystem in Hessen „OASIS“,
- Entwicklung von Kriterien zur Entsperrung und
- Auswertung der Sozialkonzepte.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



Das Ergebnis der Studie lag dem Ministerium Anfang 2018 vor und ist auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales und Integration abzurufen („Studie zur Wirkung und Optimierung von Spielfersperren und Sozialkonzepten in Spielhallen in Hessen“). Des Weiteren sind die Ergebnisse in Kurzform in einer Pressemitteilung vom 6. Juli 2018 „Ergebnisse der Forschungsstudie zum Spielerschutz im Spielhallen: Gesetzliche Regelung zum Spielerschutz in Hessen erfolgreich - Handlungsbedarf beim Spielhallenpersonal“ veröffentlicht worden.

### **Wirkungsanalyse**

Für die Dokumentation wurde ein eigener Dokumentationskatalog erarbeitet. Das Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD, Hamburg) wertet die Daten des Landesprojektes jährlich aus.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 1.566 Personen aufgrund einer Glücksspielproblematik beraten. Davon waren 1.291 Personen selbst von einer Glücksspielproblematik betroffen und 275 Personen, die als Angehörige eine Fachberatung für Glücksspielsucht aufgesucht haben.

Die Zahlen der erreichten Klientinnen und Klienten sowie von Angehörigen zeigen weiterhin, dass der Bekanntheitsgrad des Beratungsangebotes durch die öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen und Aktionen an Bedeutung gewonnen hat und dadurch weiter in Anspruch genommen wird.

Das vorhandene Beratungsangebot für die Zielgruppe „Menschen mit einem problematischen oder pathologischen Glücksspielverhalten und deren Angehörige“ wurde durch die unternommenen Anstrengungen fachlich und organisatorisch ausgebaut und ist gut in den Regionen etabliert.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	39
<b>Produktbezeichnung</b>	Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Ziel des Produktes ist die Schaffung eines konnexitätsgerechten Ausgleichs für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung an die Kommunen und die Träger von Kindertageseinrichtungen aufgrund der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 sowie des Hessischen Kinderförderungsgesetzes bzw. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

Auf der Grundlage von Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung sowie bis einschließlich 2018 der Vereinbarung zwischen dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Hessischen Landkreistag (Kommunale Spitzenverbände und dem Land Hessen über den konnexitätsbedingten Ausgleich für die Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 bzw. seit 2019 der Vereinbarung zwischen der Landesregierung, den Regierungsfraktionen im Hessischen Landtag, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zu den Themen HESSENKASSE, Beitragsfreistellung im Kindergarten und im Kindergarten und Folgeregelung zum Konnexitätsausgleich für die Mindestverordnung vom April 2018 erfolgt der o.g. finanzielle Ausgleich.

Hierfür wurde im Jahr 2013 ein Betrag von 70 Millionen Euro an die hessischen Städte und Gemeinden aus diesem Produkt gezahlt, seit dem Jahr 2014 bis einschließlich 2019 wird der zur Verfügung stehende Haushaltsansatz von 117,5 Mio. Euro nach Kap. 17 32 FP 25 und Kap. 17 32 FP 33 abgeführt und dort als Teil der jeweiligen Leistung A "Grundpauschale" an die Träger der Kindertageseinrichtungen in Hessen (nach dem HKJGB) ausgezahlt, ab dem Jahr 2020 werden die Produkte Kap. 1732 FP 25 und FP 33 in FP 25 zusammengeführt und der Betrag dort als Teil der Leistung A „Grundpauschale“ an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

Geförderte Kindertageseinrichtungen 2015: 4.113

Geförderte Kindertageseinrichtungen 2016: 4.123

Geförderte Kindertageseinrichtungen 2017: 4.160

Geförderte Kindertageseinrichtungen 2018: 4.190

Durch die Verbindung mit der Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen nach § 32 HKJGB ist gewährleistet, dass alle Träger, deren Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Betriebskostenförderung gefördert werden, von den Mitteln aus diesem Produkt profitieren. Durch die Schaffung weiterer Kindertageseinrichtungen ist davon auszugehen, dass die Zahl der geförderten Kindertageseinrichtungen leicht steigen wird.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 05
<b>Produktnummer/Leistung</b>	40
<b>Produktbezeichnung</b>	Förderung nationaler Minderheiten – Sinti und Roma
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient der Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates von 1998 zum Schutz nationaler Minderheiten.

Von den vier in Deutschland vertretenen nationalen Minderheiten sind die Sinti und Roma die einzige, die in nennenswertem Umfang in Hessen wohnhaft ist. In Erfüllung der politischen Verpflichtungen, die sich aus dem Rahmenübereinkommen ergeben und auf die Verbesserung und letztendliche Gleichwertigkeit für Angehörige nationaler Minderheiten abzielen, fördert das Land einerseits durch einen Staatsvertrag den Landesverband Hessen e.V. des Verbandes deutscher Sinti und Roma; des Weiteren werden Projekte des Landesverbandes unterstützt, die eine bessere Teilhabe an Bildung für Angehörige der nationalen Minderheit sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über Geschichte, Kultur und Schicksal der Sinti und Roma zum Ziel haben.

### Wirkungsanalyse

Der Hessische Landesverband vertritt die Interessen der Hessischen Sinti und Roma in allen gesellschaftlichen Fragen (z.B. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Hessischen Härtefonds, Geltendmachung von Sozialleistungen, Arbeitsförderung, Wohnen usw.). Hierbei werden pro Jahr rund 900 Angehörige der nationalen Minderheit persönlich beraten. Zusätzlich betreibt der Landesverband Öffentlichkeitsarbeit, um über die Ursachen des Antiziganismus aufzuklären und Vorurteile abzubauen, sowie Schulförderung, um umgekehrt den Angehörigen der nationalen Minderheit eine bessere Schulbildung und damit eine bessere Integrationschance zu ermöglichen. Angesichts einer Größenordnung von wohl 7.000 Personen ist der Wirkungsgrad des Produktes als hoch einzuschätzen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	01
<b>Produktbezeichnung</b>	Bürgerschaftliches Engagement im sozialen Bereich einschließlich Hospizarbeit
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Mit der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen soll das ehrenamtliche Engagement unterstützt werden. Ehrenamtlich Tätige sollen die für ihren Einsatz notwendige und hilfreiche Qualifizierung erhalten können. Zugleich sollen durch bessere Einbindung und Betreuung des Ehrenamtes in örtlichen Strukturen die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement im sozialen Bereich verbessert werden.

Seit August 2009 wird das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) mit einem monatlichen Festbetrag pro Platz gefördert. Ziel der Förderung ist es, die Zahl der Einsatzstellen bei den anerkannten Trägern des Freiwilligen Sozialen Jahres in Hessen zu sichern und die bedarfsgerechte Ausweitung zu unterstützen. Durch die Förderung soll das klassische Freiwillige Soziale Jahr nach den Vorgaben des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gestärkt werden. Gleichzeitig sollen die Träger mit der Förderung auch dabei unterstützt werden, neue Zielgruppen wie Jugendliche mit Migrationshintergrund und auch benachteiligte Jugendliche für das FSJ zu gewinnen.

Seit 2005 werden durch die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres für 15- bis unter 18-Jährige Jugendliche an das ehrenamtliche Engagement im sozialen Bereich herangeführt.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### **Wirkungsanalyse**

Entwicklung der Qualifizierungsmaßnahmen

Jahr	Anlaufstellen	Qualifizierungsmaßnahmen	Teilnehmer/innen
2017	30	892	7.866
2018	30	672	9.003

Die Effektivität der Leistungen wird an der wachsenden Anzahl der Maßnahmen von Qualifizierungs- und Koordinierungsmaßnahmen für bürgerschaftliches / ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich und der wachsenden Anzahl der Teilnehmer gemessen. Der Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen und die Inanspruchnahme sind kontinuierlich gewachsen. Mit einer weiteren Zunahme der Anlaufstellen, die das Programm vor Ort umsetzen wollen, ist zu rechnen.

### **Entwicklung der geförderten Plätze im Freiwilligen Sozialen Jahr**

Die angegebene Anzahl bezieht sich auf den Monat mit den meisten Förderungen. Die Förderung unterliegt monatlichen Schwankungen.

Jahrgang	Teilnehmende
2017/18	6.668
2018/19	6.202

Deutlich wird, dass die Ansprache und Gewinnung von jungen Menschen für ein FSJ auch angesichts der demographischen Reduzierung der Personengruppe schwieriger wird. Die FSJ-Träger weisen zudem darauf hin, dass die pädagogische Begleitung aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen vor großen Herausforderungen steht.

### **Entwicklung der Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres für Jugendliche unter 18 Jahren**

Jahrgang	Plätze	davon gefördert
2017/18	1.380	1.380
2018/19	1.452	1.452

Der Erfolg der pädagogischen Betreuung und Anleitung von 15- bis unter 18-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Freiwilligen Sozialen Jahres wird an der wachsenden Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemessen. Mit einer steigenden Anzahl von Jugendlichen unter 18 Jahren wird auch in Zukunft gerechnet.

**20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen  
für die Jahre 2015 bis 2019**



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	2a
<b>Produktbezeichnung</b>	Chancengleichheitsmaßnahmen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Durchführung von Fachtagungen, Erstellung von Gutachten sowie Maßnahmen zu Gender Mainstreaming

**Zielbeschreibung**

Das Prinzip der Chancengleichheit der Europäischen Union soll durch finanzielle Unterstützung von Fachtagungen von Frauenverbänden und –vereinigungen sowie durch Maßnahmen zu Gender Mainstreaming in der Umsetzung unterstützt werden. Hier werden in der Regel jedes Jahr andere Projekte unterstützt.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### **Wirkungsanalyse**

In der Regel werden jedes Jahr andere Projekte gefördert, so dass sich die Wirkungsanalyse jeweils nur auf die einzelnen Maßnahmen bezieht.

#### **30.08.2018 – 20.01.2019**

Förderung der Ausstellung „Damenwahl! 100 Jahre Frauenwahlrecht“ im Historischen Museum Frankfurt. Die Ausstellung behandelt diejenigen Frauen, die sowohl zur Entstehung der Weimarer Republik als auch zur Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland beigetragen haben sowie die Geschichte des Grundgesetzartikels § 3 Abs. 2 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Die bundesweit einzigartige Ausstellung zur Demokratiegeschichte und –gegenwart sowie zu Frauenrechten und Gleichberechtigung wurde von mehr als 40.000 Besucherinnen und Besuchern aufgesucht. Insgesamt haben 400 Führungen stattgefunden. Da insbesondere auch eine breitere Öffentlichkeit mit der Ausstellung erreicht wurde, ist für 2020 eine neuerliche Zusammenarbeit mit dem Historischen Museum geplant, dann zu dem Thema „Kleidung und Geschlechterrollen“.

#### **Geplant 2020:**

Förderung des „4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland“. Dieser ist die Fortschreibung des „3. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland“. Mit diesem Atlas werden seitdem ersten Erscheinen des Gleichstellungsatlas im Jahr 2009 Indikatoren vergleichend erfasst, wobei diese kontinuierlich überprüft werden, ggf. werden vorhandene Indikatoren angepasst (wie z.B. 2.7, 2.8, 4.1, vormals 3.4) und weitere aufgenommen (wie z.B. 3.7, 4.2, 4.4). Die Daten werden voraussichtlich 2019 erfasst, so dass der 4. Gleichstellungsatlas 2020 erscheinen kann. Mit diesem Atlas werden Indikatoren vergleichend erfasst, die den regionalen und bundesweiten Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern abbilden. Es besteht die Möglichkeit die eigene Region und das Bundesland mit anderen Regionen, Bundesländern und den Durchschnittswerten der Bundesrepublik Deutschland zu vergleichen, um entsprechende Maßnahmen zu initiieren bzw. fortzuführen. Die Fortschreibung dient der Nachhaltigkeit und bildet Entwicklungen im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern ab.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	2b
<b>Produktbezeichnung</b>	Chancengleichheitsmaßnahmen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Förderung der Personal- und Sachkosten des Büros für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V.

### Zielbeschreibung

Das Prinzip der Chancengleichheit der Europäischen Union soll durch Fortbildungsangebote des Büros für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V. umgesetzt werden. Dies Fortbildungsangebote sind auf das Ziel gerichtet, das gesellschaftliche Engagement von Frauen zu unterstützen.

### Wirkungsanalyse

Der Erfolg der institutionellen Förderung wird an der Entwicklung der Anzahl der Fortbildungsangebote und an der Entwicklung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemessen.

Anzahl der Veranstaltungen im Jahr 2017: 217

Anzahl der Veranstaltungen im Jahr 2018: 219

Anzahl der TN im Jahr 2017: 4334

Anzahl der TN im Jahr 2018: 3066

Die Anzahl der Veranstaltungen sowie der Teilnehmerinnen ist 2017 – 2018 extensiv angestiegen.

Für die Jahre 2019 bis 2020 sollen sich die Zahlen der Veranstaltungen und Teilnehmerinnen auf einem hohen Niveau stabilisieren, wobei noch keine konkreten Zahlen vorliegen. Mindestens jedoch wird die Zahl von 185 Veranstaltungen pro Jahr avisiert.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b> <b>Produktnummer/Leistung</b> <b>Produktbezeichnung</b> <b>Bezeichnung der Leistung</b>	08 06 3a Frühförderung Behinderter a) Förderung von Personalkosten der Frühförderstellen für sinnesgeschädigte Kinder (LWV Hessen)
--	---

### Zielbeschreibung

Durch Maßnahmen der speziellen Frühförderung werden sinnesbehinderte Kinder in den Frühförderstellen für Hör- und Sehbehinderte gefördert. Diese Frühförderstellen, die sich in Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und den beiden freien Trägern, der Blindenstudienanstalt Marburg und dem Ev. Regionalverband Frankfurt befinden, führen entwicklungsdiagnostische, pädagogisch-audiologische oder pädagogisch-visuelle Maßnahmen durch. Durch die Förderung wird die interdisziplinäre Abstimmung der Maßnahmen mit Ärzten, Therapeuten und sonstigen Fachkräften unterstützt. Die Frühförderung hat u.a. zum Ziel, Kinder mit einer Hör- und Sehschädigung oder Blindheit soweit zu fördern, dass sie in der Lage sind, die für sie geeignete Schule zu besuchen.

### Wirkungsanalyse

2017	1.244	698 €
2018	1.480	587 €

Im Vergleich zu den Vorjahren ist in den Jahren 2017 und 2018 die Zahl der geförderten Kinder weiter gestiegen. Der zahlenmäßig hohe Anteil von Kindern mit einer Hörschädigung hat sich seit 2011 auf einem hohen Level eingependelt. Dies ist vorrangig auf das vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration geförderte Projekt des Neugeborenen-Hörscreenings zurückzuführen. Der Anteil der Kinder, bei denen im 1. Lebensjahr eine Hörschädigung diagnostiziert wurde und somit mit Maßnahmen der Frühförderung rechtzeitig begonnen werden konnte, lag im Jahr 2017 bei 38 %. Durch die hohe Zahl der Kinder ist ein Elementarziel der Früherkennung und Frühförderung hörgeschädigter Kinder, nämlich die frühzeitige Förderung, nach den Fachlichen Handlungsanweisungen „Frühförderung in Hessen“ nachhaltig erfüllt.

Für den Bereich sehbehinderter und blinder Kinder sind seit Jahren ähnlich hohe Zahlen zu verzeichnen. Die Quote der Kinder, die im Alter zwischen 0 und 1 Jahr in Frühförderstellen für Sehbehinderte und Blinde aufgenommen wurden, lag im 2017 bei 41%. Die intensive Öffentlichkeitsarbeit trägt dazu bei, dass Fördermaßnahmen frühzeitig beginnen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



Für die Folgejahre werden ähnlich hohe Werte erwartet.

Im Jahr 2017 wurden insg. 226 Kinder eingeschult und im Jahr 2018 insg. 115 Kinder. Diese verteilen sich wie folgt: Im Jahr 2017 besuchten 50 % der Kinder Regelschulen, 29 % wohnortnahe Förderschulen und 21 % spezielle Schulen für Sinnesgeschädigte. Im Jahr 2018 besuchten 51 % der Kinder die Regelschulen, 19 % wohnortnahe Förderschulen und 30 % spezielle Schulen für sinnesgeschädigte Kinder. Die Einschulungsquote in Regelschulen scheint relativ konstant zu bleiben, die Entwicklungen sind weiter zu beobachten. Von den im Jahr 2017 eingeschulten Kindern mit einer Hörschädigung, die durch die Frühförderung betreut wurden, besuchten 70 % eine Regelschule, was einen hohen Anteil für diese Personengruppe darstellt. Im Jahr 2018 lag der Anteil bei 62 %. Die Einschulungsquote der Kinder mit einer Sehbehinderung oder Blindheit in eine Regelschule lag im Jahr 2017 bei 41 % und sank im Jahr 2018 auf 32 %. Die meisten sehbehinderten und blinden Kinder gehen aufgrund zusätzlicher Behinderungen im Anschluss an die Frühförderung in wohnortnahe Förderschulen, dies sind aktuell 36 Kinder (43 %). Eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen besuchen 21 Kinder (25 %).

Die Entwicklung der Sockelförderung pro Kind zeigt, dass sich durch die gestiegene Kinderzahl und durch den gleich gebliebenen Förderbetrag der Anteil pro Kind verringerte. Der mit Beschluss der LWV-Verbandsversammlung vom 10.09.1991 festgelegte Betreuungsschlüssel von 1:12 wurde auch wieder 2017 und 2018 aus Kostengründen weder in den Frühförderstellen für Hörgeschädigte noch in denen für Sehbehinderte und Blinde umgesetzt. Der Betreuungsschlüssel bei den Frühförderstellen für Hörgeschädigte lag im Jahr 2017 bei 1:22,6 und im Jahr 2018 bei 1:21,4. In den Frühförderstellen für Hörgeschädigte hat sich die Betreuungssituation im Vergleich zu den Vorjahren verschlechtert. In den Frühförderstellen für Kinder mit Sehbehinderung oder Blindheit lag der Betreuungsschlüssel im Jahr 2017 bei 1:18,1 und in 2018 auf 1:18, ebenfalls eine leichte Verschlechterung.

**20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen  
für die Jahre 2015 bis 2019**



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	3c
<b>Produktbezeichnung</b>	Frühförderung Behinderter
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	c) Förderung von Personal- und Sachkosten freier Träger für Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Frühförderung, Untersuchungen, Evaluierungen

**Zielbeschreibung**

**1. Übersetzung des Informationsflyers „Die Angebote der Frühförderung und Frühberatung in Hessen“ in Türkisch, Französisch und Farsi für Familien mit Migrationshintergrund**

Um Barrieren abzubauen und die Zugänglichkeit zu Angeboten der Frühförderung in Hessen für Familien mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung zu erhöhen, konnte der hessenweite Informationsflyer in Englisch und Arabisch übersetzt werden. Als weitere wichtige Sprachen für eine Übersetzung haben sich nach einer Abfrage 2017 in den Frühförderstellen Türkisch, Französisch und Farsi gezeigt. Die Flyer werden von der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen an die hessischen Frühförderstellen verteilt, die sie an ihre Kooperationspartner weiterleiten.

**2. Erstellung eines Informationsfilms über die Angebote der Frühförderung in Hessen**

Neben den bestehenden Informationsflyern in verschiedenen Sprachen hebt der Film über die Bilder die Bedeutung der Frühförderung besonders hervor. Mit dem Film wird 2018 ein erster lebendiger Eindruck aufgezeigt, welche Angebote Eltern im Kontext von Frühförderung erwarten können und wie die Unterstützung konkret aussieht. Bilder bieten den am Förderprozess Beteiligten einfache Anknüpfungsmöglichkeiten für ein gezieltes Zusammenarbeiten.

### Wirkungsanalyse

Zu 1.

Die Flyer erwiesen sich als sehr hilfreich, um Familien in der jeweiligen Muttersprache auf die Angebote hinzuweisen und sie dafür zu sensibilisieren. Die übersetzten Flyer fanden sofortige Verwendung und werden gut angefragt. Kaum nach Bekanntwerden fragten auch kooperierende Bereiche direkt bei der Arbeitsstelle Frühförderung danach an (z.B. aus den Netzwerken der Frühen Hilfen). Dies zeigt, dass die gewählte Idee, den Bezug über die Arbeitsstelle Frühförderung zu gestalten in mehrere Richtungen sinnvoll war, da die Arbeitsstelle mit ihrer Vernetzungsstruktur zu Multiplikatoren auch in anderen Bereichen wirksam werden kann, so dass sich Zugänge zur Frühförderung auf verschiedenen Wegen erhöhen können.

Gerade in Bezug auf Familien mit Fluchthintergrund zeigen sich die gewählten Sprachen als hilfreich, um das System der Frühförderung und die möglichen Hilfen vermitteln zu können und den Familien den Zugang zu erleichtern.

Zu 2.

Das Medium Film nimmt in der Gesellschaft bei der Suche nach Informationen einen immer größeren Stellenwert ein. Familien können frühzeitig und anschaulich erreicht werden, Barrieren werden abgebaut und die Zugänglichkeit zu den Angeboten der Frühförderung erleichtert und damit erhöht.

Dies ist, wie die Frühförderinnen und Frühförderer berichten, als niedrigschwelliger Zugang auch im Kontext von Sprach- und Verständnisschwierigkeiten äußerst hilfreich.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	4a
<b>Produktbezeichnung</b>	Preise und Auszeichnungen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Hessischer Landespreis für beispielhafte Beschäftigung und Integration schwerbehinderter Menschen

### Zielbeschreibung

Der Hessische Landespreis für beispielhafte Beschäftigung und Integration schwerbehinderter Menschen soll dazu beitragen, ermutigende Beispiele für die berufliche Integration von schwerbehinderten Menschen bekannt zu machen.

Das Sozialgesetzbuch (SGB IX) verpflichtet private und öffentliche Arbeitgeber, die jahresdurchschnittlich monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, auf wenigstens 5 % dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Zahlreiche Arbeitgeber sind sich dieser sozialen Verantwortung bewusst und verknüpfen sie mit den wirtschaftlichen Interessen ihrer Unternehmen. Diese positiven Beispiele werden allerdings eher selten in das öffentliche Bewusstsein gerückt. Dabei können sie Vorbild und Ermutigung für andere Arbeitgeber und Entscheidungsträger sein. Auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen kann dadurch ein Zeichen gegen Resignation gesetzt werden. Seit 2006 werden jährlich drei Unternehmen der privaten Wirtschaft mit dem Landespreis (dotiert mit 3.000 €) ausgezeichnet.

### Wirkungsanalyse

Da der Preis seit 2006 jährlich an drei privatwirtschaftlich tätige Unternehmen mit Sitz in Hessen verliehen wird, gab es bislang 39 Preisträger. Für die Preisträger bedeutet die Auszeichnung nicht nur Anerkennung ihres Engagements, sondern auch Prestigegewinn bei Kunden und Geschäftspartnern. Auszeichnungswürdig sind neben der realen Beschäftigung auch besondere Maßnahmen und Aktivitäten der Unternehmen im Bereich Ausbildung.

#### 2017:

Vorgeschlagene Unternehmen: 43

Ausgewertete Bewerbungs-Rückläufe: 38

#### 2018:

Vorgeschlagene Unternehmen: 47

Ausgewertete Bewerbungs-Rückläufe: 33

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	4 c
<b>Produktbezeichnung</b>	Preise und Auszeichnungen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	c) Frauenförderpreis, Verleihung des Elisabeth-Selbert-Preises

### Zielbeschreibung

In Anerkennung hervorragender Leistungen für die Verankerung und Weiterentwicklung von Chancengleichheit von Frauen und Männern vergibt die Hessische Landesregierung den Elisabeth-Selbert-Preis. Der aus Hessen stammenden Juristin Dr. Elisabeth Selbert, Namensgeberin des Preises, ist der Gleichberechtigungsgrundsatz im Grundgesetz zu verdanken. In Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz heißt es seit dem 23. Mai 1949: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“.

Mit dem Elisabeth-Selbert-Preis werden Frauen und Männer ausgezeichnet, die in hervorragender Weise mit ihren Leistungen und ihrer gestalterischen Kraft für die Gesellschaft zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen beigetragen haben. Der Preis wird alle zwei Jahre durch den Hessischen Ministerpräsidenten vergeben und ist insgesamt mit 10.000 Euro dotiert. Über die Preisvergabe entscheidet die Jury.

### Wirkungsanalyse

Der Elisabeth-Selbert-Preis erinnert an die Namensgeberin des Preises und beabsichtigt, die Leistungen von Elisabeth Selbert als eine der „Mütter des Grundgesetzes“ auch bei späteren Generationen im Gedächtnis zu verankern.

Mit dem Elisabeth-Selbert-Preis werden Frauen und Männer ausgezeichnet, die in hervorragender Weise mit ihren Leistungen und ihrer gestalterischen Kraft für die Gesellschaft zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen beigetragen haben.

Am 24.5.2019 ist der Preis an Frau Birgit Schäfer und Frau Anja Braselmann aus Kassel verliehen worden für ihre Verdienste bei der Entwicklung eines wirksamen und auf andere Institutionen übertragbaren Gehalts- und Budgetkonzeptes, mit dessen Hilfe die Unterschiede in der Einkommensentwicklung zwischen Frauen und Männern beim RP Kassel deutlich verringert worden sind.

Die nächste Verleihung des Elisabeth-Selbert-Preises wird 2021 stattfinden.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	4d
<b>Produktbezeichnung</b>	Preise und Auszeichnungen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Hessische Pflegemedaille

### Zielbeschreibung

Auszeichnung von Personen, die über einen längeren Zeitraum die umfassende Pflege, Betreuung und Versorgung eines pflegebedürftigen, kranken oder behinderten Menschen übernommen haben.“

Ziel ist, das soziale Verantwortungsbewusstsein als gesellschaftlich vorbildliches Handeln heraus zu stellen und zu würdigen. Die Pflegemedaille des Landes Hessen ist eine hohe Auszeichnung zur Ehrung von Personen, die sich besondere Verdienste um pflegebedürftige, kranke, behinderte Familienangehörige oder im Wege der nachbarlichen Hilfe erworben haben. Die Pflege soll im häuslichen Bereich und über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren unentgeltlich ausgeübt werden.

Die Zielerreichung wird anhand der verliehenen Hessischen Pflegemedailles und Ehrenurkunden gemessen. Eine zusätzliche finanzielle Anerkennung entspricht nicht dem ideellen Hintergrund, deshalb ist diese Auszeichnung mit einer finanziellen Anerkennung nicht verbunden. Seit 2010 wurden den Geehrten lediglich die Fahrtkosten und die Pflegebetreuungskosten im Rahmen der Verleihung und der Aushändigung in Wiesbaden erstattet.

### Wirkungsanalyse

Im Zeitraum 2014 - 2018 sind insgesamt 92 Personen geehrt worden. Die Geehrten sollen weiterhin als Vorbild für viele engagierte hessische Bürgerinnen und Bürger dienen, damit häusliche Pflege in unserer Gesellschaft angesichts der demografischen Entwicklung vermehrt stattfindet.

Aufgrund der positiven Entwicklung ist angestrebt, dass 2019 und 2020 insgesamt ca. 48 Personen mit der Hessischen Pflegemedaille geehrt werden sollen.

Aussage zur künftigen Entwicklung sind nicht möglich. Der Stiftungserlass beschränkt sich auf die für die Regelung der Voraussetzung der Verleihung der Pflegemedaille und für das Verfahren notwendigen Bestimmungen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	4e
<b>Produktbezeichnung</b>	Preise und Auszeichnungen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Die Stärkung von Gesundheitsförderung und Prävention ist ein Beitrag zur Steigerung der individuellen Gesundheit und Lebensqualität des Einzelnen, sowie zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der hessischen Gesellschaft. In Hessen gibt es ein vielfältiges Angebot im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Der Hessische Gesundheitspreis wird an innovative Projekte in den Kategorien „Gesund Aufwachsen“, „Gesund Bleiben“ und „Gesund Altern“ verliehen. Die ausgezeichneten Projekte sollen Vorbildcharakter für weitere hessische Projekte haben sowie das Potential für eine hessenweite Durchführung.

### Wirkungsanalyse

	Anzahl Bewerbungen
2017	71
2018	97
2019*	90
2020*	85

\* Prognosen

Der Gesundheitspreis wurde erstmalig im Jahr 2012 verliehen. Die Zahl der Bewerbungen ist im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig. Die Bewerbungen werden von einer 8-köpfigen Jury aus den verschiedensten Feldern des Gesundheitswesens evaluiert. Nach Informationen der Jury war die Qualität der eingereichten Projekte ebenfalls rückläufig. Anhand von etablierten Qualitätskriterien werden die Projekte von einer Jury bewertet und die Sieger ernannt. Dadurch werden nicht nur innovative Projekte ausgezeichnet, sondern ein Anreiz zur Anwendung der hessischen Qualitätsstandards für Präventionsprojekte gegeben.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	04 g
<b>Produktbezeichnung</b>	Preise und Auszeichnungen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	g) Partizipationspreis für Kinder- und Jugendbeteiligung

### Zielbeschreibung

Der Hessische Partizipationspreis für Kinder- und Jugendbeteiligung wurde erstmals im Jahr 2015 vergeben. Mit dem jährlichen Preis würdigt die Hessische Landesregierung das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen bei der Mitgestaltung und Weiterentwicklung unserer Lebenswelt. Mit dem jährlich zur Verfügung stehenden Preisgeld fördert die Landesregierung die Arbeit und das Engagement der Preisträger.

Insgesamt werden beim Hessischen Partizipationspreis jährlich Preisgelder in Höhe von 25.000 Euro vergeben. Der erste Preis wird mit 10.000 Euro gefördert. Das zweit- und drittplatzierte Projekt erhält jeweils 7.500 Euro.

Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury, in der sechs Personen vertreten sind. Drei Personen davon sind selbst Jugendliche, die in hessischen Partizipationsprojekten engagiert sind.

Er wird als Anerkennung und Förderung für das geleistete Engagement der Ausgezeichneten verstanden und soll zur weiteren Unterstützung von deren Arbeit verwandt werden.

### Wirkungsanalyse

Die Wirkungsanalyse erfolgt durch Beobachtung der regionalen Berichterstattung über die jeweilige Preisverleihung an die einzelnen Gruppen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	5
<b>Produktbezeichnung</b>	Schutz von Frauen vor Gewalt
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Das Programm zielt auf die Prävention insbesondere der geschlechtsspezifischen Gewalt. Es gilt, die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs-, Hilfe- und Schutzangeboten zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt weiterzuentwickeln. Dazu werden Zuschüsse zur Förderung von Projekten sowie Maßnahmen und Hilfen, die sowohl vorbeugend als auch zur Verbesserung der Unterstützung für Frauen und Kindern in besonderen Notlagen sowie für Öffentlichkeitsarbeit oder Fachveranstaltungen gewährt. Aus dem Produkt werden Projekte mit unterschiedlichen Schwerpunkten und vorwiegend überregionaler Funktion zum Schutz von Frauen gefördert:

Hierzu zählt die Förderung von zwei Vereinen (FIM e.V. in Frankfurt/M. als hessische Koordinierungsstelle in der Arbeit gegen Menschenhandel und FRANKA e.V. in Kassel) zur Betreuung und Unterstützung von Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, sowie für ein Projekt von FIM e.V. zur „Armutspstitution“ in Hessen.

Zur Förderung von Projekten im Bereich „Frauen und Mädchen in besonderen Notlagen“ zählen die Implementierung und Optimierung der medizinischen Versorgung, Befund- und Spurensicherung nach Körperverletzung und sexualisierter Gewalt in Hessen, die Hilfe bei Gewalt und sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund sowie die Arbeit mit straffällig gewordenen Müttern und deren Kindern.

Seit 2016 bis heute wird der Aufbau einer Fachstelle von Broken Rainbow e.V. in Frankfurt/M. für die psychosoziale Beratung von Lesben und Transfrauen, die Gewalt in ihrem sozialen Nahraum erleben bzw. erlebt haben, finanziert.

Seit 2017 finanziert das Land Hessen das Begleitforschungsprojekt der Goethe Universität „Bedürfnisse und Versorgung junger volljähriger Frauen in akuten Gewaltverhältnissen im kommunalen Hilfesystem“ in Verbindung mit „moBBI – mobile Beratung und Begleitung zur Intervention bei Gewalt“ der Jugendhilfeeinrichtung FemJA, Träger FeM – Mädchenhaus in Frankfurt – e.V. Untersucht werden die Bedürfnisse und Probleme junger gewaltbetroffener Frauen im Alter von 18-21 Jahren im Zugang zum bestehenden Hilfesystem. Als Ergänzung zum Forschungsansatz bietet FeM – Mädchenhaus in Frankfurt - zusätzliche Arbeitskapazitäten, Beratungsmöglichkeiten und Begleitung sowie

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



eine anonyme Unterbringungsmöglichkeit für betroffene Mädchen und Frauen im südhessischen Raum an.

Seit Mitte 2018 steht eine gemeinsame Website der hessischen Frauenhäuser „FrauenInfoNetz Hessen“ zur Verfügung, die erstmals in Hessen eine freizugängliche Übersicht freier bzw. nicht freier Frauenhausplätze in Hessen abbildet. Diese werden im Ampelsystem angezeigt. Die Website enthält weitere wichtige Informationen, wie z.B. Aufnahmevoraussetzungen für Kinder, Barrierefreiheit oder Sprachkompetenzen der Frauenhausmitarbeiterinnen.

Eine weitere Aufklärungskampagne über die Gefahren von K.O.-Tropfen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt konnte 2018 im Raum Marburg-Biedenkopf verwirklicht werden.

Mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt im Namen der Ehre konnten bereits 2018 die Weichen zur Umsetzung des 3-Regionen-Modells gestellt werden. Die am „Landesweiten Runden Tisch gegen Gewalt im Namen der Ehre“ beteiligten Organisationen erarbeiteten Konzepte für ein regional abgestimmtes Vorgehen mit konkreter Aufgabenverteilung hessenweit. Ein Projektträger nimmt seit 2018 koordinierende Aufgaben sowie die Logoentwicklung und Websiteerstellung wahr.

Seit Januar 2019 werden zur Umsetzung des 3-Regionen-Modells mit dem Schwerpunkt Gewalt im Namen der Ehre nachfolgende Projekte gefördert:

1. Mädchenhaus Kassel 1992 e.V. als Schwerpunktträgerin für die Region Nordhessen
2. SOLWODI Deutschland e.V. als Schwerpunktträgerin für die Region Süd-Osthessen
3. FIM e.V. – Frauenrecht ist Menschenrecht – als Schwerpunktträger für die Region Rhein-Main/Mittelhessen

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### **Wirkungsanalyse**

Der von der Hessischen Landesregierung im Jahre 2004 verabschiedete und 2011 aktualisierte Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich hat sich zum Ziel gesetzt, Hilfe und Schutz vor Partnergewalt in angemessener Form und im notwendigen Umfang bereitzustellen.

Es werden Zuschüsse an soziale Einrichtungen für Frauen zur Förderung von Projekten für Frauen und Kinder in besonderen Notlagen, insbesondere zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt gewährt.

Im Jahr 2017 standen im o.g. Produkt circa 587.000 EUR (knapp 70.000 EUR aus P 41) für Fördermaßnahmen von sozialen Einrichtungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt zur Verfügung. Mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 wurde eine erneute Erhöhung ausdrücklich für den Schwerpunkt Prävention und Bekämpfung der Gewalt im Namen der Ehre vorgesehen: 2018 in Höhe von 300.000 EUR, ab 2019 in Höhe von 450.000 EUR. Somit standen 2018 insgesamt 817.500 EUR zur Verfügung, in 2019 sind es 965.500 EUR. Aufgrund von Projektabschlüssen bzw. Neuaufnahmen liegt die Anzahl der Projekte seit 2015 bei ca. 15 geförderten Maßnahmen.

Die Grundlage zur Überprüfung der Zielerreichung ist die Berichterstattung. Die Kennzahlen werden über die Fallzahlen der betreuten und beratenen Frauen bzw. über erreichte Kooperationen mit Institutionen ermittelt. Eine einheitliche Datenerhebung über die Fallzahlen ist in diesem Produkt nicht möglich, da die Projekte auf unterschiedlichen Grundlagen aufgebaut sind. So sind z.B. die Beratungs- und Betreuungszahlen von Klientinnen einerseits und Kooperationen mit verschiedenen Institutionen andererseits jeweils unterschiedlich zu bemessen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	11
<b>Produktbezeichnung</b>	Kommunalisierung sozialer Hilfen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Die Förderung von sozialen Hilfen ist in festgelegten Bereichen auf die kommunale Ebene verlagert, um die Orientierung an den jeweiligen Lebenslagen der Menschen zu stärken und gleichzeitig eine effektive Steuerung der hierfür bereitgestellten Mittel zu erreichen. Die Mittel werden den Gebietskörperschaften, die örtliche Träger der Sozialhilfe sind, zur Verfügung gestellt.

Bei den festgelegten Bereichen handelt es sich um soziale Hilfen zum/zur:

- Schutz vor Gewalt, unter anderem Frauenhäuser und Beratungs-/Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Suchtprävention und Suchthilfe,
- ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien,
- Stärkung des Gemeinwesens, unter anderem Schuldnerberatung,
- Prävention und Beratung im Gesundheitswesen sowie
- besondere sozialpolitische Projekte.

Die Leitprinzipien der Sozialpolitik sind Eigenverantwortung, Subsidiarität und Solidarität. Die Finanzierbarkeit des Sozialstaates kann nur erhalten werden, wenn die Mittel für soziale Unterstützung gezielt den Menschen zur Verfügung gestellt werden, die sie auch tatsächlich brauchen.

Für jedes Aktionsfeld der Kommunalisierung sozialer Hilfen ist eine Kennzahl definiert worden, mit deren Entwicklung eine aktuelle Situation aufgezeigt werden soll.

Ab dem Jahr 2015 ist die Kommunalisierung sozialer Hilfen als Teil des Sozialbudgets mit einem höheren Gesamtbudget versehen. Eine weitere Aufstockung der Mittel erfolgte in 2018 um 2.030.000 € und in 2019 um 2.070.000 €. Das Gesamtbudget beläuft sich nun auf 23.325.700 €.

**20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen  
für die Jahre 2015 bis 2019**



<b>Kennzahl</b>		<b>Soll 2020</b>	<b>Soll 2019</b>	<b>Soll 2018</b>	<b>Ist 2017</b>	<b>Ist 2016</b>
Anbieter sozialer Hilfen in den Gebietskörperschaften	Anzahl	400	400	400	467	412
Entwicklung bei den Frühförderkindern in der allgemeinen Frühförderung	Anzahl	7.000	7.000	7.000	6.679	6.380
Entwicklung bei den Leistungsempfängern in den Offenen Hilfen	Anzahl	5.500	5.500	5.500	8.654	8.543
Personen, die die Leistungen der ambulanten Suchthilfe in Anspruch nehmen (KlientInnen u. Angehörige)	Anzahl	23.000	23.000	23.000	23.185	23.220
In Frauenhäusern untergebrachte Frauen	Anzahl	1.700	1.700	1.700	1.391	1.406
In Frauenhäusern untergebrachte Kinder mit den Frauen	Anzahl	1.600	1.600	1.600	1.307	1.306
Beratung von Gewalt betroffener weiblicher Personen	Anzahl	10.000	10.000	10.000	25.162	23.985
Beratung von Gewalt betroffener männlicher Personen	Anzahl	200	200	200	822	761
Schulungsmaßnahmen nach dem „Hess. Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher BetreuerInnen“	Anzahl	62	62	62	44	65
Teilnehmende an den offenen Angeboten der überwiegend ehrenamtlich tätigen Mütterzentren	Anzahl	20.000	20.000	20.000	20.494	21029

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



Beratungen für Selbsthilfegruppen -Interessierte, die von Kontaktstellen beraten werden	Anzahl	4.700	4.700	4.700	4.669	4.551
Entwicklung der Angebote (Beratung und Betreuung bei HIV/AIDS) für Klientinnen und Klienten	Anzahl	2.000	2.000	2.000	1.390	1.628
Als geeignet anerkannte Schuldnerberatungsstellen	Anzahl	66	66	66	67	72

### Wirkungsanalyse

Zu den Aktionsfeldern wurde ein umfangreiches Berichtswesen entwickelt, anhand dessen die Umsetzung komplexer Leistungen ersichtlich ist. Diesem Berichtswesen sind Kennzahlen entnommen, die Rückschlüsse auf wichtige Leistungsangebote zulassen.

Von 2008 bis 2014 wurde unverändert ein Gesamtbudget in Höhe von 13.795.700 EUR gezahlt. Die Erhöhung des Gesamtbudgets in 2015 auf 19.225.700 EUR diente fast ausschließlich der Finanzierungssicherheit der Frauenhäuser und der Verbesserung der Beratungsangebote im Ziel „Schutz vor Gewalt“ und dem neuen Zielbereich „Schuldnerinsolvenzberatung“. Die Erhöhungen in 2018 und 2019 wurde für alle Bereiche zur Verfügung gestellt.

Da die Gebietskörperschaften nur über Bereiche Bericht erstatten, die mit kommunalisierten Landesmitteln gefördert werden, ist eine Bedarfsfeststellung und somit eine Wirkungsanalyse im eigentlichen Sinne nicht durchführbar.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	12
<b>Produktbezeichnung</b>	Förderung nationaler Minderheiten – Sinti und Roma
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient der Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates von 1998 zum Schutz nationaler Minderheiten.

Von den vier in Deutschland vertretenen nationalen Minderheiten sind die Sinti und Roma die einzige, die in nennenswertem Umfang in Hessen wohnhaft ist. In Erfüllung der politischen Verpflichtungen, die sich aus dem Rahmenübereinkommen ergeben und auf die Verbesserung und letztendliche Gleichwertigkeit für Angehörige nationaler Minderheiten abzielen, fördert das Land einerseits durch einen Staatsvertrag den Landesverband Hessen e.V. des Verbandes deutscher Sinti und Roma; des weiteren werden Projekte des Landesverbandes unterstützt, die eine bessere Teilhabe an Bildung für Angehörige der nationalen Minderheit sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über Geschichte, Kultur und Schicksal der Sinti und Roma zum Ziel haben.

### Wirkungsanalyse

Der Hessische Landesverband vertritt die Interessen der Hessischen Sinti und Roma in allen gesellschaftlichen Fragen (z.B. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Hessischen Härtefonds, Geltendmachung von Sozialleistungen, Arbeitsförderung, Wohnen usw.). Hierbei werden pro Jahr rund 1.000 Angehörige der nationalen Minderheit persönlich beraten. Zusätzlich betreibt der Landesverband Öffentlichkeitsarbeit, um über die Ursachen des Antiziganismus aufzuklären und Vorurteile abzubauen, sowie Schulförderung, um umgekehrt den Angehörigen der nationalen Minderheit eine bessere Schulbildung und damit eine bessere Integrationschance zu ermöglichen. Angesichts einer Größenordnung von wohl 7.000 Personen ist der Wirkungsgrad des Produktes als hoch einzuschätzen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	13
<b>Produktbezeichnung</b>	Offene Altenhilfe
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Das Förderprodukt hat die Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens älterer Menschen zum Ziel. Themenbereich Wohnen im Alter: Ältere Menschen sollen in Angelegenheiten des seniorenrechtlichen Wohnens beraten und unterstützt werden. Zu diesem Zweck schult die Hessische Fachstelle für Wohnberatung (HFW) haupt- und ehrenamtliche Wohnberater. Die Zielerreichung wird anhand der Anzahl der geschulten Wohnberater gemessen.

### **Themenbereich Partizipation:**

Älteren Menschen sollen zudem sollen Formen der Partizipation eröffnet werden, um auf seniorenpolitische Probleme aufmerksam machen zu können. Die Arbeit der kommunalen Seniorenvertretungen wird durch die Landesseniorenvertretung Hessen (LSVH) unterstützt. Zweck der Förderung der LSVH ist es, als Multiplikatoren wichtige Anliegen der Seniorinnen und Senioren in die Gesellschaft zu platzieren. Die Zielerreichung wird anhand der Anzahl der Mitglieder in der Landesseniorenvertretung Hessen gemessen. Des Weiteren sollen niedrigschwellige Initiativen der Nachbarschaftshilfe/Senioren- und Generationenhilfe gefördert werden. Im Vordergrund steht bei diesen Initiativen die gegenseitige Hilfe und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern im Quartier.

### **Themenbereich Seniorenpolitische Initiative:**

Die Seniorenpolitische Initiative analysiert vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und den damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen die Lebensbedingungen und Lebenskonzepte älterer Menschen, definiert neue Bedarfe, trägt dazu bei, bewährte Maßnahmen zu verbreiten und gibt Impulse für neue Handlungsoptionen. Die Publikation zur Seniorenpolitischen Initiative greift zentrale Handlungsfelder wie ehrenamtliches Engagement, Wohnen und Leben im Alter, Gesundheit, Pflege und Integration auf. Sie enthält einen Aktionsplan und stellt Projekte und Maßnahmen der Landesregierung im Rahmen der Seniorenpolitischen Initiative vor. Dabei richtet sich der Fokus auf die Seniorinnen und Senioren mit ihren Potenzialen und auf das Ziel, ihnen Unterstützung für ein möglichst aktives und eigenständiges Leben zu bieten.

Mit der Seniorenpolitischen Initiative ist nicht zuletzt das Ziel verbunden, das Nachdenken und die Diskussion über die Alterung der Gesellschaft anzuregen und das Bewusstsein für die Bedürfnisse

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



älterer Menschen in der Gesellschaft zu schärfen. Die Zielerreichung wird anhand der Anzahl der geförderten Projekte und der Anzahl der Bewerbungen im Rahmen der Aktion Generation gemessen.

Neu angemeldete Themenbereiche 2020:

### **Themenbereich Kommunale Seniorenpolitik:**

Für die Sicherstellung einer seniorenrechtlichen Infrastruktur ist der unmittelbare Sozialraum/das Quartier entscheidend. Basis für die Entwicklung einer Altenhilfeplanung und damit einer seniorenpolitischen Strategie ist eine Bedarfsanalyse. Die entwickelten Handlungsempfehlungen dienen hierbei als Handwerkszeug. Das Land hat die Aufgabe, die Kommunen bei der Umsetzung zu unterstützen und zu begleiten. Bisher gab es jedoch nur Projektförderung für einzelne Themengebiete. Mit dieser geplanten Förderung sollen Kommunen dabei unterstützt werden, bedarfsgerechte Gesamtstrategien zu entwickeln, das heißt, selbst Lücken und Defizite in der Infrastruktur zu identifizieren und Lösungen dafür zu finden. Damit wird ebenfalls eine größere Nachhaltigkeit erzielt. Die Zielerreichung soll anhand der entwickelten Quartierskonzepte gemessen werden.

### **Themenbereich Beruf und Pflege:**

Das HMSI Hessen hat 2013 die Initiative „Beruf und Pflege vereinbaren – die hessische Initiative“ ins Leben gerufen, gemeinsam mit der AOK Hessen, dem Bildungswerk der hessischen Wirtschaft und der berufundfamilie Service GmbH. Im Rahmen der Initiative wurden verschiedene Bausteine entwickelt: Charta zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege (213 unterzeichnende Unternehmen und Organisationen), betriebliche Pflege-Guides (über 200 in Hessen aktiv), Kompetenztrainings, Netzwerktreffen etc. Hessen ist mit der Vereinbarkeitsinitiative bundesweit Vorreiter. Das Interesse an der Initiative ist dabei ungebrochen, bereits jetzt gibt es zahlreiche Interessenten für den Charta-Beitritt und der Pflege-Guides in 2019. Die Zielerreichung soll anhand der Anzahl der neuen Charta-Mitglieder gemessen werden.

## **Wirkungsanalyse**

### **Themenbereich Wohnen im Alter:**

Bis heute wurden neben der alltäglichen Beratung insgesamt 350 hauptamtliche Wohnberater geschult. Bei den Ehrenamtlichen wurden bis heute 310 Wohnberater geschult. Für das Jahr 2019 gibt es derzeit 15 Anmeldungen für die Schulung von hauptamtlichen Wohnberatern und 17 für die Schulungen von ehrenamtlichen Wohnberatern.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### **Themenbereich Partizipation:**

Die Zahl der Seniorenbeiräte und –Vertretungen in der Landesseniorenvertretung Hessen hat sich von 135 in 2016 über 135 in 2017 und 139 in 2018 auf nunmehr 140 in 2019 erhöht. Die in den Jahren 2015 und 2016 angedachte Entwicklung von Schulungskonzepten durch die Landesseniorenvertretung Hessen (Sozialbudget) wurde erstmals im Jahr 2017 umgesetzt. Bislang wurden 18 Seniorenvertretungen in Workshops geschult. Zur Unterstützung von Senioren- und Generationenhilfen Initiativen wurde im Jahr 2019 eine Koordinierungsstelle Senioren- und Generationenhilfen eingerichtet mit dem Ziel, ein landesweites Netzwerk mit regem Austausch von Erfahrungen und Ideen zu lebendigen Nachbarschaften zu schaffen. Für die Stelle sind 80.000 Euro pro Jahr vorgesehen. Für 2020 wurde zudem eine Fördermöglichkeit für Initiativen von 100.000 Euro angemeldet.

### **Themenbereich Seniorenpolitische Initiative:**

Für die Seniorenpolitische Initiative (SPI) standen in den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 jeweils Mittel in Höhe von 150.000 Euro p. a. zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2020 wurden 100.000 Euro angemeldet. Der Wettbewerb „Aktion Generation – lokale Familien stärken“ wurde erstmals 2015 und seither jährlich ausgeschrieben. Es sollten Impulse für zukunftsfeste Konzepte gegeben werden, die das Miteinander der Generationen fördern und auf der kommunalen Ebene angesiedelt sind. Für die Marke „Aktion Generation“ stehen seit 2015 p. a. 100.000 Euro zur Verfügung. Mit Hilfe eines intelligenten Netzwerks der Akteure und der vorhandenen generationenübergreifenden Angebote und Hilfen vor Ort, die alle Generationen und insbesondere ältere Menschen in den Blick nimmt, sollen Angebote gebündelt ggfs. neu ausgerichtet und Synergien geschaffen werden. Im Mittelpunkt der Aktion Generation soll die „lokale“ Familie stehen.

### **Themenbereich Kommunale Seniorenpolitik:**

Hierfür sind 2020 100.000 Euro angemeldet.

### **Themenbereich Beruf und Pflege:**

Für die Förderung der Initiative „Beruf und Pflege vereinbaren – die hessische Initiative“ wurden im Haushaltsjahr 2020 80.000 Euro angemeldet.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	14
<b>Produktbezeichnung</b>	Förderung von ambulanten Versorgungskonzepten- und strukturen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Bei der Umsetzung des § 45 c SGB XI auf Landesebene werden Modellvorhaben und landesweite Vorhaben im Bereich neue Versorgungskonzepte und -strukturen zur Unterstützung im Alltag insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige und für andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf (z. B. Pflegebedürftige mit Migrationshintergrund) gefördert. Die Modellvorhaben in den genannten Bereichen sind wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten. Darüber hinaus werden ehrenamtlichen Strukturen und Qualifizierungen für ehrenamtlich Tätige in Angeboten nach § 45 c SGB XI, die im Rahmen des Qualifizierungsprogramms für bürgerschaftlich/ehrenamtliche Arbeit erfolgen, gefördert.

Mit der Finanzhilfe soll erreicht werden, dass Pflegebedürftige, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf, so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung, vor allem auch zuhause verbleiben können. Damit soll eine Verbesserung der Lebensqualität für Pflegebedürftige und Angehörige erreicht werden. Mit den Kennzahlen wird die Förderung von Modellprojekten gemessen. Durch die Weiterentwicklung und den Ausbau kommt es zu einer Entlastung der Angehörigen und zu einer Unterstützung pflegebedürftiger Menschen.

### **Angemeldet für 2020:**

Der Koalitionsvertrag fordert eine Gesamtstrategie zum Thema Demenz, analog zur Entwicklung auf Bundesebene und in anderen Bundesländern, welche bereits Strategien oder Pläne entwickelt haben. Die Erfahrungen aus den Modellprojekten und die anhaltend hohe Zahl von Demenzprojekten in der Seniorenpolitischen Initiative zeigen den dringenden Bedarf an einer wachsenden Zahl von Menschen mit Demenz auf. Wichtig ist dabei, Demenz nicht nur als medizinisch-pflegerisches, sondern vor allem als gesamtgesellschaftliches Thema zu verstehen.

Für die Entwicklung eines hessischen Demenzkonzeptes, ggf. durch eine einzurichtende landesweite Koordinierungsstelle wurden 2020 50.000 Euro und für die Fortführung von landesweiten Angeboten 30.000 Euro angemeldet.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### **Wirkungsanalyse**

In den Jahren 2015 bis 2020 wurden bzw. werden 21 Modellprojekte gefördert. Dadurch wurde das Ziel erreicht, ambulante Versorgungskonzepte und –strukturen, die der Verbesserung der ambulanten häuslichen Versorgung von pflegebedürftigen Menschen, insbesondere demenziell Erkrankten dienen, weiter zu entwickeln und das Angebot kontinuierlich auszubauen.

Der Bedarf nach weiteren Entlastungsangeboten im Umfeld von Pflege ist enorm und wird in einer älter werdenden Gesellschaft weiter ansteigen. Vor diesem Hintergrund gilt es, weitere zukunftsweisende Modelle zu entwickeln.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	15
<b>Produktbezeichnung</b>	Förderung von Behindertenverbänden
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Oberstes Ziel der Förderungen ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Mit der Landesförderung erhalten Behindertenorganisationen einen Zuschuss für ihre Verbandsarbeit. Die überwiegende Tätigkeit, die dort geleistet wird, ist ehrenamtlich. Die entstehenden Kosten werden über Spenden und Mitgliedsbeiträge getragen. Einen besonderen Aspekt nimmt die Förderung der verbandsmäßigen Unterstützung von Frauen und Mädchen mit Behinderung ein, weil es hier eine besondere Hervorhebung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), im Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz und in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen gibt. Eine weitere wesentliche Förderung bildet die Förderung von Vertretungen von Menschen mit Sinnesbehinderung, da hier ein besonderer Bedarf besteht.

Gefördert werden:

- A. Vereine und Verbände und gemeinnützige Gesellschaften für gemeinnützige Aufgaben zur Beratung, Betreuung, Unterstützung und Förderung von Menschen mit geistiger, körperlicher, seelischer (psychischer) sowie Sinnesbehinderung (Sehbehinderte und Schwerhörige)
- B. Das Hessische Koordinierungsbüro für Frauen mit Behinderungen
- C. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz; insbesondere zur Bereitstellung von Hilfsmitteln bei der Durchführung von Landtagswahlen
- D. Maßnahmen und Veröffentlichungen zur Bewusstseinsbildung gem. Art. 8 UN- Behindertenrechtskonvention sowie zur Durchführung von Studien und Erhebungen als Grundlage der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen.

**Die Zielerreichung** wird gemessen durch:

- die Anzahl der Bescheide
- die erreichten Teilnehmer
- die ausgegebenen Fördermittel pro Person

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

	2017	2018	2019-2020
Anzahl der Bescheide	10	15	geplant 17
erreichte Menschen mit Behinderung	10.000	13.888	geplant 10.000
ausgegebene Fördermittel pro erreichte Person	34,59	18,57	geplant 27,70

Die **Zielerreichung** bemisst sich an der jeweiligen jährlichen Förderplanung. Hier geht es immer um eine begrenzte Anzahl von Projekten, die mit den Haushaltsmitteln bezuschusst werden können. In den letzten Jahren konnte das Fördervolumen gesteigert werden, sodass Kapazitäten für die Förderung von weiteren Projekten geschaffen wurden.

Die Anzahl der jährlichen Förderungen konnte in 2018 gegenüber 2017 erhöht werden. Die nachgewiesene erreichte Anzahl von Menschen mit Behinderung ist hier ebenfalls gestiegen, allerdings ist dies stark trägerabhängig und kann nicht grundsätzlich als stetige Zahl angenommen werden. Dennoch wird auch weiterhin versucht, mehr Menschen mit Behinderung durch die Behindertenorganisationen direkt anzusprechen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	18
<b>Produktbezeichnung</b>	hessenstiftung – familie hat zukunft
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Die hessenstiftung - familie hat zukunft ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die von der Hessischen Landesregierung, vertreten durch das damalige Hessische Sozialministerium, im Jahr 2001 ins Leben gerufen wurde. Zweck der Stiftung ist es, Politik und Gesellschaft mit dem Ziel zu beraten, die derzeitige Lebenssituation der Familien in Hessen zu verbessern. Ihren Auftrag erfüllt die Stiftung in der Projektförderung, in der Programmentwicklung und in der Kooperation mit Partnern des öffentlichen und privaten Sektors. Mit der Geschäftsführung ist seit 2004 die Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie betraut.

### Wirkungsanalyse

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration unterstützt seit Jahren die hessenstiftung - familie hat zukunft. Es gibt u.a. Schnittstellen beim Hessischen Familientag, bei der Website „FamilienAtlas“, der Kongressreihe „Dialog Beruf und Familie in Hessen“ und anderen einmaligen Veranstaltungen. Die hessenstiftung - familie hat zukunft ist auch offizieller Partner der „Familienkarte Hessen“. Mit den Erträgen aus dem Stiftungskapital fördert die hessenstiftung - familie hat zukunft grundlegende, richtungsweisende und innovative Forschungsprojekte und Modellvorhaben, möglichst in Kooperation mit Dritten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse werden mit Handlungsvorschlägen oder Transfermöglichkeiten der Politik sowie der breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

In den Haushaltsjahren 2017-2020 werden Projekte zur Stärkung der Bedeutung der Familie in der Gesellschaft durchgeführt; Präventionsprojekte umgesetzt und in die Fläche implementiert; Pilotprojekte initiiert und eine breite Öffentlichkeit für soziale Projekte gewonnen; Fachveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der sozialen Arbeit und in Unternehmen durchgeführt; Kongresse zu aktuellen familienpolitischen Fragen veranstaltet, die nachhaltig wirken; Umfragen zu statistischen Zwecken erhoben.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	0806
<b>Produktnummer/Leistung</b>	19
<b>Produktbezeichnung</b>	Investitionszuschüsse an Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### **Zielbeschreibung**

Es handelt sich um Investitionszuschüsse an freie Träger zum Bau, zur Ausstattung und Verbesserung von Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe:

- Jugend- und Familienerholungseinrichtungen (Jugendherbergen),
- Familienbildungsstätten,
- Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten,
- modellhafte Einrichtungen und Stätten der Jugend- und Familienhilfe.

Ziel ist die bedarfsgerechte Versorgung mit Einrichtungen, die eine landeszentrale Bedeutung haben. Für den Bereich der Jugendarbeit sind diese Einrichtungen Orte des verbandlichen Treffens, des informellen Lernens und der Verantwortungsübernahme.

### **Wirkungsanalyse**

Im Jahr 2017 wurde ein Projekt und in 2018 wurden zwei Projekte mit einer sanierten bzw. neu geschaffenen Grundfläche von 507 bzw. 1.585 m<sup>2</sup> finanziert.

Der Einsatz der Finanzhilfe hat zu einem weiteren Ausbau und damit zur Verbesserung der Infrastruktur geführt.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	20
<b>Produktbezeichnung</b>	Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Eine zentrale Bedeutung kommt den Aus- und Fortbildungsangeboten für soziale Fachkräfte zu, die durch das Ministerium in Kooperation mit unterschiedlichen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Mit diesen Kooperationsangeboten fördert das Ministerium die fachliche Auseinandersetzung zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und erreicht Fachkräfte, die in konkreten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in Hessen engagiert sind. Die Evaluation dieser Aus- und Fortbildungsangebote macht deutlich, dass die stattfindenden Angebote sehr positiv beurteilt werden. Der konkrete Praxisbezug ist auch für das Fachressort von erheblicher Bedeutung. Die Kooperation im Rahmen dieser Veranstaltungen stellt den Kontakt zu allen Jugendbildungswerken in Hessen sicher.

### Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurden 18 Veranstaltungen, zum Teil mehrtägig, durchgeführt; insgesamt wurden bei 46 Fortbildungstagen 1.080 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht. Thematische Schwerpunkte waren Seminare zur „Auswirkungen von Partnergewalt“, „Sorgerecht und Umgangsverfahren“ sowie „Autoritäre Männlichkeiten – Auswirkungen aktueller gesellschaftspolitischer Debatten auf pädagogische Praxen der Jungenarbeit“. Die Veranstaltungen wurden zu 90% mit sehr gut oder gut bewertet. Im Jahr 2018 wurden 15 Veranstaltungen, zum Teil mehrtägig, durchgeführt; insgesamt wurden bei 31 Fortbildungstagen 793 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht.

Thematische Schwerpunkte waren Seminare zur „Gesprächsführung im Kontext häuslicher Gewalt“, „Sorgerecht und Umgangsverfahren“ sowie die „Jahrestagung außerschulische Jugendbildung“. Im Jahr 2019 sind 18 Veranstaltungen, zum Teil mehrtägig, geplant. Thematische Schwerpunkte sollen „Mädchenarbeit und Jungenarbeit united! Positionierungen gegen Rechtspopulismus und Antifeminismus“, „Fortbildungsreihe zum Thema Transsexualität“ sowie „Politische Bildung in der Jugendarbeit“ sein.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	21 a-d
<b>Produktbezeichnung</b>	Sondermaßnahmen der Jugendhilfe
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	(siehe unter Zielbeschreibung)

### Zielbeschreibung

Mit der Finanzhilfe werden Sondermaßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt, wie zum Beispiel:

- a) Zuschüsse an das Landesjugendzentrum der jüdischen Gemeinde, die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik, die Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung, den Deutschen Kinderschutzbund, den Landesheimrat, sowie ein Zuschuss für die Kinder- und Jugendtelefone des Dt. Kinderschutzbundes LV Hessen e.V.,
- b) Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Sonderprojekte der Jugendhilfe (z. B. Hessen Total International, Durchführung des Girls Day, Untersuchungen, wissenschaftliche Evaluationen),
- c) Beteiligungen zur Aufwertung der Jugendleiter-Card, die u. a. auch ein ermäßigtes Bahnticket umfasst,
- d) Beteiligung am Präventionsprogramm „Prävention im Team (PiT)“.

Bei diesen Sondermaßnahmen handelt es sich regelhaft um kleinere heterogene Einzelförderungen. Beispielhaft erhält der Landesheimrat Hessen eine jährliche Förderung von 2.200 Euro. Er ist die gewählte Interessenvertretung für die in hessischen stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebrachten Kinder und Jugendlichen. Der Landesheimrat wird durch zwei pädagogisch erfahrene Heimratsberater unterstützt. Der Landesheimrat beteiligt sich an Fachdiskussionen, ist auf dem Jugendhilfetag vertreten, pflegt Kontakte zu Politik und Fachöffentlichkeit und versucht sich für die Belange der Beteiligungspädagogik einzusetzen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### **Wirkungsanalyse**

Eine Wirkungsanalyse ist bei diesen vielfältigen Einzelprojekten diffizil, da eine homogene Programmstruktur nicht besteht. So werden für den beispielhaft genannten Landesheimbeirat aus der zur Verfügung gestellten Finanzhilfe Ausgaben zur Realisierung von landesweiten Tagungen der gewählten Vertretungen bzw. für die Versendung von Informationsmaterialien bestritten.

Die Wertung der jeweiligen Wirkung des Mitteleinsatzes wird im Zuge der jährlichen Prüfung des Verwendungsnachweises mit der Feststellung, ob der Zweck der Zuwendung erreicht wurde, vorgenommen. Eine wichtige Kennzahl dabei ist die absolute Zahl der von den Projekten erreichten bzw. beratenen Personen. So wurden in 2017 20.024 und in 2018 18.993 Personen erreicht oder beraten.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	22
<b>Produktbezeichnung</b>	Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Das Land Hessen fördert seit vielen Jahren Maßnahmen von Gruppen und Fachkräften der Internationalen Jugendarbeit mit 40.000 Euro pro Jahr. Diese Mittel werden freien Trägern, Initiativen und Jugendgruppen sowie Fachkräften zur Verfügung gestellt. Jugendbegegnungen in den hessischen Partnerregionen werden bevorzugt gefördert. Im Einzelnen sind dies:

- a) Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit (Land) inkl. Weiterleitung von Bundesmitteln für internationale Jugendbegegnungen (soweit über den Landeshaushalt abgewickelt),
- b) Maßnahmen des Deutsch-Französischen und des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes,
- c) TANDEM (Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch),
- d) Con-Act (Deutsch-Israelischer Jugendaustausch),
- e) Stiftung deutsch-russischer Jugendaustausch,
- f) Maßnahmen neu gegründeter Jugendwerke,
- g) Zuschüsse der Stiftung Dt. Jugendmarke, u. a. sowie Durchführung vom Bund finanzierter Modellversuche.

Die Maßnahmen werden jährlich neu festgelegt. Die Maßnahmenzahl ist abhängig von der jeweiligen Antragslage. Ziel der Internationalen Jugendarbeit ist, das Verständnis junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen und die gegenseitige Toleranz anzuregen, Sprachen zu lernen und ihre eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen erweitern und ausbauen zu können. Angebote der Internationalen Jugendarbeit sollen darüber hinaus Jugendlichen einen Zugang zu solidarischem Handeln eröffnen. Das geschieht u.a. über die Auseinandersetzung mit jugendrelevanten Themen.

### Wirkungsanalyse

Im Jahr 2018 wurden mit Landesmitteln 7 Projekte mit 1.257 Teilnahmetagen gefördert.

Die Ergebnisse einer ersten systematischen und umfassenden Studie zu Langzeitwirkungen und Nachhaltigkeit von internationalen Jugendbegegnungen der Universität Regensburg zeigen, dass über 65% der Befragten eine Steigerung des Selbstbewusstseins und der sozialen Kompetenzen, Steigerung der Fremdsprachenkompetenzen und interkulturelles Lernen durch die Teilhabe an internationalen Maßnahmen erfahren hatten.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	24
<b>Produktbezeichnung</b>	Familienpolitische Offensive
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, Projekte und Maßnahmen umzusetzen, die Familien zugutekommen, ihnen Hilfe und Entlastung bieten, sie schützen und sie in den Mittelpunkt gesellschaftlichen Geschehens stellen. Im Rahmen der Familienpolitischen Offensive wird dies mit verschiedenen Maßnahmen und Projekten umgesetzt.

### Wirkungsanalyse

#### **Hessischer Familientag**

Mit dem Familientag wird allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geboten, sich über das hessenweite Angebot für Familien und neue Wege in der Familienpolitik sowie über allgemeine Angebote für Familien zu informieren.

Am 15. August 2017 fand der 9. Hessische Familientag in Fritzlar statt. Der Hessische Familientag ist ein Besuchermagnet. Je nach Region schwanken die Besucherzahlen zwischen 12.000 – 36.000. Der nächste Hessische Familientag findet am 14. September 2019 in Fulda statt.

#### **Kongressreihe „Dialog Beruf und Familie in Hessen“**

Bislang fanden insgesamt 13 Kongresse mit durchschnittlich 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Durch die Kongressreihe werden Lösungsansätze und Anregungen für familienfreundliche Bedingungen erarbeitet und vorgestellt, die somit allen hessischen Familien zu Gute kommen.

Für 2019 ist ein weiterer Kongress in Planung.

#### **Hessischer FamilienAtlas**

Die Besuche auf der Website sind konstant, im Jahr 2018 waren es ca. 31.272 Besucher pro Monat.

**20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen  
für die Jahre 2015 bis 2019**



<b>Einzelplan/Kapitel</b> <b>Produktnummer/Leistung</b> <b>Produktbezeichnung</b> <b>Bezeichnung der Leistung</b>	0806 25 A Initiative für Kinder und Familien Informationen, Broschüren, Fortbildungen, Veranstaltungen, wissenschaftliche Untersuchungen und Studien zum Thema Familienrecht, Adoption und Pflegekinderwesen sowie Stan- dards für Fachkräfte im Pflegekinderwesen
--	--

**Zielbeschreibung**

Ziel der Leistung ist die umfassende Information und Fortbildung über rechtliche und tatsächliche Fragestellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, die im Pflegekinderwesen tätig sind, aber auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit anzusprechen, etwa um aktiv Pflege- und Adoptivfamilien zu werben.

Ab dem Jahr 2020 sollen auch die Bürgerinnen und Bürger über allgemeine familienrechtliche Fragestellungen im Zuge von Scheidungen und Trennungen informiert und beraten werden. Die Leistung beinhaltet Mittel zur Erstellung und zum Druck von Informationsmaterial und Broschüren im Pflegekinderwesen. Weiterhin können Zuwendungen an wissenschaftliche Untersuchungen und Studien betreffend die Situation von Pflegekindern und Pflegefamilien sowie bei Adoptionen erteilt werden. Das Ministerium veranstaltet regelmäßig Fortbildungen und Veranstaltungen insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter im Pflegekinderwesen, zur großflächigen Streuung von Informationen dieses Bereiches sowie der Möglichkeit der Schaffung von Qualitätsstandards. Diese Fortbildungen werden stets von ca. 70-90 Mitarbeitern aus den Pflegekinderdiensten sowie den allgemeinen Sozialdiensten besucht.

Unter anderem zielt die Leistung auch darauf ab, die hessischen Jugendämter bei Gesetzesnovellierungen im Pflegekinderwesen mit Informationen zu versorgen. Ab dem Jahr 2020 sollen die Leistungen auf Aufklärung, Informationen und Fortbildungen im Bereich des allgemeinen Familienrechts ausgeweitet werden.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### **Wirkungsanalyse**

2017: ganztägiger Fachtag „Wurzeln erhalten, Perspektiven schaffen“ in Kooperation mit dem Deutschen Verein / Kosten 9.990 Euro / alle Plätze belegt / positive Bewertung durch die Fachkräfte als gut geeignetes Fortbildungsinstrument.

2018: ganztägiger Fachtag „Kooperation und Unterstützung“ in Kooperation mit dem Deutschen Verein / Kosten 9.990 Euro / alle Plätze belegt / positive Bewertung durch die Fachkräfte als gut geeignetes Fortbildungsinstrument.

2019: ganztägiger Fachtag in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht: in Planung / Kosten: 14.108 Euro;

2020: ganztägiger Fachtag / Ausschreibung in Planung

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	25 B
<b>Produktbezeichnung</b>	Initiative für Kinder und Familien
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Fonds künstliche Befruchtung

### Zielbeschreibung

Mit der Leistung sollen Paare bei der Verwirklichung ihres Kinderwunsches durch anteilige Kostenübernahme der vierten Behandlung zur künstlichen Befruchtung finanziell unterstützt werden. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die ersten drei Versuche mit je nach Kasse zwischen 50% - 100% der Behandlungskosten. Kosten des vierten Versuchs werden nicht mehr erstattet. In Einzelfällen kann es darüber hinaus zu Versicherungskonstellationen kommen, in denen auch die ersten drei Versuche nicht übernommen werden. Die Behandlung führt neben der psychischen und physischen somit auch zu einer finanziellen Belastung der Paare. Im Juli 2018 trat deshalb die Förderrichtlinie in Hessen in Kraft, die Unterstützung aus Landes- sowie Bundesmitteln ermöglicht.

Ziel der Förderung ist es, die finanzielle Belastung junger Paare mit unerfülltem Kinderwunsch abzumildern.

### Wirkungsanalyse

Die Förderrichtlinie wurde bereits im Jahr 2018 gut angenommen. Seit in Kraft-treten wurden bereits über 139 Anträge gestellt (Stand Juni 2019). Genaue überjährige Zahlenreihen liegen allerdings noch nicht vor. Eine fundierte Wirkungsanalyse wird deshalb erste in zwei bis drei Jahren möglich sein.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	25 D
<b>Produktbezeichnung</b>	Initiative für Kinder und Familien
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Hessen hat Familiensinn

### Zielbeschreibung

Ziel des im Januar 2017 gestarteten Projekts „Hessen hat Familiensinn“ war es, bedarfsorientiert und in engem Austausch zwischen Politik, Fachöffentlichkeit sowie den Familien in Hessen die aktuellen familienpolitischen Maßnahmen zu bewerten, diese anhand der Bedarfe weiterzuentwickeln sowie neue Ansätze zu finden, um die Lebenssituation von Familien in Hessen weiter zu verbessern.

Hierfür wurde eine Kommission „Hessen hat Familiensinn“ einberufen mit Vertretern aus Parlament, Regierung, Wirtschaft, Verwaltung, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Verbänden, Medien und privaten Initiativen mit dem Ziel, praktisch anwendbare Handlungsempfehlungen für mehr Familienfreundlichkeit auszuarbeiten. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden im Jahr 2017 insgesamt vier Dialogforen durchgeführt, um konkrete Vorschläge zur Vorlage für die Kommission „Hessen hat Familiensinn“ zu erarbeiten. Die abgestimmten Initiativen wurden von der Kommission in den Jahren 2017 und 2018 in Handlungsempfehlungen überführt, die durch die Förderung konkreter Projekte unterstützt und umgesetzt wurden. In den kommenden Jahren wird sich die Kommission „Hessen hat Familiensinn“, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, weiterhin einmal jährlich treffen und Empfehlungen abgeben.

### Wirkungsanalyse

Das Projekt „Hessen hat Familiensinn“ hat die Rahmenbedingungen geschaffen, um bereits bestehende Maßnahmen zu überprüfen und bei Bedarf weiter zu entwickeln sowie neue Maßnahmen und Initiativen zur Unterstützung von Familien in Hessen zu entwickeln. Umfassende öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (Veranstaltungen, Publikationen, Webseite, Testimonials etc.) haben dazu beigetragen, Hessen als familienfreundliches Land zu präsentieren. In den kommenden Jahren wird die Kommission ihrer Aufgabe als Politikberatungsgremium weiterhin durch die jährlichen Treffen gerecht werden.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	25e
<b>Produktbezeichnung</b>	Initiative für Kinder und Familien
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	e) Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser

### Zielbeschreibung

Familienzentren unterstützen Familien frühzeitig, ganzheitlich, niedrighschwellig und wohnortnah in ihrem jeweiligen Lebenszusammenhang bei der Gestaltung des Familienalltags. Familienzentren sind Knotenpunkte in einem Netzwerk von Kooperation und Information, die zugleich das kommunale Präventionsnetz und so das soziale Unterstützungsnetz vor Ort wirkungsvoller gestalten. Familienzentren sind offen für Menschen aller Generationen, Kulturen und erleichtern die Integration von Migranten. Ergänzend können sie die Bereiche Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf, Gesundheit, berufliche Qualifizierung, den Wiedereinstieg sowie das freiwillige Engagement unterstützen.

Die Zielerreichung kann aufgrund der geförderten Familienzentren, der Verteilung auf Stadt und Land, der vorgehaltenen Angebote und erreichten Teilnehmer gemessen werden.

### Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurden 141, im Jahr 2018 wurden 154 und im Jahr 2019 werden 162 Familienzentren gefördert.

Außerdem befinden sich auch durch das Bundesprogramm Mehrgenerationenhäuser geförderte Einrichtungen in der Landesförderung als Familienzentrum. Oftmals wird die Landesförderung als Kofinanzierung eingesetzt.

Aufgrund der Erhebung der Qualitätskennzahlen wurden 2017 insgesamt rd. 200.000 Teilnehmer erreicht. Dies entspricht den gewünschten Zielvorgaben.

Familienzentren haben sich in ganz Hessen, sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten, gut entwickelt. Durch Veranstaltungen, Fachtagungen und Fortbildungsmaßnahmen werden die Vernetzung und die Qualität der Familienzentren gesteigert. Es wird ein weiterer Ausbau von Familienzentren in quantitativer und qualitativer Hinsicht angestrebt.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	25 F
<b>Produktbezeichnung</b>	Initiative für Kinder und Familien
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Familienkarte Hessen

### Zielbeschreibung

Als neue familienpolitische Initiative wurde die Familienkarte Hessen im September 2010 eingeführt. Die Karte richtet sich an alle hessischen Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren und Hauptwohnsitz in Hessen. Die Familienkarte Hessen umfasst einen Basis-Unfallversicherungsschutz für Kinder bis zum Schuleintritt und für den betreuenden Elternteil in den ersten drei Lebensjahren des Kindes, Serviceleistungen für Familien (Vermittlung und Organisation von Babysittern, Kinderferienbetreuung, Au-Pairs und haushaltsnahen Dienstleistungen), einen Elternratgeber, Tipps und Hilfestellungen rund um das Thema „Vorsorge treffen“ sowie in Kooperation mit Partnern aus Bildung, Kultur, Freizeit, Sport, Gesellschaft und Wirtschaft zahlreiche und vielfältige Vergünstigungen für die Inhaber der Familienkarte Hessen.

Die Prämien für die Versicherungen sowie die Vermittlung der Serviceleistungen werden vom Land Hessen getragen. Die Serviceleistungen selbst müssen von den Familienkarteninhabern bezahlt werden, z. B. Babysitter. Die Angebote der Partner werden von diesen getragen, für das Land entstehen hier keine Kosten.

Mit der Familienkarte Hessen möchte das Land zeigen, dass Familien in Hessen willkommen sind. Die Karte ist zudem eine Anerkennung an die zahlreichen Leistungen von Familien, die diese im Alltag bewältigen müssen. Die Familienkarte Hessen soll Familien hierbei in den verschiedensten Bereichen unterstützen.

Die Akzeptanz der Familienkarte Hessen wird an der Zahl der Familienkarteninhaber gemessen.

### Wirkungsanalyse

Die Zahl von mittlerweile über 115.000 hessischen Familienkarteninhabern seit Einführung der Karte zeigt die gute Akzeptanz der Karte bei den Familien. Bei über 220 Partnern erhalten die Familienkarteninhaber unterschiedliche Vergünstigungen (Stand Juni 2019). Nach wie vor kommen neue Familien hinzu. Auch die Zahl der Partner wächst stetig.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	26
<b>Produktbezeichnung</b>	Maßnahmen der Suchthilfe
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Die Suchthilfe bietet den Betroffenen ein auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes Hilfsangebot und ermöglicht ihnen damit ein weitgehend suchtfreies und selbstbestimmtes Leben zu führen. Gefördert werden verschiedenste Aktivitäten und Institutionen wie die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) (als landesweite und koordinierende Fachstelle), Präventionsarbeit, Beratungen, Selbsthilfegruppen, Arbeitsprojekte, Datenauswertungen, Veröffentlichungen, Modellprogramme, Veranstaltungen, Studien sowie Investitionen.

Durch kontinuierliche Förderungen werden wichtige Elemente der hessischen Suchthilfe wie die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS), die Suchtselbsthilfe, Datenerhebung und Datenauswertung unterstützt. Wesentlich ist bei diesem Förderprodukt, mit Modellprojekten auf sich häufig ändernde Bedingungen bzw. änderndes Konsumverhalten reagieren und agieren zu können und mit einem vergleichsweise geringen Einsatz von Landesmitteln solche Entwicklungen zu begleiten.

Die seit 2011 geförderte Landesinitiative zum Thema "Prävention und Frühintervention bei jugendlichen Rauschtrinker/innen in Hessen - HaLT" endet mit Ablauf des 31.12.2018. Ab 01.01.2019 erfolgt die Förderung durch das Land Hessen über die im Rahmen der Kommunalisierung sozialer Hilfen zur Verfügung gestellten Landesmittel entsprechend der zu Grunde liegenden Zielvereinbarungen zwischen dem Land Hessen, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) und den 26 hessischen Landkreisen/kreisfreien Städten.

Weiterhin gilt es, mit dem Förderprodukt auch das Vorhandene zu stärken, z.B. mit Investivmitteln den Erhalt von stationären Plätzen in der medizinischen Rehabilitation bzw. betreutem Wohnen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

Die immer wieder neuen und auch sich wandelnden Projekte machen die Erfassung und den Vergleich von Kennzahlen nahezu unmöglich. Zwar lassen sich Zahlenentwicklungen im Bereich „Sucht“ darstellen, allerdings ist es schwierig einen direkten Zusammenhang zwischen geförderten Einzelmaßnahmen und dem Zahlenmaterial herzuleiten. Jedoch spiegeln diese allgemeinen Zahlen die Akzeptanz der ambulanten Suchthilfe sowie die Arbeit der Suchtprävention wider, zu der auch die geförderten Institutionen, Modellprojekte und Veröffentlichungen einen nicht unwesentlichen Beitrag leisten. Vor dem geschilderten Hintergrund ist als Kennzahl die Anzahl der Klientinnen und Klienten, die im Jahr 2017 und 2018 die verschiedenen Angebote der ambulanten Suchthilfe in Anspruch genommen haben sowie die Aktivitäten der Suchtprävention im Jahr 2017 und 2018 sinnvoll, da in beiden Bereichen Maßnahmen gefördert werden.

Klientinnen und Klienten der ambulanten Suchthilfe Hessen

2017 = 18.610

2018 = 18.569

Durchgeführte Maßnahmen der Suchtpräventionsfachstellen

2017 = 2.607

2018 = 2.537

Beide Kennzahlen können als Parameter für die Akzeptanz des umfassenden Angebotes der Suchtprävention und ambulanten Suchthilfe gewertet werden. Im Arbeitsbereich der Suchtprävention ist eine Kontinuität zu konstatieren. Das Element einer Verstetigung kann jedoch nur erreicht werden, wenn auf neu entstehende Bedingungen und Probleme eingegangen und das vorhandene Angebot entsprechend ausgebaut wird. Die Kennzahlen erschließen sich selbstverständlich besser, wenn sie im Kontext der jeweiligen Auswertung gelesen werden (jährliche Landesauswertung der Computergestützten Basisdokumentation der ambulanten Suchthilfe in Hessen (Combass) und Suchtprävention in Hessen).

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	27
<b>Produktbezeichnung</b>	Früherkennung
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Im Rahmen der Früherkennung sollen unter anderem mittels Ausbau eines flächendeckenden und qualitätsgesteuerten Neugeborenen-Hörscreening Erkrankungen rechtzeitig erkannt, behandelt und vorgebeugt werden. Zudem soll Rachitis und Karies bei Säuglingen und Kleinkindern verhütet werden. Die Sprachentwicklung der Kinder soll flächendeckend ausgebaut werden. Die flächendeckende Kontrolle der Vollständigkeit von durchgeführten Kindervorsorgeuntersuchungen soll gewährleistet sein. Im Rahmen der Qualitätssicherung und Durchführung des erweiterten Neugeborenen-Stoffwechselscreenings sollen anfallende Personal- und Sachkosten finanziert werden, wenn diese nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt sind.

Die Zielerreichung kann insbesondere prozentual durch die Anzahl der am Neugeborenen-Hörscreening teilnehmenden Geburtskliniken, die Anzahl der an der Sprachstanderfassung teilnehmenden Kleinkinder sowie die Anzahl der Kinder, die an den verbindlichen Vorsorgeuntersuchungen teilgenommen haben, gemessen werden.

### Wirkungsanalyse

Ab dem Jahr 2013 hat die Anzahl der teilnehmenden Geburtskliniken am flächendeckenden Neugeborenen-Hörscreening um 1 Prozentpunkt von 97 % auf 98 % zugenommen. 98 % aller Kinder nehmen seit 2011 an den verbindlichen Vorsorgeuntersuchungen nach dem Kinderschutz-Gesetz teil. Die Anzahl der Kleinkinder an der Sprachstanderfassung beträgt im Durchschnitt seit 2008 14 Prozent. Damit wurden und werden die Ziele der Finanzhilfe nachweislich erreicht.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	29
<b>Produktbezeichnung</b>	Gesundheitsförderung
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Im Mittelpunkt der Gesundheitsförderung steht die Aufklärung und Erhaltung der Gesundheit der Menschen in allen Lebensphasen und Lebenswelten. Für die hessische Bevölkerung werden Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention durch Präventionsprojekte und gesundheitsfördernde Initiativen und Informationsprogramme in Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten hessischen Akteuren durchgeführt.

### Wirkungsanalyse

	Anzahl der geförderten Institutionen/Präventionsprojekte	Gesundheitsförderung pro Kopf der hessischen Bevölkerung	Durchschnittliche Fördersumme pro Institution/Projektpartner
2017	5/5	0,14 €**	187.800 €
2018	6/7	0,15 €**	165.310 €
2019	5/7	0,15 €**	207.800 €*
2020	6/8	0,40 €**	352.221 €*

\* Prognose

\*\* die Zahl der hessischen Bevölkerung (Quelle: Hess. Stat. Landesamt) basiert auf einer Schätzung.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	30
<b>Produktbezeichnung</b>	Förderung des Internatsbetriebes des privaten litauischen Gymnasiums
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Die Litauische Volksgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland betreibt in Lampertheim-Hüttenfeld ein Gymnasium mit angeschlossenem Internat. In diesem Gymnasium wird in litauischer Sprache unterrichtet. Besucht wird die Einrichtung von Kindern von Litauern aus aller Welt und von Kindern von Spätaussiedlern sowie teilweise von einheimischen Kindern. Das Land unterstützt den Betrieb des Internats mit einem Zuschuss. Es handelt sich in erster Linie um Kinder von einkommensschwachen Familien.

Die Förderung dient dem Aufbau und dem Erhalt politischer Beziehungen zwischen Litauen und Hessen. In Litauen (Klaipeda) wird im Gegenzug eine deutsche Schule unterstützt.

### Wirkungsanalyse

Die Ziele werden dadurch erreicht, dass durch den Zuschuss des Landes der Internatsbetrieb aufrechterhalten werden kann. Damit können 55 Kinder von einkommensschwachen Familien, die nicht in unmittelbarer Nähe von Lampertheim wohnen, auch das Litauische Gymnasium besuchen, weil eine preisgünstige Unterbringung im Internat möglich ist.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	32
<b>Produktbezeichnung</b>	Förderung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Ausländerbeiräte Hessen (agah)

### Zielbeschreibung

Die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) unterhält in Wiesbaden eine Geschäftsstelle, die im Rahmen der Personal- und Sachkosten durch das Land Hessen gefördert wird. Die Geschäftsstelle bündelt und verstärkt Aktivitäten auf dem Gebiet der Integration.

### Wirkungsanalyse

Die agah wird jährlich mit Landesmitteln institutionell gefördert (2017: 357.000 EUR / 2018: 367.000 EUR / 2019: 377.000 EUR). Es wird Regelmäßig eine Quote der von der agah betreuten Ausländerbeiräte von 99 % erreicht. Eine Förderung in gleicher Höhe wie 2019 wird auch für die kommenden Haushaltsjahre erwartet und ist daher eingeplant.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	34
<b>Produktbezeichnung</b>	Sprachförderung im Kindergartenalter
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Kinder aus zugewanderten Familien mit Deutsch als Zweitsprache müssen in der Lage sein, ebenso wie deutsche Kinder die Bildungs- und Ausbildungsgänge in Hessen erfolgreich zu durchlaufen. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist hierfür eine wichtige Voraussetzung. Damit sie bereits frühzeitig noch vor der Einschulung die Chance haben, die deutsche Sprache zu erwerben, wurde im Jahr 2002 das Landesprogramm zur Förderung der Deutschkenntnisse bei Kindern im Kindergartenalter gestartet.

Die Zuschüsse dienen der Förderung von Sprachmaßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz von Kindern im Kindergartenalter in Kindertagesstätten und in familienunterstützenden Einrichtungen.

Aus dem Programm werden zwei unterschiedliche Schwerpunkte gefördert:

- Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Kindergartenalter. Es können auch unter dreijährige Kinder gefördert werden.
- Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher und sonstige für die Sprachvermittlung geeignete Personen.

Die Elternarbeit und die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sind als Förderkriterien vorgegeben.

Die Fach- und Fördergrundsätze sahen bis zum 31.12.2016 vor, dass pro Kind ein bestimmtes Stundenkontingent für die gezielte Deutschförderung ermittelt und entsprechend dem Bedarf des Kindes festgelegt wurde. Über die Förderkonzepte entschieden die pädagogischen Fachkräfte vor Ort.

Mit der Neufassung der Fach- und Fördergrundsätze zum 1.1.2017 erfolgt die Förderung der Kinder auf der fachlichen Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen und auf Basis der Konzeption „Sprachliche Bildung und Förderung aller Kinder im Elementar- und Primarbereich – Konzept des Landes Hessen“. Die Förderung erfolgt ab dem Jahr 2017 über eine Förderpauschale pro Kind, mit der die Einrichtung die Möglichkeit hat, die für das Kind angemessene Förderung individuell umzusetzen. Dies wird in der Regel alltagsintegriert sein und kann bei besonderer Bedarfslage auch in Kombination mit einer additiven Maßnahme erfolgen.

Neben der Sprachförderung der Kinder und der Fortbildungen der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen werden Modellprojekte gefördert, welche neben diesen Förderzielen ergänzend die Förderung interkultureller Kompetenzen, einen intensiveren Einbezug der Eltern und des sozialen Nahraumes sowie das Thema Flucht zum Inhalt haben.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

Als Kennzahlen werden erfasst:

- Anzahl der geförderten Kinder/Plätze bei Sprachfördermaßnahmen
- Anzahl der geförderten Teilnehmer bei Fortbildungsmaßnahmen

Sprachfördermaßnahmen für Kinder (Anzahl der Kinder/Plätze)

2015: 17.602 Kinder

2016: 17.037 Kinder

2017: 13.037 Kinder

2018: 12.988 Kinder

Fortbildung für Erzieher/innen und Sprachvermittler/innen (Anzahl der teilnehmenden Personen)

2015: 1.481 Fachkräfte

2016: 1.730 Fachkräfte

2017: 1.334 Fachkräfte

2018: 1.224 Fachkräfte

Das Landesprogramm wird erfolgreich angenommen, die Anzahl der geförderten Kinder/Plätze ist nach wie vor hoch. Seit dem Start des Sprachförderprogramms für Kindergartenkinder im Jahr 2002 wurden 222.203 Kinder/Plätze durch zusätzliche Sprachfördermaßnahmen gefördert und 37.012 Erzieher/-innen nahmen an den Fortbildungsmaßnahmen teil (Stand 31. Dezember 2018).

Das Sprachförderprogramm ist neben der Förderung durch die Schwerpunktkita-Pauschale nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Unterstützung von Kindern mit Migrationshintergrund sowie von deutschen Kindern ohne ausreichende Sprachkenntnisse.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	36
<b>Produktbezeichnung</b>	Freie Wohlfahrtspflege - Fortbildung und Qualifizierung
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Unterstützt werden Projekte zur Stärkung des Ehrenamtes im Rahmen der rechtlichen Betreuung und zum Ausbau rechtlicher Vorsorgemaßnahmen. Zudem werden Qualifizierungsangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie für im Betreuungsbereich tätige haupt- und ehrenamtliche Personen gefördert. Inkludiert sind dabei auch Projekte im Bereich der rechtlichen Betreuung für Menschen mit Migrationshintergrund.

Darüber hinaus wird mit den Fördermitteln der Erfahrungsaustausch auf Landes- und Bundesebene und der fachliche Austausch zwischen der mit der rechtlichen Betreuung befassten Berufsgruppe gestärkt. Gefördert wird auch die Öffentlichkeitsarbeit im Betreuungswesen (Förderung der LAG-Homepage, hessenweite Informationsmaterialien etc.) und Arbeitshilfen für die Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine werden entwickelt. Schließlich ist noch die Fachtagung in Kooperation mit den Kirchen ein Bestandteil des Förderprodukts.

Im Rahmen der im Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht zugewiesenen Aufgabenstellungen wurde in den letzten Jahren schrittweise ein Gesamtkonzept mit der Zielsetzung entwickelt, landesweit einheitliche Qualitätsanforderungen an die Arbeit der Betreuungsvereine zu stellen und damit die Qualität der Querschnittstätigkeiten der Betreuungsvereine zu verbessern, das Ehrenamt zu fördern, Maßnahmen zur rechtlichen Vorsorge zu intensivieren sowie die Kooperation der am Betreuungsverfahren beteiligten Akteure zu intensivieren. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Projekte vom HMSI initiiert, um durch neue fachliche Impulse Verbesserungen für die praktische Umsetzung des Betreuungsrechts zu erreichen:

- Aktualisierung des Hessischen Curriculums zur Schulung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer
- Hessisches Curriculum zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
- Hessisches Curriculum Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung
- Homepage der LAG der Betreuungsvereine

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



- Fachtagungen zur rechtlichen Vorsorge und zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
- Koordinierungsstelle Fachberatung Betreuungsvereine (KoFaB) – neu ab 2017

Die einzelnen Projekte standen jeweils in einem engen inhaltlichen Zusammenhang, da die im Projektverlauf gewonnenen Erkenntnisse über Defizite und Änderungsbedarfe unmittelbar in neue Projektüberlegungen einfließen. Einzelne Projekte knüpften jeweils dort an, wo sich bereits Veränderungsprozesse in der praktischen Umsetzung und in der Kooperation entwickelt hatten und sich diese Strukturen mit einer neuen Projektaufgabe verfestigen sollten. Die einzelnen Projekte haben maßgeblich zur Verbesserung und Qualifizierung betreuungsrechtlicher Aktivitäten in Hessen beigetragen und dienen der Zielsetzung, unter Betreuung stehenden Menschen eine möglichst optimale Umsetzung der rechtlichen Betreuung zukommen zu lassen und Bürgerinnen und Bürger ein qualifiziertes Angebot an Beratung und Begleitung in Fragen der rechtlichen Vorsorge und Betreuung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Kooperation zwischen dem HMSI und den Kirchen in Hessen wurde in der Regel jährlich eine Fachtagung durchgeführt, die Themenbereiche zum Gegenstand hatte, die aktuell im Kontext der Zusammenarbeit des Sozialressorts mit den Kirchen und den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden von maßgeblicher fachlicher Bedeutung sind.

### Wirkungsanalyse

Das hohe Interesse an den Fachtagungen sowie der große Bedarf an den hessenweit entwickelten Arbeitsmaterialien, Fortbildungen und Schulungskonzepten sind ein Gradmesser für eine kontinuierliche landesweite Qualitätsentwicklung im Bereich des Betreuungsrechts.

Im Bereich der Qualifizierungsangebote und Fachtagungen wird der Erfolg der Förderung an der Entwicklung und Konstanz der Anzahl der Teilnehmer/innen gemessen:

Jahr	Durchschnittliche Anzahl der Teilnehmer/innen pro Veranstaltung
2015	65
2016	52
2017	58
2018	58

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



Die Beratung und Schulung im Bereich der rechtlichen Vorsorge und Betreuung erfolgt u. a. durch die staatlich anerkannten hessischen Betreuungsvereine. Es wird jährlich erfasst, wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Hessen an Schulungen nach dem „Hessischen Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer“ teilgenommen haben und in welcher Anzahl Beratungen zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen durchgeführt wurden.

Ab 2017 wird auch erfasst, wie hoch die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am neu entwickelten Curriculum für Vorsorgevollmachten und Patienten- und Betreuungsverfügungen sein wird. Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Information und Aufklärung bezüglich vorsorgender Maßnahmen positiv auf die Anzahl der Betreuungsverfahren auswirkt.

Beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Derzeit sind rund 2,2 Millionen Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen registriert.

Jahr	Anzahl Teilnehmer/innen an Fortbildungen nach dem Hessischen Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuer/innen
2015	1.000
2016	1.200
2017	1141

Jahr	Anzahl der Beratungen zu vorsorgenden Verfügungen
2015	5.200
2016	5.100
2017	5607

Jahr	Anzahl Teilnehmer/innen Curriculum Vorsorge (neu ab 2017)
2017	345

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	39
<b>Produktbezeichnung</b>	Teilhabekarte
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Ein Konzept für eine Teilhabekarte soll entwickelt werden. Durch die Teilhabekarte soll erreicht werden, dass in Hessen lebende Personen mit niedrigem Einkommen und insbesondere Kinder und Jugendliche bessere Möglichkeiten erhalten am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Beispielsweise könnte ein verbilligter oder kostenfreier Zugang zu entsprechenden Angeboten für die Anspruchsberechtigten geschaffen und ein einfacheres und verwaltungsökonomisches Antragsverfahren eingeführt werden.

Hierzu ist vorgesehen, die konzeptionellen Rahmenbedingungen gemeinsam mit den kreisfreien Städten und Landkreisen zu erarbeiten. Die Einbeziehung der Mittel des Bildungs- und Teilhabepaktes des Bundes soll geprüft werden.

Die Zielerreichung lässt sich an der Anzahl der beteiligten kreisfreien Städte und Landkreise messen.

### Wirkungsanalyse

Bislang wurde kein Konzept erstellt, die Umsetzung ist nicht erfolgt.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	41
<b>Produktbezeichnung</b>	Gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Das Produkt zielt auf spezielle Maßnahmen und Angebote zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Gewaltbetroffenen - unabhängig von der Altersgruppe, vom Gewaltisiko oder des Geschlechts/der Geschlechterorientierung. Es gilt, psychosoziale Unterstützungsmöglichkeiten zu erweitern und koordinieren mit dem Ziel, mittel- und langfristige Traumafolgen vorzubeugen bzw. zu lindern. Darüber hinaus ist es Ziel, gerichtsverwertbare Dokumentationen und Beweissicherung zu gewährleisten. Übergeordnetes Ziel ist die Vorbeugung sämtlicher Risiken der Misshandlung und Vernachlässigung und deren Folgen (Gewaltprävention). Dies schließt die Einrichtung von multidisziplinären Kompetenzzentren im Gesundheitssektor, Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Durchführung von Untersuchungen, wissenschaftlicher Begleitung, Fachveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit ein.

Mit diesem Programm gehört Hessen zu den wenigen Bundesländern, die das Augenmerk auf die zentrale Bedeutung des Gesundheitswesens legen für das Wohlbefinden von Gewaltbetroffenen und genauso für die Stärkung von Gewaltprävention.

Neu in die Förderung aufgenommen wurde 2017 ein zweijähriges Forschungsprojekt „GeFRAGt“, in dem die Hochschule Fulda die „Häufigkeit von Gewaltwiderfahrnissen, Gewaltbeobachtungen und Gewalthandlungen in der stationären Altenpflege“ in einer standardisierten schriftlichen Vollerhebung aller Pflege- und Betreuungskräfte der beteiligten Einrichtungen aus dem Raum Frankfurt/Main erhoben hat.

Mit der Finanzierung des Projekts „Frauen und Männer in Deutschland – einander besser verstehen lernen“ kann Pro Familia Kassel 2018/2019 ein Fortbildungsangebot für geflüchtete Männer in Gemeinschaftsunterkünften mit dem Ziel der Prävention sexueller Gewalt umsetzen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### **Wirkungsanalyse**

Seit 2015 bis heute erfolgt über eine Vertragsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum Gießen & Marburg GmbH die Ausweitung des Forensischen Konsil Gießen (FoKoGi) durch Vernetzung mit Partnerkliniken und –ambulanzen in Hessen. Das Modellprojekt ist ein Kompetenzzentrum zur Kapazitätserweiterung der klinischen Rechtsmedizin und bietet einen Wissenstransfer zu den Auswirkungen von Gewalteinwirkung auf Menschen. Im Rahmen von zahlreichen kostenfreien Fortbildungen wird den hessischen Teilnehmern unterschiedlicher Berufsgruppen eine Handlungssicherheit vermittelt, wenn sie im Rahmen ihrer Berufsausübung mit Verletzungen mit Verdacht auf Gewalteinwirkung konfrontiert werden. Zugleich besteht das Angebot einer zeitnahen und kostenfreien rechtsmedizinischen Untersuchung für Opfer nach gewaltsamen Übergriffen, unabhängig vom Alter und Geschlecht. Dieses Angebot nehmen insbesondere Privatpersonen, Jugendämter, Familienhebammen sowie andere soziale Einrichtungen wahr. Die gerichtsfeste Verletzungsdokumentation ist stets unabhängig von einer polizeilichen Anzeige. Über eine gesicherte Onlineplattform kann ein rechtsmedizinisches Konsil auch überregional gewährleistet werden.

Im Jahr 2017 fanden 277 Konsultationen statt, im Jahr 2018 stiegen die Konsultationen auf 309 an. Vorwiegend wurden rechtsmedizinisch-körperliche Untersuchungen mit Erhebungen einer Anamnese, Durchführung einer körperlichen Untersuchung erstellt mit z.T. umfangreicher Dokumentation und Anfertigung einer rechtsmedizinischen Stellungnahme mit vertraulicher Spurensicherung. Neben erwachsenen Gewaltopfern handelte es sich insbesondere auch um Untersuchungen mit Verdacht auf Kindesmisshandlung bzw. Gewalt gegen Minderjährige.

Mit der Fortführung bzw. der Finanzierung des Modellprojekts FoKoGi seit 2016 wird der Ausbau des Wissenstransfers im Einzugsgebiet der Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf und darüber hinaus gesichert.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	0806
<b>Produktnummer/Leistung</b>	42
<b>Produktbezeichnung</b>	Perspektivbudget für Ausbildung und Arbeit
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Gemeinsam mit den Akteuren vor Ort sollen landesweit wirksame Programme umgesetzt sowie neuen Formen, Projekte, Maßnahmen und Hilfen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, Fachkräftesicherung und zur Integration in Ausbildung oder Arbeit entwickelt und erprobt werden. Dazu sind u.a. folgende Förderinstrumente vorgesehen:

**A** Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA); Innovative Modelle um neue Qualifizierungsansätze für benachteiligte Zielgruppen zu entwickeln

**B** Hilfen für junge Menschen (AKZ)

**A** Das Förderangebot „Impulse der Arbeitsmarktpolitik“ soll dazu beitragen, dass aus den Arbeitslosen und Geringqualifizierten von heute die Fachkräfte von morgen werden können. Ziel ist es, innovative Angebote für schwierige Zielgruppen in Hessen zu erproben, die deren Integrationschancen in Ausbildung und Arbeit verbessern. Gefördert werden modellhafte und innovative Projekte von Trägern von Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten sowie von anderen Akteuren des Arbeitsmarktes. Beispielsweise Maßnahmen, die auf die Ausbildung in Mangelberufen wie etwa den Gesundheits-, Sozial- und Pflegeberufen, in Berufsfeldern der Industrie sowie den gewerblich-technischen Berufen ausgerichtet sind. Auch für vorbereitende Maßnahmen oder Maßnahmen, die das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung durch Beratung und Begleitung unterstützen, kann die Förderung genutzt werden.

**B** Mit dem „Ausbildungskostenzuschuss“ erhalten Unternehmen einen Anreiz, mit jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer und/ oder individueller Benachteiligungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, Ausbildungsverträge abzuschließen und sie zum Abschluss zu führen.

### **Zielerreichung:**

**A** pro Jahr 8 Modellprojekte

**B** rund 400 Ausbildungsplätze mit einer angestrebten Abschlussquote von 45 % bzw. 50%

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

A Das Förderinstrument IdeA hat ein Gesamt-Bewilligungs-Volumen von rund 2,8 Mio. € in 2017 und rund 3,6 Mio. € in 2018. In 2019 erfolgt eine weitere Bewilligungs-Runde. Die Wirkungsanalyse erfolgt im Hinblick auf die Umsetzung und im Kontext der Zielsetzungen und Erfolgsvorgaben des einzelnen Modellvorhabens. Deshalb und aufgrund der Vielfalt der Modellprojekte kann keine sinnvolle teilnehmerbezogene und auf Programmebene aggregierte Analyse erfolgen.

Bewilligt und umgesetzt wurden bzw. werden:

- 16 Modellprojekte in 2017
- 9 Modellprojekte in 2018

### **B AKZ**

	geförderte Ausbildungsverhältnisse insgesamt	davon weibliche Auszubildende	davon männliche Auszubildende	verwendete Ausbildungskosten- zuschüsse
2017	374	73	301	2.169.900 €
2018	430	52	378	2.570.900 €

Von den aus den vorhergehenden Programmjahren geförderten Auszubildenden, deren Ausbildungs-ende lt. Ausbildungsvertrag im Jahr 2017 liegt, haben 49 % einen Ausbildungsabschluss erworben; bei Ausbildungsende in 2018 beträgt dieser Anteil 51 %.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	43 A
<b>Produktbezeichnung</b>	Arbeitsmarktbudget
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Arbeitsmarktbudget

### Zielbeschreibung

Das Land unterstützt mit diesem Produkt die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte bei ihren Leistungen zur Erwerbsintegration und stellt Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. Mit der Bereitstellung von finanziellen Mitteln will das Land die Kommunen stärken, das System der Erwerbsintegration in den Regionen weiterzuentwickeln sowie innovative Ansätze zur Verbesserung der Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt zu erproben und anzuwenden.

Ziel des Arbeitsmarktbudgets ist es, die Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen durch präventive, flankierende, kultursensible und/oder sozialintegrative Beratungs- und Qualifizierungsangebote zu erhöhen. Das Förderspektrum umfasst sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Beratung und Begleitung, Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Beratung bis hin zu Maßnahmen/Projekten, die innovative (sozialräumliche) Beratungsansätze erproben. Durch den regionalisierten Steuerungsansatz wird die enge Einbindung der Kreise und kreisfreien Städte sichergestellt.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

Die Wirkungsanalyse setzt auf den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Kreisen und kreisfreien Städten.

Im Jahr 2017 und 2018 wurden, wie in den Vorjahren, mit allen 26 Gebietskörperschaften Zielvereinbarungen abgeschlossen. In den Zielvereinbarungen wurden die umzusetzenden Maßnahmen für die jeweilige Gebietskörperschaft definiert.

Insgesamt haben alle 26 Gebietskörperschaften in den Jahren 2017 und 2018 ESF-Mittel in Höhe von EUR 9.504.871,23 in ihren Projekten gebunden.

Der Abschluss der jährlichen 26 Zielvereinbarungen mit allen Gebietskörperschaften wird als erfolgreich gewertet. In den letzten Jahren ist es gelungen, die für die Arbeitsmarktförderung maßgeblichen Akteure aus den Bereichen der Jugendämter, Sozialämter, der kommunalen Jobcenter, der Wirtschaftsförderung bis hin zu den Schulämtern über die Vereinbarungen stärker in die regionale Arbeitsmarktförderung einzubinden.

In den teilnehmerorientierten Maßnahmen 2017 und 2018 wurden insgesamt folgende Personen gefördert:

### Arbeitsmarktbudget 2017 und 2018, Teilnehmerzahlen

	2017	2018	Gesamt	%
<b>Anzahl TN gesamt</b>	5.606	4.804	10.410	
männlich	3.329	2.752	6.081	58%
weiblich	2.277	2.052	4.329	42%
<b>Arbeitslose</b>	<b>3.318</b>	<b>3.166</b>	<b>6.484</b>	
männlich	1.821	1.740	3.561	55%
weiblich	1.497	1.426	2.923	45%
<b>Teilnehmer ohne Grundbildung (ISCED 0)</b>	<b>475</b>	<b>339</b>	<b>814</b>	
männlich	290	207	497	61%

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



weiblich	185	132	317	39%
<b>Ältere Menschen (ab 54 Jahre und älter)</b>	<b>433</b>	<b>438</b>	<b>871</b>	
männlich	266	271	537	62%
weiblich	167	167	334	38%
<b>Behinderte Menschen (gesundheitlich Beeinträchtigte)*</b>	<b>231</b>	<b>266</b>	<b>497</b>	
männlich	145	164	309	62%
weiblich	86	102	188	34%

\* die Angabe zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist eine freiwillige Angabe

Hinzu kommen noch folgende sogenannte Bagatellfälle, die lediglich nach Geschlecht differenziert werden.

### Arbeitsmarktbudget 2017 und 2018 Bagatellfälle

	2017	2018	Gesamt
<b>Anzahl TN gesamt</b>	594	319	913
männlich	187	253	440
weiblich	407	66	473

Folgende programmspezifische Ergebnisindikatoren konnten für die Jahre 2017 und 2018 bzw. für den gesamten bisherigen ESF-Förderzeitraum 2015 bis 2018 erzielt werden:

Indikator	Ergebnisindikator	Zielwert 2023	2017	2018	Gesamt (2015 bis 2018)	Quote
B1.03	Erfolgreiche Teilnahme - Beratung	79,0 %	818	581	4.806	91,6%
B1.04	Erhalt einer Qualifikation nach Teilnahme	60,0 %	272	169	1.301	66,1%

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	43 B
<b>Produktbezeichnung</b>	Arbeitsmarktbudget
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Kompetenzen entwickeln – Perspektiven eröffnen

### Zielbeschreibung

Das Förderinstrument „Kompetenzen entwickeln, Perspektiven eröffnen“ zielt darauf ab, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Langzeitarbeitslose sozialversicherungspflichtig beschäftigen und aufstiegsorientiert qualifizieren. Insgesamt 18 Projektträger haben nach Einreichung innovativer, regionspezifischer Konzepte unter Einbindung geeigneter Arbeitgeber und Qualifizierungsträger ein Budget (max. 750.000 Euro/Projektträger) erhalten, um erwerbsfähige Langzeitleistungsbeziehende in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen. Das Fördervolumen umfasst rd. 10 Mio. Euro. Die Förderung erfolgt in zwei Tranchen (2015-2018/ 2016-2019).

Die geförderten Projekte:

- beinhalten die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern sowie Unternehmen der Sozialwirtschaft über eine Dauer von bis zu 32 Monaten,
- eröffnen eine begleitende (Weiter-) Qualifizierung, integrative Sprachförderung und/ oder Information, Beratung und Coaching,
- umfassen Leistungen zur Eingliederung gemäß § 16 SGB II und
- zeigen mögliche nachhaltige Beschäftigungsperspektiven/Anschlussqualifizierungen über den Förderzeitraum hinaus auf.

### Wirkungsanalyse

In der ersten Tranche (2015-2018) werden 12 Projekte mit ca. 805 Teilnehmern/Bedarfsgemeinschaften gefördert.

In der zweiten Tranche (2016-2019) werden 6 Projekte mit ca. 411 Teilnehmern/Bedarfsgemeinschaften gefördert.

Zum Projektabschluss wird ermittelt, ob die Teilnehmer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit oder ohne Arbeitgeberförderung aufgenommen haben oder eine sozialintegrative Maßnahme/berufliche Qualifizierung eingeleitet wurde.

Die Projekte dauern noch an, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Auswertung hinsichtlich der Zielerreichung erfolgen kann.

**20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen  
für die Jahre 2015 bis 2019**



<b>Teilnehmende</b>				
<b>Programm</b>	<b>allein lebend</b>	<b>in Bedarfsge- meinschaft ohne Kinder</b>	<b>in Bedarfsge- meinschaft mit Kindern</b>	<b>gesamt</b>
<b>KoPe 2015-2018</b>	785	279	735	<b>1799</b>
<b>KoPe 2016-2019</b>	59	39	382	<b>480</b>

**Zielerreichung KoPe 2015-2018**

<b>TN-Verbleib in %</b> (gemessen an allen TN mit Austrittsdatum im an- gegebenen Jahr*)	<b>Maßnahmenausritte</b>			
	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>gesamt</b>
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit oder ohne Arbeitgeberförderung	22,7	21,7	27,5	<b>24,6</b>
sozialintegrative Maßnahme / berufliche Qualifi- zierung eingeleitet	8,7	13,2	8,8	<b>10,2</b>

\*da einige Maßnahmen bis 2019 verlängert wurden, befinden sich ca. 550 TN noch in den Maßnahmen

**Zielerreichung KoPe 2016-2019**

<b>TN-Verbleib in %</b> (gemessen an allen TN mit Austrittsdatum im an- gegebenen Jahr**)	<b>Maßnahmenausritte</b>		
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>gesamt</b>
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit oder ohne Arbeitgeberförderung	9,8	14,5	<b>13,8</b>
sozialintegrative Maßnahme / berufliche Qualifi- zierung eingeleitet	19,5	19,3	<b>19,4</b>

\*\*die Maßnahmen sind noch nicht beendet, ca. 190 TN sind noch in den Maßnahmen

**Zielerreichung bei Maßnahmen mit Sprachförderung:**

<b>Sprachniveau Vergleich Eintritt / Austritt</b>	<b>Steigerung eine Stufe (in %)</b>	<b>Steigerung zwei Stufen (in %)</b>	<b>Steigerung drei Stufen (in %)</b>
KoPe 2015-2018	14,3	0,9	0,3

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	44 A
<b>Produktbezeichnung</b>	Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget

### Zielbeschreibung

Über das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget erhalten die Kreise und kreisfreien Städte u.a. Landesmittel für die Förderung von Ausbildungsvorbereitungsangeboten, für die Ausbildungs- und Sprachförderung und für die Qualifizierung von Benachteiligten sowie zur Integration von Flüchtlingen.

Ziel der Steuerung über Zielvereinbarungen ist, möglichst effiziente, den Problemlagen entsprechende und an den Bedarfen vor Ort orientierte Angebote zu machen. Das „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ richtet sich an benachteiligte Personen und soll ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern, ihre Ausbildungsfähigkeit sichern, ihnen ermöglichen, dass sie Ausbildungsabschlüsse erreichen, und sie durch längerfristige, flexible und arbeitsmarktnahe Qualifizierung zu einer eigenständigen Existenzsicherung befähigen.

Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen selbst oder als Teil einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII oder nach dem AsylbLG haben. Eingeschlossen sind Personen der sogenannten stillen Reserve im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg wie auch Geringqualifizierte und Beschäftigte mit ergänzendem Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern.

Zielgruppen des „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets“ sind:

- schulmüde oder schulverweigernde Schulpflichtige im 10. Pflichtschuljahr (insbesondere wenn ihre Schulpflicht ruht)
- benachteiligte noch nicht ausbildungsreife junge Menschen mit multiplen Problemlagen und besonders hohem und langfristigem Förderbedarf
- benachteiligte ausbildungsreife Ausbildungsstellensuchende oder Ausbildungsabbrecher/in-nen mit multiplen Problemlagen und besonders hohem Förderbedarf
- Menschen mit privater Fürsorgeverantwortung (Mütter/Väter/Alleinerziehende oder Pflegende) ohne Berufsausbildung
- Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen für den allgemeinen Arbeitsmarkt

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



- Geringqualifizierte im ergänzenden Leistungsbezug nach den Sozialgesetzbüchern
- Personal der Landkreise und kreisfreien Städte in der fachlichen Verantwortung für o. g. Zielgruppen
- Asylbewerber und Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive

Die Zielerreichung kann anhand erfolgreicher Ausbildungsabschlüsse und Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit gemessen werden.

### Wirkungsanalyse

Durch das AQB wurden in 2017 und 2018 gut 14.000 Ausbildungsvorbereitungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsplätze geschaffen, die sich wie folgt verteilen:

<b>Bewilligte Plätze</b>				
	<b>Ausbildungsvorbereitung</b>	<b>Ausbildung</b>	<b>Qualifizierungsprojekte zur Arbeitsmarktintegration / Fachkräftesicherung</b>	<b>gesamt:</b>
<b>2017</b>	1359	447	5820	<b>7.626</b>
<b>2018</b>	1254	451	5058	<b>6.763</b>

Zielerreichung im Bereich „**Ausbildungsvorbereitung**“ der Ausbildungsbudgets 2011 bis 2014 und der Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2015 bis 2018 in den Jahren 2017 und 2018 \*):

<b>Maßnahmenabschluss in %</b>	<b>Maßnahmendauer von - bis</b>	
	<b>2015-2017</b>	<b>2016-2018</b>
Regulär beendete Maßnahmen	69,8	70,8
Abbrüche	30,2	29,2
<b>TN-Verbleib in % (gemessen an allen TN)</b>	<b>Maßnahmendauer von - bis</b>	
	<b>2013-2017</b>	<b>2014-2018</b>
Betriebliche Ausbildung	16,7	14,4
Allg. Arbeitsmarkt einschließlich Selbständigkeit und betriebliche Ausbildung	7,6	11,0

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



weiterführende Qualifizierung einschließlich außerbetriebliche Ausbildung	25,2	23,7
---	------	------

Zielerreichung im Bereich „**Ausbildung**“ der Ausbildungsbudgets 2011 bis 2014 und der Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets 2015 bis 2018 in den Jahren 2017 und 2018 \*):

Ausbildungsabschluss in %	Ausbildungsdauer von - bis	
	2013-2017	2014-2018
Regulär beendete Ausbildungsverhältnisse	54,6	61,9
Abbrüche	45,4	38,1
TN-Verbleib in % (gemessen an allen TN)	Ausbildungsdauer von - bis	
	2013-2017	2014-2018
Allg. Arbeitsmarkt einschließlich Selbständigkeit und betriebliche Ausbildung	45,7	44,8
weiterführende Qualifizierung einschließlich außerbetriebliche Ausbildung	4,8	6,3

\*) Quelle: TN-Monitoring der WI-Bank bis 2014 und TN-Monitoring des RPKS ab 2015, Auswertung und Berechnung S. Löwer, RPKS

Das Ziel, benachteiligten jungen Menschen die Aufnahme und den Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung zu ermöglichen, wurde erreicht. Lt. Kennzahlen zur Leistungswirkung wurde ein Anteil erfolgreicher Ausbildungsabschlüsse an den geförderten Plätzen von mehr als 50 % angestrebt. Mehr als 20 % sollten in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden, auch das wurde erreicht.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	44 B
<b>Produktbezeichnung</b>	Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)

### Zielbeschreibung

Das Programm „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ fördert benachteiligte Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf. Es ermöglicht ihnen ein Nachholen des Hauptschulabschlusses, ein Lernen im Prozess der Arbeit und/oder eine soziale Stabilisierung. Das Programm richtet sich an junge Menschen,

- die einen besonderen Förderbedarf haben und von vorrangigen Sozialleistungssystemen wie z. B. dem SGB II oder SGB III nicht oder nicht ausreichend gefördert werden;
- die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Entwicklungszeitraum mit besonderer Förderung von mindestens sechs Monaten benötigen;
- die die Schule nach der Vollzeitschulpflicht, nach 10 Schulbesuchsjahren aus der 9. oder einer niedrigeren Klasse ohne Hauptschulabschluss verlassen haben oder deren Schulpflicht für „ruhend“ erklärt bzw. denen eine andere Erfüllung der Schulpflicht gestattet wurde und die einen Hauptschulabschluss anstreben.

Im Jahr 2016 wurde das Programm um die Zielgruppe der Geflüchteten erweitert.

Messung der Zielerreichung:

Für die ESF-Förderperiode werden Kennzahlen zur Zielerreichung eingesetzt, die mit der EU-Kommission für die Indikatorik des Programms „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ vereinbart wurden: Insgesamt sollen in der Förderperiode 10.700 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert werden, davon bis zum Etappenziel 31.12.2018 5.400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. 70% dieser Teilnehmenden sollen die Maßnahme erfolgreich durchlaufen und eine Qualifikation erwerben, die durch ein Zertifikat dokumentiert wird.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

#### Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (1):

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>Gesamt (2017 und 2018)</b>
geförderte TN (Neueintritte)	1.235	1.207	2.442

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>Kumuliert (2015 bis 2018)</b>
Anteil der TN unter 27 Jahren, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erhalten haben (Zielwert: 70%)	76,2%	100%	87,7%

In den Jahren 2017 und 2018 sind insgesamt 2.442 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die verschiedenen Maßnahmen des Programms „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ eingetreten.

Der Anteil der Teilnehmenden unter 27 Jahren, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erhalten haben, weist als kumulierter Wert über die gesamte bisherige Förderdauer (2015 bis 2018) eine Erfolgsquote von 87,7% auf. Der Zielwert von 70% wird damit erreicht und sogar überschritten. Den Berechnungen unterliegt eine Kohortenbetrachtung, d.h. die Werte beziehen sich auf vollständig ausgetretene Teilnehmerkohorten.

(1) Quelle: ESF-Monitoring WIBank, Auswertung und Berechnung der HA Hessen Agentur

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<p><b>Einzelplan/Kapitel</b></p> <p><b>Produktnummer/Leistung</b></p> <p><b>Produktbezeichnung</b></p> <p><b>Bezeichnung der Leistung</b></p>	<p>08 06</p> <p>46</p> <p>Medizinische Versorgung insbesondere im ländlichen Raum, Qualitätssicherung und Patientensicherheit im Gesundheitswesen</p> <p>Maßnahmen des Hessischen Gesundheitspaktes und des Programms „Bildung regionaler Gesundheitsnetze“</p> <p>Kommunale Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung</p> <p>Qualitätssicherungsprojekt zur Patientensicherheit</p>
--	--

### Zielbeschreibung

#### Hessischer Gesundheitspakt

Das Gesundheitswesen befindet sich in einem grundlegenden Strukturwandel. Durch geeignete Maßnahmen soll die medizinische Versorgung auch in Zukunft sichergestellt und die Versorgungsstrukturen bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

#### Maßnahmen zur Stärkung der Allgemeinmedizin:

- Programm für Medizin-Studenten von bis zu 600 Euro monatlich, wenn sie ihre Famulatur in einer ländlichen Hausarztpraxis absolvieren. Hierdurch soll das Interesse von Studenten geweckt werden, als Hausarzt im ländlichen Raum tätig zu werden. Das Land stellt hierfür 420.000 Euro jährlich zur Verfügung, um die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin attraktiv zu gestalten.
- Förderung von jeweils einem Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin an den Universitäten Frankfurt und Marburg mit insgesamt 250.000 Euro jährlich.
- Seit November 2017 fördert das Land den Aufbau und Betrieb eines Zentrums zur Anwerbung und nachhaltigen Integration internationaler Pflege- und Gesundheitsfachkräfte in Hessen (ZIP Hessen). Die Trägerschaft übernahm die Akademie für Pflegeberufe und Management (APM) gGmbH des bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Das Land stellt derzeit hierfür rund 200.000 Euro zur Verfügung.

Die Zielerreichung wird über die Anzahl

- der geförderten Famuli sowie
- der an einer Weiterbildung im Fach Allgemeinmedizin Teilnehmenden gemessen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Landesprogramm „Bildung regionaler Gesundheitsnetze“

Um der regional ungleichen Verteilung von Arztsitzen und somit regionalen Versorgungsbedarfen zu begegnen, bedarf es regionaler Konzepte zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen Versorgung. Kommunen und regionale Initiativen werden bei der Übernahme dieser Aufgabe durch eine anteilige Förderung, der hierbei entstehenden Kosten unterstützt.

In der Förderperiode 2017-2018 wurden die folgenden mittel- bis langfristigen Strukturentwicklungen verfolgt:

- Schrittweiser Aufbau von landesweit untereinander vernetzten Gesundheitszentren, die möglichst umfassend Gesundheits- und Pflege-Dienstleistungen „aus einer Hand“ anbieten und als Außenstelle des Pflegestützpunktes eine Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle beherbergen.
- Regionalisierung und inhaltliche Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte zu Gesundheits- und Pflegestützpunkten.

Die Zielerreichung wird über die Anzahl der entstandenen Gesundheitszentren beziehungsweise aufgebauten Gesundheits- und Pflegestützpunkte gemessen.

- Aufbau von überregionalen Demenznetzwerken.
- Etablierung von Gesundheitsmentoren zum Abbau von Sprachbarrieren bei der Behandlung von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Anzahl wird anhand der ausgebildeten Mentoren gemessen.

### Gemeindeschwester 2.0

Ergänzend fördert das Land ab 2018 den Ausbau von sektorenübergreifenden Kümmererstrukturen über das neue Programm „Gemeindeschwester 2.0“. Mit diesem Programm werden (psycho-)soziale Problemlagen älterer Menschen auch ohne Pflegebedarf im Sinne des SGB XI aufgedeckt, um eine Bedarfsermittlung und Organisation erforderlicher Hilfen zu ermöglichen.

### Kommunale Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung

Mit dem Programm „Kommunale Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung im ländlichen Raum“ fördert das HMSI seit Sommer 2018 Aktivitäten der Landkreise und Gemeinden zur ärztlichen Nachwuchssicherung. Hierzu gehören Imagekampagnen,

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



Landpartien und Landtage in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin, Stipendien-Zahlungen an Medizin-Studierende oder Ärzte\*innen in Weiterbildung, Mietkostenzuschüsse für Praxisräume sowie Renovierungskosten zur Attraktivitätssteigerung von Praxisräumen.

### E-Health

Die Hessische Landesregierung hat am 01. August 2017, als konsequent logischen Schritt zur Ergänzung der Strategie Digitales Hessen und zur Verbesserung der Versorgungssituation, die E-Health-Initiative Hessen gestartet. Die E-Health-Initiative Hessen hat unter anderem das Ziel, die sektorenübergreifende elektronische Kommunikation der Gesundheitsdienstleister untereinander zu verbessern. Mithilfe digitaler Medien kann die Effektivität, Effizienz und auch die Sicherheit im Gesundheitswesen erhöht werden. Fehl- und Überbehandlungen wie z.B. unnötige Doppeluntersuchungen können somit abgebaut werden. Daneben soll, zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung, das Experten-Know-How über telemedizinische Facharztnetze in die Fläche gebracht werden. Für Patienten können dadurch weite Wege zu Facharztzentren entfallen und Gesundheitsdienstleister können in ihrer täglichen Arbeit unterstützt werden. Zusätzlich können durch mobile Anwendungen Distanzen überbrückt und eine wohnortnahe Versorgung und Betreuung sichergestellt werden.

### Förderung von Innovationsprojekten in Telemedizin und E-Health

Ziel des 2017 gestarteten Förderprogramms ist es, Versorgungsformen zu unterstützen, die mit Hilfe von digitalen Medien eine Weiterentwicklung der gesundheitlichen Versorgung nach dem fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) zum Ziel haben. Dabei kann es sich um die Einführung einer elektronischen Kommunikation und Dokumentation handeln, die die intra- und intersektoralen Schnittstellen im Gesundheitswesen - aber auch die Schnittstellen zu pflegerischen und sozialbetreuerischen Dienstleistungen - überwinden hilft.

### Qualitätssicherung und Patientensicherheit

Zur Steigerung der Patientensicherheit und der Qualitätssicherung wurde gemeinsam mit der Hessischen Krankenhausgesellschaft die Initiative „Patientensicherheit und der Qualitätssicherung“ in hessischen Krankenhäusern gestartet. Ein sich daraus ergebendes Modell-Projekt

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



zur Qualitätssicherung „Erfassung von multiresistenten Erregern in hessischen Krankenhäusern“ befindet sich in der Umsetzung. Zwischenzeitlich wurde der Projektzeitraum verlängert und die Erfassung um zwei Erreger (4MRGN) erweitert.

In einem Projekt wurde in allen hessischen Kinderkliniken ein „In-House-Simulationstraining“ für pädiatrische Notfälle mit der Zielsetzung finanziert, diese Trainings regelhaft anzustoßen und zu etablieren, womit die Patientensicherheit in der Alltagsroutine verbessert werden kann. Im Anschluss an diese Trainingseinheiten wurde in einer Zusammenkunft mit ärztlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinderkliniken vereinbart, zum Thema Simulationstraining regelmäßige Arbeitstreffen durchzuführen und einen Qualitätszirkel zu bilden.

Im Rahmen des Projektes „PERI KOAG“ will das Universitätsklinikum Frankfurt die Missstände des periinterventionellen Antikoagulationsmanagement durch die Schaffung eines neuen Behandlungsstandards bestehend aus 5 Maßnahmenbündeln beheben. PERI KOAG zielt ab auf die Senkung des Thromboembolie- bzw. Blutungsrisiko, Optimierung der Arzneimitteltherapie bzw. Patientensicherheit sowie der Versorgungsqualität und Verbesserung der intersektoralen und disziplinären Kommunikation. Das Universitätsklinikum Frankfurt beabsichtigt PERI KOAG auf drei weitere hessische Krankenhäuser auszuweiten.

Das Universitätsklinikum Frankfurt erhielt einen Projektauftrag zur Erarbeitung eines Konzeptes für Hessen zur Verbesserung der Patientensicherheit. Aus dem vorliegenden Ergebnis wurden zwei konkrete Vorschläge entnommen, die umgesetzt werden sollen. Dies betrifft einerseits die Einrichtung eines Landesbeirates und zum anderen die Installierung eines/einer Patientensicherheitsbeauftragten in allen Hessischen Kliniken. Hierzu ist der Erlass einer Rechtsverordnung in Vorbereitung.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

#### Hessischer Gesundheitspakt

Förderung von jeweils einem Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin an den Universitäten Frankfurt und Marburg.

Die Anzahl der Weiterbildungsverbände ist im Jahr 2017 auf 31 gestiegen.

Im Jahr 2017 waren 179 Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung im Weiterbildungscolleg angemeldet und aktiv.

Die Anzahl der Weiterbildungsverbände ist im Jahr 2018 auf 35 gestiegen.

Im Jahr 2018 waren 214 Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung im Weiterbildungscolleg angemeldet und aktiv.

#### Landesprogramm „Bildung von Regionalen Gesundheitsnetzen“

Im Jahr 2015 wurden insgesamt neun Modellregionen mit 500.000 Euro jährlich gefördert. In allen geförderten Regionen haben sich die maßgeblichen Akteure des Gesundheitswesens vernetzt, um durch konkrete Maßnahmen dem demografischen Wandel entgegen zu wirken. Die Versorgung der Patientinnen und Patienten konnten in den Förderregionen erheblich verbessert werden. So wurden zum Beispiel im Landkreis Marburg-Biedenkopf Leitlinien zur Behandlung von chronisch Erkrankten mit komplexem Hilfebedarf von Netzwerkkonferenzen beschlossen. Dies hat maßgeblich zur Verbesserung der Versorgung dieser Patientengruppe geführt. Im Jahr 2017 wurden 10 Projekte durchgeführt. Im Jahr 2018 wurden 14 Projekte durchgeführt und 2 Gesundheitszentren gegründet.

#### Förderung der Famulatur:

In 2017 wurden 503 Famuli gefördert

In 2018 wurden 557 Famuli gefördert.

Gemeindeschwester 2.0: Seit Ende 2018 bis heute wurden 15 Gemeindeschwestern gefördert.

#### Förderung von Innovationsprojekten in Telemedizin und E-Health

In 2017 wurde ein telemedizinisches Projekt gefördert. In 2018 wurden vier telemedizinische Projekte gefördert.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



**Einzelplan/Kapitel**  
**Produktnummer/Leistung**  
**Produktbezeichnung**  
**Bezeichnung der Leistung**

08 06  
47  
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

### Zielbeschreibung:

Oberstes Ziel ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen. Eine Grundlage dazu bildet der Hessische Aktionsplan, der am 2. Juli 2012 durch das Kabinett verabschiedet wurde. Die Fördermittel werden vorrangig zur Erprobung der Umsetzung spezieller Themen und insbesondere der Unterstützung von innovativen Projekten eingesetzt. Zur Überwachung der Umsetzungsprozesse werden wissenschaftliche Evaluationen vorgenommen. Mit der Förderung soll erreicht werden, dass Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Gesellschaft erhalten und die Bewusstseinsbildung aller Bürgerinnen und Bürger zu der Thematik vorangebracht wird.

Gefördert werden:

- a) Hessische Modellregionen zur Erprobung der Umsetzung der UN-BRK in Form von Personal- und Sachausgaben sowie wissenschaftlicher Begleitung,
- b) Projekte mit Innovationscharakter gemeinnütziger Vereine und Verbände und Gesellschaften im Sinne der UN-BRK, damit Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Informationen und Kommunikation erreichen,
- c) Öffentlichkeitskampagnen zur Stärkung der Bewusstseinsbildung und Information der hessischen Bürgerinnen und Bürger in Form von Veranstaltungen und Fachtagungen, Preisverleihungen, Bereitstellung von Materialien und Internetdarstellungen,
- d) Wissenschaftliche Evaluierung des Gesamtprozesses zur des Hessischen Aktionsplanes sowie Publikationen und Studien durch Vergabe von Aufträgen an Universitäten und Wissenschaftsinstitute.
- e) Maßnahmen und Projekte
  - 1) zur Ermittlung des erforderlichen Bedarfs an qualifizierten Assistenzen für taubblinde Menschen sowie zur Ermittlung der erforderlichen Qualifikation der Assistenzen durch wissenschaftliche Evaluierung und
  - 2) zur Fort- und Weiterbildung sowie andere geeignete Maßnahmen um den Bedarf an qualifizierten Assistenten zu decken.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



Die Zielerreichung wird gemessen durch:

- Anzahl der geförderten Projekte und Modellregionen
- Anzahl der umgesetzten Maßnahmen in den Kommunen, der Veranstaltungen und Internetpräsentationen

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### Wirkungsanalyse

Von 2017 bis 2019 wurden insgesamt 12 Modellregionen gefördert um konkrete Maßnahmen zum Abbau noch bestehender Barrieren zu erproben und ergreifen. 2 davon haben noch eine Laufzeit bis 2020. In dem Bewusstsein, dass die Landkreise, kreisfreien Städte sowie Städte und Gemeinden in Hessen bestehende Problemlagen am besten erkennen und beseitigen können, wurden Zielvereinbarungen zwischen der Hessischen Landesregierung, vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und den kommunalen Gebietskörperschaften geschlossen. Die Ziele und Inhalte der Vereinbarungen orientieren sich am Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK und beziehen dabei ausdrücklich regionale Vorgaben sowie Planungen mit ein.

2017 und 2018 wurden insgesamt 50 Maßnahmen in den Kommunen (Veranstaltungen, Internetpräsentationen) durchgeführt. Mit den ergriffenen Maßnahmen konnte nachhaltig zur Weiterentwicklung inklusiver Strukturen im kommunalen Bereich beigetragen werden. Die Maßnahmen umfassten die Erarbeitung von Konzepten für barrierefreien Tourismus, die Erstellung eines interkulturellen Wegweisers unter Einbeziehung insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund, Inklusive Angebote für Kinder und Jugendliche im außerschulischen Freizeitbereich, Konzeptionen für Wohnraumberatung, Erstellung einer barrierefreien Musterwohnung, Inklusion in der Kirche, Aufbau einer mobilen Fachstelle Inklusion zur aufsuchenden Beratung, Entwicklung von Kriterien für eine barrierefreie Gesundheitsversorgung, inklusive Museumsgestaltung, Literatur in Einfacher Sprache, Online-Bürgerservice in Leichter Sprache und den Aufbau von Kommunikationsplattformen zur Organisation und Vernetzung von internetbasierten Kommunikations-, Assistenz- und Hilfsangeboten. Die Ergebnisse der einzelnen Modellregionen stehen allen Regionen in Hessen zur Verfügung für die Entwicklung eigener inklusiver Angebote und Strukturen.

In einer 2-jährigen Öffentlichkeitskampagne mit verschiedenen Veranstaltungen zum Thema Inklusion in verschiedenen Bereichen (z.B. Arbeit und Beschäftigung, Frühförderung, Sport) und einer Abschlussveranstaltung in Wiesbaden, wurde zur Bewusstseinsbildung beigetragen.

Die wissenschaftliche Studie zur Bedarfs- und Qualifikationserhebung für Taubblindenassistenz wird im Jahre 2019 abgeschlossen, sodass derzeit keine validen Daten hierzu vorgelegt werden können.

Im Rahmen der Projektförderung wurde unter anderem der Wettbewerb Universelles Design durchgeführt. Er hat das Ziel innovative Projekte, die in dieser Hinsicht wegweisende Impulse setzen, zu fördern. In 2018 wurde er bereits zum dritten Mal ausgeführt. Die Anzahl der Einreichungen hat sich auf 119 erhöht, gegenüber der ersten Ausschreibung in 2013, an der sich 35 Einreichende beteiligt haben.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	49
<b>Produktbezeichnung</b>	Fonds Frühe Hilfen (ehemals „Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“)

### Zielbeschreibung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen im Rahmen einer von 2012-2017 laufenden Bundesinitiative umgesetzt. Die Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH) wurde vom Bund in den Jahren 2012 mit 30 Millionen Euro, 2013 mit 45 Millionen Euro und ab 2014 mit jährlich 51 Millionen Euro ausgestattet. Gefördert wurden der Auf- und Ausbau von Netzwerken Frühe Hilfen, der Auf- und Ausbau von Koordinierungsstellen Frühe Hilfen, der Einsatz von Familienhebammen und weiteren Fachkräften Früher Hilfen, Projekte, die Ehrenamtliche einsetzen und weitere Projekte und Maßnahmen der Frühen Hilfen.

Seit 2014 wurden dem Land Hessen vom Bund jährlich 3.467.320 Euro für die Umsetzung der Frühen Hilfen bereitgestellt. Davon sind jährlich 240.000 Euro für die Landeskoordinierungsstelle vorgesehen.

Ab 2018 wurde die Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH) in die Bundesstiftung Frühe Hilfen übergeleitet und mit Bundesmitteln von jährlich 51 Millionen Euro zur nachhaltigen Absicherung ausgestattet. Die neuen Fach- und Fördergrundsätze in Hessen wurden am 07.05.2018 veröffentlicht und gelten bis zum 31.12.2028.

### Wirkungsanalyse

Der Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen in Hessen und die Einstellung von Netzwerkkoordinierenden Früher Hilfen ist in allen 33 Kommunen erfolgt. Der Einsatz von Gesundheitsfachkräften Früher Hilfen ist ebenfalls flächendeckend aktiviert, jedoch noch nicht bedarfsgerecht ausgebaut. Projekte, die Ehrenamtliche in den Frühen Hilfen einsetzen, sowie sonstige Projekte und Maßnahmen im Kontext der Frühen Hilfen werden nur durch einzelne Kommunen umgesetzt. Die Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen bedarf weiterer vertiefender Impulse, um hier zu gelungener intersektoraler Zusammenarbeit zu kommen.

Die Weitergabe der Bundesmittel an die hessischen Kommunen und Kreise erfolgt nach einem mit dem Bund vereinbarten Schlüssel auf der Basis der Anzahl der Geburten und der Anzahl von Kindern im SGB II-Bezug. Das Programm wird vom Bund evaluiert.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	50
<b>Produktbezeichnung</b>	Kinderschutz, Prävention und Frühe Hilfen in Hessen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Ziel ist das gesunde und förderliche Aufwachsen von Kindern in Hessen. Der Kinderschutz soll gesichert und die Familien in ihren Erziehungsaufgaben sollen durch Maßnahmen der Prävention und der Frühen Hilfen unterstützt und begleitet werden. Ziel ist die lokale Verstetigung von Angeboten. Weiteres Ziel ist die Verbesserung der gegenseitigen Überleitung von Familien zwischen dem Gesundheitswesen und den Angeboten der Frühen Hilfen bzw. weiteren regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kinder. Gefördert werden insbesondere:

- A. Maßnahmen und Projekte der Frühen Hilfen, die in die regionalen Netzwerke Frühe Hilfen vor Ort eingebunden sind.
- B. Präventionsprojekte und Maßnahmen zur Sicherung des Kinder- und Jugendschutzes.
- C. Ergänzende Förderungen zur Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen. [entfallen ab 2019]
- D. Projekte zur Kooperation und Vernetzung Jugendhilfe und Gesundheitswesen

### Wirkungsanalyse

Die Fach- und Fördergrundsätze für das Förderprodukt wurden am 07.05.2018 neu veröffentlicht und gelten bis zum 31.12.2025.

#### **Teil A:**

In 2017 wurden 29 und in 2018 18 Projekte in den Frühen Hilfen und zur Unterstützung der Elternkompetenz gefördert. Es handelt sich u.a. um Patenschaftsprojekte, Elternkurse und Beratungsangebote für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren. Entsprechend der Zielsetzung konnten viele in den Vorjahren geförderte Projekte ohne weitere Landesförderung, oftmals jedoch in kleinerem Umfang, verstetigt werden.

#### **Teil B:**

Im Jahr 2018 wurden 1.856 Gespräche in Hessen von den Elterntelefonen geführt, davon waren 895 intensive Beratungsgespräche und 961 sonstige Kontakte. Den Anrufern konnte durch die gemeinsame Bearbeitung des Problems oder durch die Möglichkeit, sich am Elterntelefon auszusprechen bzw. über die Information von weiteren Hilfsangeboten, schnell und effektiv geholfen werden.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



In 2018 beteiligten sich sechs Beratungsstellen (Landkreis Darmstadt-Dieburg, LK Frankenberg, Gießen, und drei Beratungsstellen in Frankfurt/Main) an der bke-Onlineberatung mit insgesamt 2.023 Kontakten von Eltern und Jugendlichen sowie 166 Mailberatungen für Eltern und Jugendliche. Beide Angebote haben sich in der Praxis bewährt, sowohl als verlässliches Angebot der Krisenintervention, als auch einer länger angesetzten Erziehungsberatung, sowie häufig als Einstieg in eine psychotherapeutische Begleitung oder eine Maßnahme der Erziehungsberatung im persönlichen Kontakt der Beteiligten (vis-à-vis).

In 2017 und 2018 wurden umfangreiche Fortbildungsangebote sowohl im Bereich der Frühen Hilfen, Prävention und Kinderschutz als auch zum Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen gemacht. In 2017 fanden 70 Fortbildungen und in 2018 91 Fortbildungen statt. Jede Fortbildung wird mit Evaluationsbögen ausgewertet. Die Ergebnisse sind positiv.

In 2018 wurde der Kongress zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen mit ca. 250 Fachleuten durchgeführt.

2017 wurde die Initiative „Trau dich!“ an sechs Standorten in Hessen (Hochheim, Limburg, Marburg, Darmstadt und Hofheim) aufgeführt. Die Resonanz war positiv. Mit dem Theaterstück konnten in Hessen ca. 2.500 Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen und viele Lehrkräfte und Eltern zu dem Thema sensibilisiert werden.

Seit 2018 führt das Land Hessen die Aufführung des Schultheaterstücks „Trau Dich!“ in Eigenregie durch. Die Aufführung des Schultheaterstücks „Trau Dich!“ wird deshalb weiter fortgeführt und perspektivisch ausgeweitet.

### **Teil C:**

In 2017 und 2018 haben alle 10 förderberechtigten Kommunen die ergänzende Landesförderung in Anspruch genommen. Die ergänzende Landesförderung wurde in 2019 eingestellt, die Aufstockung der betroffenen Kommunen auf mindestens 60.000 € Fördermittel für die Umsetzung der Frühen Hilfen wird seitdem durch eine Umverteilung der Mittel aus Förderprodukt 49 realisiert.

### **Teil D:**

Seit Mitte 2018 besteht die Option einer Förderung für die 33 Kreise, Städte und Sonderstatusstädte in Hessen für Projekte zur Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen. Grundvoraussetzung ist die Vereinbarung einer Kooperation. In 2018 konnte 1 Projekt, in 2019 bisher 7 kommunale bzw. interkommunale Projekte umgesetzt werden. Weitere Projekte sind in der Planung.

**20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen  
für die Jahre 2015 bis 2019**



<p><b>Einzelplan/Kapitel</b>  <b>Produktnummer/Leistung</b>  <b>Produktbezeichnung</b>  <b>Bezeichnung der Leistung</b></p>	<p>08 06                      51                      Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung</p> <p>A. Gebärdensprachdolmetscher für hör- und sprachbehinderte Eltern bei der Kommunikation im Bereich der Kindertagesbetreuung.                      Modellvorhaben, landesweit tätige Beratungsdienste, Fachverbände usw. bis zu einem jährlichen Betrag von 2.500.000 Euro.                      Maßnahmen zur Anerkennung von Fort- und Ausbildungsträgern für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen.</p> <p>B. Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans, einschließlich der Maßnahmen zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in der frühen Kindheit.</p> <p>C. Öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen, die Kindertageseinrichtungen über die Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten.</p> <p>D. Öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen, die Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund oder aus einkommensschwachen Familien zu Fragen der Integration und Verbesserung der Bildungschancen beraten.</p> <p>E. Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Die Mittel werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Gemeinden zugewiesen.</p> <p>F. Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen. Die Mittel werden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung zugewiesen.</p> <p>G. Über das Produkt können auch Mittel, die für Maßnahmen des Bundes und der EU zur Kinderbetreuung bereitgestellt werden, abgewickelt werden.                      Unterstützung der Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Aufbringung der im Rahmen des U3-Ausbaus entstehenden zusätzlichen Betreuungskosten im ersten Betriebsjahr.</p> <p>H. Zuführung an Kap. 1732 Förderprodukt Nr. 25 und Nr. 33.</p> <p>I. Förderung zur Unterstützung der Träger von Kindertageseinrichtungen bei der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung.</p> <p>J. Unterstützung der Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Flüchtlingshintergrund sowie bei deren Integration und Zugang zur frühen Bildung u.a. auch durch niederschwellige Angebote</p>
---	---

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



### **Zielbeschreibung**

Ziel der Förderung ist es:

A. Durch den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern hör- und sprachbehinderten Eltern eine Kommunikation im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu ermöglichen. Modellvorhaben, Öffentlichkeitsmaßnahmen/ -kampagnen und Untersuchungen/ Evaluationen zur Kindertagesbetreuung, Präventionsprogramme usw. sowie landesweit tätige Fachverbände und Beratungsdienste umzusetzen, durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

B. Maßnahmen zur Weiterentwicklung, Umsetzung, Evaluierung, Öffentlichkeitsmaßnahmen/ -kampagnen und wissenschaftlichen Unterstützung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes und zur Erprobung, Umsetzung und Evaluation von Maßnahmen zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in der frühen Kindheit durchzuführen.

C. Die Beratung von Kindertageseinrichtungen über die Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans durch öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen, zu befördern.

D. Die Beratung von Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund oder aus einkommensschwachen Familien zu Fragen der Integration und Verbesserung der Bildungschancen durch öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen, zu befördern.

E. Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen zu unterstützen.

F. Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen zu unterstützen.

G. Mittel, die für Maßnahmen des Bundes und der EU zur Kinderbetreuung bereitgestellt werden, abzuwickeln und Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Aufbringung der im Rahmen des U3-Ausbaus entstehenden zusätzlichen Betreuungskosten im ersten Betriebsjahr zu unterstützen.

H. Durch eine Abführung Kapitel 17 32 die U3-Betriebskostenförderung zu stärken.

I. Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung auf Grundlage der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ im Rahmen einer Abführung an Kapitel 1732 zu befördern.

J. Maßnahmen zu fördern, die den Zugang der Kinder mit Fluchthintergrund zur frühen Bildung u.a. durch übergreifende niederschwellige Angebote erleichtern und sichern, sowie besondere Beratungs- und Unterstützungsbedarfe der Träger, Fachkräfte und Tagespflegepersonen wie auch der Flüchtlingskinder und deren Eltern aufgreifen. Es können Öffentlichkeitsmaßnahmen/ -kampagnen und Untersu-

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



chungen zu Flüchtlingskindern im Kontext der frühkindlichen Bildung sowie hierzu tätige Fachverbände und Beratungsdienste gefördert oder in Auftrag gegeben werden; Vergabe von Aufträgen an Institute, Einzelpersonen und Multiplikatoren.

Zur Finanzierung von Maßnahmen für Kinder mit Flüchtlingshintergrund und zur Integration der Kinder aus Flüchtlingsfamilien können Mittel an Förderprodukt Nr. 50 und Kap. 1732 abgeführt werden.

### Wirkungsanalyse

Für die Leistungen A, B, E, G, H und J kann aufgrund der Vielzahl an Maßnahmen mit unterschiedlicher Zielrichtung im Einzelfall, die Wirkung mit einer knappen gemeinsamen Analyse nicht erfolgen.

Kennzahl für Leistung C: Anzahl der durch Fachberatung beratenen Kindertageseinrichtungen

2014	2015	2016	2017	2018
1.850	2.757	2.458	2.747	3.063

Kennzahl für Leistung D: Anzahl der durch Fachberatung beratenen Kindertageseinrichtungen

2014	2015	2016	2017	2018
1.222	1.698	1.430	1.494	1.934

Kennzahl für Leistung F: Die Anzahl der geförderten Maßnahmen zur Schaffung oder Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt wird als Kennzahl zugrunde gelegt.

2014	2015	2016	2017	2018
56	134	101	88	51

Parallel zu den vorhandenen Investitionsförderprogrammen besteht eine alternative Fördermöglichkeit für Investitionen zur Sicherung und Schaffung von Betreuungsplätzen. Diese Leistung dient im Wesentlichen der Sicherung bestehender Betreuungsplätze auch im Bereich der Kindertagesbetreuung von Kindern im Kindergartenalter mit kleinerem Investitionsvolumen, wodurch auf den Bedarf eingegangen wird, auch in bereits länger bestehenden Einrichtungen die räumlichen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung zu sichern.

Kennzahl für Leistung I: Anzahl der geförderten Kinder mit Behinderung

2014	2015	2016	2017	2018
5.036	4.939	5.099	5.158	5.291

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	52
<b>Produktbezeichnung</b>	Förderung von Integrationsmaßnahmen
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	a) Preise und Auszeichnungen b) Integrationsmaßnahmen c) Deutschkurse für Erwachsene mit Migrationshintergrund d) Maßnahmen zum Hessischen Integrationsplan e) Förderung des Einsatzes ehrenamtlicher Laiendolmetscherinnen und -dolmetscher

### Zielbeschreibung

Die Fortentwicklung einer Willkommens- und Anerkennungskultur stärkt die Integration der nach Hessen zugewanderten Menschen. Maßnahmen werden neu justiert und durch innovative Projekte ergänzt. Benachteiligungen und Diskriminierungen wegen aller im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz genannten Diskriminierungsmerkmale wird entschieden entgegengetreten, so wird u.a. Rassismus bekämpft.

- a) Mit der Vergabe des Hessischen Integrationspreises würdigt die Landesregierung seit 2004 hervorragende Projekte und Initiativen, die die Integration der zugewanderten Bevölkerung erleichtern und das Zusammenleben mit einheimischer Bevölkerung verbessern. Vorschlagsberechtigt ist jede hessische Bürgerin und jeder hessische Bürger. Über den Preis entscheidet eine unabhängige Jury.
- b) Im Landesprogramm WIR wird der Schwerpunkt auf die Bereiche interkulturelle Öffnung und Aufbau einer Willkommens- und Anerkennungskultur und der Förderung ehrenamtlichen Engagements von Migrantinnen und Migranten in Kommunen und Kreisen gelegt. Es ist ein verbundenes Förderprogramm mit dem Schwerpunkt der Förderung von WIR-Koordinationen in allen hessischen Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten. Zudem werden gefördert die Qualifizierung und der Einsatz ehrenamtlicher Integrationslotsinnen und –lotsen sowie neue innovative Modellprojekte nebst Projekten zur interkulturellen Öffnung und zum Aufbau einer Willkommens- und Anerkennungskultur.

Seit 2017 gibt es weitere WIR-Programmlinien: Diese sind die Förderung von 33 Stellen im WIR-Fallmanagement für Geflüchtete, Stärkung von Migrantenorganisationen und die Förderung von Projekten zur Integration geflüchteter Frauen.

- c) Förderung niedrigschwelliger Deutschkurse für Erwachsene mit Migrationshintergrund (Mitsprache –Deutsch4U), die in den Kommunen leben. Dabei kann die lernortnahe Kinderbetreuung während der Kurse gefördert werden.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



- d) Förderung der Bereitstellung von Dolmetschertätigkeiten um Ehrenamtliche im Bereich der Arbeit mit Asylbewerbern, Flüchtlingen, Geduldeten und Zugewanderten in Hessen zu unterstützen.

### Wirkungsanalyse

Im Rahmen der Förderung von Integrationsmaßnahmen standen im Gesamtprodukt 2017 Fördermittel in Höhe von 8.850.000 Euro zur Verfügung, 2018 und 2019 jeweils 10,05 Mio. Euro (inklusive Verpflichtungsermächtigungen in 2018 für WIR-Koordination und WIR-Fallmanagement bis 2021).

- a) Mit dem mit insgesamt 20.000 Euro dotierten Hessischen Integrationspreis wurden im Jahr 2017 und 2018 folgende Projekte prämiert.

2017 zum Thema „Sprache ist der Schlüssel zur erfolgreichen Integration“ wurden folgende Projekte mit Preisgeld prämiert:

- „Sprache als Brücke zur Integration“, Wirtschaftsschule am Oswaldsgarten, Gießen. Preisgeld: 8.000 €
- „Sprache-Arbeit-Zukunft“ des Trägers „Duale Integration e. V.“, Fulda. Preisgeld: 6.000 €
- Biebergemünder Flüchtlinge sprechen Deutsch (BFsD)! Biebergemünd. Preisgeld: 3.000 €
- Gruppe BFsD – Manal Burhan, Hosseinali Javidani, Irmgard Becker, Biebergemünd. Preisgeld: 3.000 €

2018 zum Thema „Integration und Kinder“:

- „Zeit mit Kindern“, Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes, Wetzlar. Preisgeld: 8.000 €
- „INTEGRATIONSLOTSSEN – ICH BIN VIELE(S)“, Friedrich-Ebert-Schule Schwalbach/Ts. Preisgeld: 6.000 €
- Zuhause ist da, wo Deine Freunde sind“, TSV Ginnheim und Musiktheatergruppe Ginnheimer Spatzen. Preisgeld: 3.000 €
- „Internationaler Tag des friedlichen Zusammenlebens“, Bundeszentrale des Bundes Moslemischer Pfadfinder und Pfadfinderinnen Deutschlands e. V., Wiesbaden. Preisgeld: 3.000 €

Die nächste Integrationspreisverleihung findet im November 2019 zum Thema „Integration und interreligiöser Dialog“ statt.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



Im Zeitraum 2017 bis 2018 ergingen in den Programmlinien b) bis d) insgesamt 577 Zuwendungsbescheide.

b) und d)

Mit der Förderung konnten in diesem Zeitraum 2.030 Maßnahmen gefördert werden. Bei der Besetzung der WIR-Koordinationsstellen (möglich seit 2014) ist eine flächendeckende Verteilung (33 von 33) vorhanden. Von der seit 2017 möglichen Förderung von WIR-Fallmanagementstellen für Geflüchtete wurden 30 (von 33) in Anspruch genommen.

c) Im Jahr 2017 und 2018 wurden insgesamt 211 Sprachkurse im Rahmen des Förderprogramms „MitSprache-Deutsch4U“ bewilligt. Für die Jahre 2017 und 2018 standen jeweils Programmmittel in Höhe von 2,7 Millionen Euro zur Verfügung.

Auch in den Folgejahren wird der Schwerpunkt weiterhin auf die Förderung der genannten Programmlinien gelegt. Es finden regelmäßig Austausch- und Vernetzungstreffen sowie Projektbesuche statt, um die Bedarfe vor Ort in die weitere strategische Planung einzubeziehen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	0806
<b>Produktnummer/Leistung</b>	54
<b>Produktbezeichnung</b>	Landesaktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Der Landesaktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt soll in enger Kooperation mit den Selbstvertretungsorganisationen der Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen erarbeitet und umgesetzt werden. Ziel ist es, für die Akzeptanz von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten zu werben, die freie Entfaltung der Persönlichkeit des oder der Einzelnen zu fördern und sich für ein offenes, diskriminierungsfreies und wertschätzendes Leben aller Menschen in Hessen einzusetzen. Dazu soll ein umfassendes und ganzheitliches Handlungskonzept entwickelt sowie mit den Akteuren gemeinsam in einem partizipativen Prozess die Grundlagen für eine nachhaltige Politik für Akzeptanz und Vielfalt gelegt werden. Darin eingeschlossen sind die Entwicklung vernetzter Strukturen und abgestimmter Maßnahmen sowie die historische wissenschaftliche Aufarbeitung der Schicksale von Opfern sexueller Diskriminierung. Darüber hinaus ist der Aufbau und die Etablierung horizontal arbeitender und regional ausgerichteter Antidiskriminierungsnetzwerke zentraler Bestandteil.

### Wirkungsanalyse

Das Förderprodukt ist seit 2015 eingerichtet und hat somit erst eine geringe Laufzeit. Erste Aussagen zu seiner Wirksamkeit sind daher noch nicht umfangreich und fundiert zu treffen.

Aus dem Förderprogramm werden

- a) Projekte zum Hessischen Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt (APAV),
- b) vier regionale LSBT\*IQ-Netzwerkstellen und
- c) vier regionale Antidiskriminierungsnetzwerke

gefördert.

Zu a) Projektförderung zum APAV

Ungeachtet der geringen Laufzeit zeigen sich erste Anhaltspunkte für die Wirksamkeit der Projektförderung aus dem Förderprodukt:

- Die Zahl der Antragstellenden wächst über die Jahre, hierbei ist auch eine wachsende Bandbreite der Kontexte, aus denen Anträge gestellt werden, feststellbar. Dass sich inzwischen z.B. auch

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



kirchliche Träger und Hochschulen um eine Förderung bemühen, zeigt, dass die Sensibilisierung für Bedarfe von LSBT\*IQ wächst und damit die Wahrnehmung der politischen Ziele der Landesregierung in diesem Bereich.

- Die Zahl der Anträge variiert über die Jahre, gleichzeitig ist feststellbar, dass sich hierunter zunehmend Projekte finden, deren Inhalte anspruchsvoller und komplexer sind, damit verbunden steigt die durchschnittliche Förderhöhe pro Projekt. Dies spricht zum einen für eine vertiefte Befassung mit den spezifischen Herausforderungen seitens der Antragstellenden, andererseits drückt sich hierin aus, dass der Anteil der „etablierten Träger“, die sich in diesem Themenbereich aufstellen wollen und in der Lage sind, entsprechende Konzepte umzusetzen, steigt. Beides ist im Interesse des Hessischen Aktionsplans für Akzeptanz und Vielfalt, der neben der Stärkung der Interessensorganisationen auf eine Stärkung der Verschränkung zwischen „community-basierten“ (aus der LSBT\*IQ-Community erwachsenden) Angeboten und Regelangeboten abzielt, um die Etablierung von qualifizierten und akzeptierenden Unterstützungsangebote flächendeckend in allen Regionen voranzutreiben.

Die Zahl der geförderten Maßnahmen und die Schätzung der erreichten Personen werden im Rahmen der Haushaltsanmeldung bzw. der monatlichen Mengenerfassung zur Verfügung gestellt.

### Zu b) LSBT\*IQ-Netzwerkstellen

Die LSBT\*IQ-Kontexte weisen in Hessen landesweit betrachtet einen geringen Institutionalisierungsgrad auf. Ein wesentliches Ziel des APAV ist es deshalb, die Community-Strukturen und damit die Selbstorganisation von LSBT\*IQ zu stärken. Eine erhöhte Präsenz und Sichtbarkeit in allen Regionen ist eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Akzeptanzförderung. Durch sie wird im sozialen Umfeld erfahrbar, dass LSBT\*IQ Lebensweisen ein selbstverständlicher und wertvoller Ausdruck gesellschaftlicher Vielfalt sind. Seine Wirksamkeit erzielt das Förderprodukt in diesem Kontext

- durch die genannte Projektförderung im Bereich der LSBT\*IQ-Community, da hierdurch Anreize für ehrenamtliches Engagement geschaffen werden, was strukturstärkend wirkt,
- durch die gezielte Stärkung regionaler Netzwerkstrukturen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Community-Akteur\*innen und mit Partner\*innen aus der Zivilgesellschaft (Institutionen und freie Träger\*innen) zu stabilisieren und zu stärken.

Seit dem zweiten Halbjahr 2018 werden deshalb vier regionale LSBT\*IQ-Netzwerke gefördert, die auf Grundlage einer Projektausschreibung gewonnen werden konnten:

- LSBT\*IQ-Netzwerk Südhessen in Trägerschaft des vielbunt e. V. (Darmstadt),
- LSBT\*IQ-Netzwerk Rhein-Main in Trägerschaft der AIDS-Hilfe Frankfurt e. V.,

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



- LSBT\*IQ-Netzwerk Mittelhessen in gemeinsamer Trägerschaft der AIDS-Hilfen Gießen und Marburg e. V.,
- LSBT\*IQ-Netzwerk Nordhessen in Trägerschaft der AIDS-Hilfe Kassel e. V.

Die Projekte sollen bei Erfolg und Bewährung über die kommenden Jahre weiter gefördert werden, um die gewünschte Stabilisierung der Strukturen zu erreichen. Die Wirksamkeit dieser Förderung wäre ebenfalls durch eine externe Evaluation zu überprüfen.

Abgeschlossen werden konnte im Jahr 2017 das Projekt zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Schicksale der Opfer des ehemaligen § 175 StGB in Hessen und der Repression gegen lesbische Lebensweisen in den Jahren 1945-1985. Hierzu liegt ein umfangreicher Forschungsbericht vor, der im Rahmen eines Fachtages der Öffentlichkeit präsentiert wurde. Darüber hinaus wurde eine öffentlichkeitswirksame Wanderausstellung („Unverschämt“) erarbeitet, die seitdem an verschiedenen Standorten in Hessen gezeigt wurde und weiterhin angefragt wird.

Aussagekräftige Hinweise bzgl. zentraler Zielsetzungen und Maßnahmen, die im 2017 durch das Kabinett beschlossenen Hessischen Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt enthalten sind, ließen sich nur unter Einbeziehung „weicher Indikatoren“ i. S. von Expert/-innen-Interviews etc. gewinnen, die im Rahmen einer Evaluation des Förderprogramms stattfinden könnten.

### Zu c) regionale Antidiskriminierungsnetzwerke

Seine Wirksamkeit erzielt das Förderprodukt im Bereich des Auf- und Ausbaus von regionalen Antidiskriminierungsnetzwerken durch die Durchführung von Veranstaltungen, die Etablierung Runder Tische und das Angebot von Workshops, die für Diskriminierungen sensibilisieren bzw. diesen vorbeugen und die Akzeptanz von Vielfalt stärken.

Seit dem zweiten Halbjahr 2018 werden deshalb drei regionale Antidiskriminierungsnetzwerke gefördert, die auf Grundlage einer Projektausschreibung gewonnen werden konnten:

- AdiNet Rhein-Main in Trägerschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte (agah)
- AdiNet Mittelhessen in Trägerschaft des Landkreises Gießen
- AdiNet Nordhessen in Trägerschaft der Bildungsstätte Anne Frank e. V.

Sowie seit März 2019

- AdiNet Südhessen in Trägerschaft des Fabian Salars Erbe e. V.

Die Projekte sollen bei Erfolg und Bewährung über die kommenden Jahre weiter gefördert werden, um die gewünschte Stabilisierung der Strukturen zu erreichen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	55
<b>Produktbezeichnung</b>	Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018"
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Ziel der Förderung war die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender im Bestand gefährdeter Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren durch Förderung von Investitionsmaßnahmen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhielten zum Ausbau und zur Sicherung eines bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes, insbesondere für Kinder unter drei Jahren in Kinderkrippen, altersübergreifenden Einrichtungen und in der Kindertagespflege, Zuwendungen zur Weiterleitung an freigemeinnützige, öffentliche und sonstige geeignete Träger von Kindertageseinrichtungen oder an Tagespflegepersonen. Vor dem Hintergrund des seit dem Jahr 2013 bestehenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für diese Altersgruppe gewährte der Bund diese Finanzhilfen.

Die Investitionen waren bis zum 31. Dezember 2017 abzuschließen. Die Mittel konnten bis 30. Juni 2018 abgerufen werden. Die hessische Förderrichtlinie tritt zum 31. Dezember 2019 außer Kraft.

### Wirkungsanalyse

Als Kennzahl dient die Anzahl der geförderten Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Umstellung der Kennzahl ab 2016; früher „Anzahl der neu geförderten U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege“)

Ist 2016: 599

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	56
<b>Produktbezeichnung</b>	Gemeinwesenarbeit
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	Die nachhaltig positive Entwicklung in Quartieren mit sozialen Problemlagen wird unterstützt.

### Zielbeschreibung

Durch die Förderung soll in erster Linie das Miteinander der Bewohnerinnen und Bewohner, gleich welchen Alters und welcher Herkunft, unterstützt werden, um der räumlichen Segregation, der Verstärkung von Armut und sozialer Ausgrenzung und der Stigmatisierung der Gebiete entgegenzuwirken. Auf die Vernetzung / Zusammenarbeit der Anbieter sozialer Hilfen innerhalb des Quartiers (beispielsweise Träger von Familienzentren, Mehrgenerationenhäusern, Mütterzentren, der Familienbildung, der Frühen Hilfen, der Frühförderung, der Kinderbetreuung, von Integrationsprojekten, Inklusionsprojekten, Freiwilligenagenturen, Jobcentern sowie Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und der Straffälligenhilfe) und die Aktivierung und Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner ist hinzuwirken. Vorhandene Strukturen der sozialen Stadtteilentwicklung (Quartiersmanagement, Stadtteilbüro) sollen ggf. genutzt und eingebunden werden. Über das Förderprodukt können Modellvorhaben incl. wissenschaftlicher Untersuchungen und Evaluation in geringem Umfang gefördert werden. Es können Aufwendungen der Servicestelle für Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung der GWA-Förderstandorte (einschließlich Bewirtungen in geringem Umfang) gefördert werden.

### Wirkungsanalyse

Es ist seit 2015 bis 2018 ein erheblicher Anstieg der sich im Förderprogramm befindlichen Kommunen zu konstatieren. In 2015 befanden sich fünf Kommunen, in 2016 bereits 36 Kommunen, in 2017 38 Kommunen, in 2018 sodann 48 Kommunen und seit 2019 nunmehr 50 Kommunen im Förderprogramm. Neben der Steigerung der Anzahl von Kommunen je Landkreis, sind über die Laufzeit des Förderprogramms auch weitere Landkreise hinzugekommen. So befanden sich in 2018 48 Kommunen im Förderprogramm. Diese 48 Kommunen verteilen sich auf die fünf kreisfreien Städte und 18 von den 21 Landkreisen. Diese 23 erreichten Landkreise und Städten bzw. 48 Kommunen haben wiederum 350, anstelle der avisierten 250, Maßnahmen in 2018 umgesetzt.

Die Bewertung der Maßnahmenwirkung erfolgt jährlich durch die Evaluierung der Servicestelle. Grundlage der Evaluierung sind die Sachberichte sowie zwei Fragebögen. Dem HMSI wird das Evaluierungsergebnis für das Jahr 2018 voraussichtlich in 2020 vorliegen.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 06
<b>Produktnummer/Leistung</b>	57
<b>Produktbezeichnung</b>	Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020/2018 bis 2020
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Förderung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt. Die Mittel werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterbewilligung zugewiesen. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die der Schaffung und Erhaltung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege dienen. Zu Investitionen gehören insbesondere erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungs- und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen.

Die Fördermodalitäten wurden mit einer Ergänzenden Förderrichtlinie am 11. Februar 2019 (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2018 – 2020) vereinfacht, die Förderhöchstbeträge erhöht und weitere Fördertatbestände eingefügt.

Die Bundesmittel müssen bis 31. Dezember 2019 bewilligt werden. Die Investitionen sind bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen. Die Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.

### Wirkungsanalyse

Mit der Förderung wurde im Jahr 2017 begonnen.

Anzahl der geförderten Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:

Soll 2017: 375

Soll 2018: 500

Soll 2019: 500

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 07
<b>Produktnummer/Leistung</b>	04
<b>Produktbezeichnung</b>	Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### **Zielbeschreibung:**

Die Bundesrepublik gewährt Entschädigungsleistungen an Verfolgte des Nationalsozialismus oder ihre Hinterbliebenen mit Rechtsanspruch sowie Härteausgleichsleistungen (§ 171 BEG) an Verfolgte des Nationalsozialismus. Hierzu gehören alle Aufwendungen für fachärztliche Gutachten. Weiter werden anteilige Kosten des Landes für Aufwendungen der Bundeszentrale erstattet.

### **Wirkungsanalyse**

Die Leistung erreicht alle Verfolgten sowie deren Hinterbliebene, die die Anspruchsvoraussetzungen des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen, soweit sie in die Zuständigkeit Hessens fallen. Die Zahl der Leistungsempfänger betrug 2.265 im Jahr 2014, 2.088 im Jahr 2015, 1.776 im Jahr 2016, 1.554 im Jahr 2017 und 1.370 im Jahr 2018.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 07
<b>Produktnummer/Leistung</b>	05
<b>Produktbezeichnung</b>	Unterstützung bedürftiger Verfolgter und anderer Geschädigter des NS-Regimes
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Hessen gewährt laufende und einmalige Zuwendungen an bedürftige Verfolgte des Nationalsozialismus oder ihre Hinterbliebenen in Form von Härteleistungen an Geschädigte des Nationalsozialismus, die keine oder keine angemessene Entschädigung erhalten haben und sich in einer Notlage befinden. Über die Mittel für laufende Zuwendungen und einmalige Beihilfen aus dem Landesfonds verfügt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Unterausschuss für Heimatvertriebene, Aussiedler, Flüchtlinge und Wiedergutmachung des Hessischen Landtags.

### Wirkungsanalyse

Der Personenkreis, der nach der Maßgabe der Richtlinien der Hessischen Landesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen vom 19.12.1991 in der Fassung 17.09.2007 für Leistungen anspruchsberechtigt ist, wurde/wird auch erreicht. Insofern hat das Produkt einen sehr hohen Wirkungsgrad. Die Zahl der Leistungsempfänger betrug 331 im Jahr 2014, 305 im Jahr 2015, 266 im Jahr 2016, 253 im Jahr 2017 und 231 im Jahr 2018.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 07
<b>Produktnummer/Leistung</b>	06
<b>Produktbezeichnung</b>	Sicherung und Betreuung der jüdischen Friedhöfe
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	

### Zielbeschreibung

Verwaiste und nicht verwaiste jüdische Friedhöfe in Hessen werden instandgehalten.

Auf der Grundlage der in ihrer feierlichen Erklärung zur Judenfrage vom 27. September 1951 anerkannten Verpflichtung zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung der Schäden, die durch die Verfolgungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Regimes entstanden sind, hat die Bundesrepublik Deutschland mit den Bundesländern am 20. Februar 1958 eine Vereinbarung dahingehend geschlossen, für die dauernde Sicherung und Betreuung der jüdischen Friedhöfe in der Bundesrepublik zu sorgen.

Zu den Erhaltungsmaßnahmen gehören im Einzelnen: Erhaltung einer sicheren Einfriedung mit verschließbarem Tor, ordnungsgemäße Unterhaltung der Zugangswege und der Hauptwege auf dem Friedhof, regelmäßiges Schneiden des Grases und Beseitigung des Unkrautes, Wiederaufrichtung umgefallener Grabsteine.

### Wirkungsanalyse

Von den Fördermaßnahmen werden 100 % der 344 verwaisten und nicht verwaisten jüdischen Friedhöfe in Hessen, die insgesamt eine Fläche von 832.138 qm aufweisen, erfasst. Sie befinden sich deshalb ganz überwiegend in einem guten Zustand.

**20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen  
für die Jahre 2015 bis 2019**



<b>Einzelplan/Kapitel</b>	08 07
<b>Produktnummer/Leistung</b>	08
<b>Produktbezeichnung</b>	Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975"
<b>Bezeichnung der Leistung</b>	A. Fonds „Heimerziehung West“ und „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ B. Fonds „sexueller Missbrauch im familiären Bereich“

**Zielbeschreibung**

**Fonds "Heimerziehung in der BRD in den Jahren 1949-1975"**

Auf Anregung des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ wurde ein Hilfesystem für die ehemaligen Heimkinder aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen.

Ehemaligen Heimkindern, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimerziehung zugefügt wurde, wurden Hilfen gewährt, soweit noch vorhandene Folgeschäden oder besonderer Hilfebedarf aufgrund von Erfahrungen und Schädigung durch die Heimerziehung in den Jahren 1949-1975 bestanden und nicht über die bestehenden Hilfesysteme abgedeckt werden konnten. Weiterhin wurde in Fällen von Minderung von Rechtsansprüchen aufgrund seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge ein Ausgleich gewährt (Rentenersatzleistungen). Der Fonds verfolgte auch den Zweck, bei der Aufarbeitung der Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975 zu unterstützen.

Den Betroffenen wurde durch das Bereitstellen von regionalen niedrigschwelligen Anlauf- und Beratungsstellen die Möglichkeit eröffnet, Hilfe und Begleitung bei der Einsicht in Akten, bei der Ermittlung und Durchsetzung von eventuellen sozial- oder zivilrechtlichen Ansprüchen und bei der Suche nach therapeutischen Einrichtungen sowie Beratung und Vermittlung in Bezug auf die Leistungen des Hilfsfonds zu erhalten. In Hessen wurden 6 Anlauf- und Beratungsstellen bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales eingerichtet.

Zum 31.12.2018 endete die Laufzeit des Fonds.

**Stiftung „Anerkennung und Hilfe“**

Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren, dort Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch an den Folgewirkungen leiden, erhalten Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen von der Stiftung Anerkennung und Hilfe.

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



Die Betroffenen erhalten als Unterstützungsleistung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, eine einmalige personenbezogene Geldpauschale zur selbstbestimmten Verwendung. Weiterhin wird in Fällen von Minderung von Rechtsansprüchen auf seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge ein Ausgleich gewährt (einmalige Rentenersatzleistung). Mit der Stiftung Anerkennung und Hilfe wurde ein vergleichbares Hilfesystem zum „Heimkinderfonds“ errichtet. Das gesamte Stiftungsvermögen wird anteilig vom Bund, den Ländern und den Kirchen getragen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stiftungsverwaltung) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von eigenem Vermögen. Hierzu wurde zeitlich befristet eine Geschäftsstelle errichtet, von welcher bundesweit sämtliche Auszahlungen vorgenommen werden.

Die Anerkennung des erlittenen Leids und Unrechts, das die Betroffenen in der damaligen Zeit in den Einrichtungen erfahren haben, und die Unterstützung der Betroffenen bei der Bewältigung der heute noch bestehenden Folgewirkungen ist das wesentliche Ziel der Stiftung Anerkennung und Hilfe. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen geleistet werden. Die Laufzeit der Stiftung Anerkennung und Hilfe hat am 01. Januar 2017 begonnen und endet am 31. Dezember 2021. Betroffene müssen sich bei der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle, die beim Regierungspräsidium Gießen angesiedelt ist, ab Errichtung der Stiftung ab 01. Januar 2017 innerhalb von vier Jahren, somit bis zum 31. Dezember 2020, für Leistungen aus der Stiftung Anerkennung und Hilfe schriftlich anmelden.

Ein Indikator für die Zielerreichung ist die Anzahl Betroffener, an die Leistungen ausgezahlt wurden.

### **Fonds „sexueller Missbrauch im familiären Bereich“**

Das Ergänzende Hilfesystem (EHS) wurde auf Basis der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch (RTKM) entwickelt. Es soll das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme ergänzen. Über Leistungen aus diesem Hilfesystem wird in unabhängigen Expertengremien („Clearingstelle“) beraten. Das Hilfesystem besteht aus dem

- EHS-Institutioneller Bereich und aus dem
- Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM).

Die vom Bund eingerichtete Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch (GStFSM) in Berlin nimmt die Anträge für beide Bereiche des EHS entgegen.

Betroffenen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 (Gründung der Bundesrepublik Deutschland) bis 30. Juni 2013 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs -

## 20. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019



StORMG) im Kindes- oder Jugendalter sexuelle Gewalt erfahren mussten, können Hilfeleistungen gewährt werden, soweit diese nicht über die bestehenden Hilfesysteme abgedeckt werden können.

### Wirkungsanalyse

#### **Fonds "Heimerziehung in der BRD in den Jahren 1949-1975"**

Der Fonds wurde in Hessen – wie in den anderen westdeutschen Bundesländern – gut angenommen. Während der Laufzeit des Fonds vom Januar 2012 bis Dezember 2018 wurden in Hessen mit 1.790 ehemaligen Heimkindern rund 4.500 Vereinbarungen über materielle Hilfen und Rentenersatzleistungen mit einem Wert von rund 22,8 Mio. Euro geschlossen. Hessen hat rd. 9,3 Mio. Euro in den Fonds eingezahlt. Der Einsatz der Mittel des Förderprodukts wird als erfolgreich bewertet.

#### **Stiftung „Anerkennung und Hilfe“**

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe wird in Hessen sehr gut angenommen. Bis zum 31.03.2019 wurden in Hessen 766 Gespräche mit Betroffenen geführt. Mit Stand 31.03.2019 wurden in Hessen über 7,4 Millionen Euro an 652 Betroffene ausgezahlt. Damit liegt Hessen rein zahlenmäßig auf dem zweiten Platz hinter Nordrhein-Westfalen.

Hessen wird sich mit rund 4,6 Millionen Euro an der Stiftung Anerkennung und Hilfe beteiligen.

Die bisherige Umsetzung der Ziele der Stiftung Anerkennung und Hilfe wird in Hessen als erfolgreich bewertet.

#### **Fonds „sexueller Missbrauch im familiären Bereich“**

Hessen ist dem Fonds im Jahr 2017 beigetreten.

Der Bund hat die Antragsfrist für den Fonds bis zur Reformierung des Sozialen Entschädigungsrechts verlängert. Eine Wirkungsanalyse ist zum derzeitigen Zeitpunkt daher noch nicht möglich.



HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen

Haushaltsabteilung  
Friedrich-Ebert-Allee 8  
65185 Wiesbaden